



Der Reader

Wochenendseminar, 12.-14.2.2010, Kassel

Commons: Strategische Perspektive oder Rettung des Kapitalismus?

In den vergangenen Jahren erlebt das Konzept der Commons (Gemeingüter, Allmende, das Gemeinsame, ...) eine Renaissance. Von der Global Marshall Plan Foundation bis hin zum Weltsozialforum wird in der Wiederentdeckung, Erhaltung und Weiterentwicklung der Commons die Möglichkeit gesehen, die Welt gerechter zu gestalten und die ökologische und ökonomische Krise zu überwinden. Zuletzt wurde sogar ein halber Wirtschaftsnobelpreis für die Commonsforschung an Elinor Ostrom vergeben. Gleichzeitig werden die Commons im Krisenprozess selbst massiv angegriffen (Klimakrise, Privatisierung, Überfischung, Überwachung und Zensur, ...).

Eine weitere wichtige Eigenschaft des Commonsdiskurses ist seine Anschlussfähigkeit an so ziemlich jede Debatte, von Kommunist_innen und Anarchist_innen bis hin zu Liberalen und Konservativen findet jeder etwas darin. Doch wohin führt uns dies? In einen Kapitalismus 3.0 (Peter Barnes) oder in die radikale Transformation kapitalistischer Verhältnisse? In dem Seminar wollen wir uns gemeinsam einen Überblick über die Debatten verschaffen, strategische Potentiale erkennen und Beispiele aus der konkreten Praxis kennen lernen.

Teil des Seminars werden zwei Open Spaces sein, d.h. Phasen, in denen alle Interessierten Diskussionsthemen vorschlagen oder anbieten können; zusätzlich sind bereits AGs zu bestimmten Themen vorbereitet.

Die in diesem Reader enthaltenen Texte behandeln das Thema Commons nicht abschließend – viele Aspekte bleiben außen vor. Da unsere und Eure Zeit ebenso wie der Platz im Reader jedoch begrenzt ist, an dieser Stelle nur noch viel Spaß und spannende Erkenntnisse beim Lesen der vorliegenden Texte!

Die Vorbereitungsgruppe

Die Bundeskoordination Internationalismus (BUKO) veranstaltet regelmäßig Seminare zu zentralen Themen der internationalistischen Linken von A wie Antisemitismus über G wie Globalisierung bis hin zu Z wie Zentralamerika.

Weitere Informationen zum aktuellen Seminarprogramm finden sich auf der Homepage oder in der BUKO- Geschäftsstelle.

Kontakt zur BUKO:

**BUKO- Geschäftsstelle
Nernstweg 30-32
22765 Hamburg
Tel.: 040 - 39 31 56
Fax: 040 – 28 05 51 22
E-Mail: mail@buko.info, www.buko.info**

Inhaltsverzeichnis

Guter Einstieg:

Silke Helfrich/Jörg Haas (2009): *Gemeingüter: Eine große Erzählung*, in Helfrich/HBS (2009, Hg.), *Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter.*, Oekom-Verlag (S. 251-267). **5 - 23**

Weitere Grundlagen:

Achim Lerch (2009) Die Tragödie der „Tragedy of the Commons“, in: Helfrich/HBS 2009 (Hg.): *Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter.* Oekom-Verlag (S. 85 – 95) **25 - 33**

Stefan Meretz (2009): Commons in einer Gütersystematik, in: *Contraste* 303, Dez. 2009 **34 - 38**

Sabine Nuss (2009): Knetief in der VWL. Trotzdem kann die Linke von Elinor Ostrom lernen, in: *ak* 544, 20.11.2009 **39 - 41**

Gebauer, Thomas (2009) "*Von Commons und öffentlichen Gütern - Nur über die Verteidigung und Ausweitung des sozialen Eigentums gelingt der Weg aus der Krise – eine Begriffsklärung*", in: *medico Rundschreiben* 3/2009, S. 4-6, **42 - 43**

Wikipedia Artikel zu Allmende **44 - 47**

Bewegung:

Manifest: Gemeingüter stärken. Jetzt! Heinrich-Böll-Stiftung (Hg., 2009), **49 - 54**

Aufruf zur Wiedergewinnung der Gemeingüter (WSF 2009) **55 - 56**

Benni Bärmann (2009): *Commons als strategische Perspektive für soziale Bewegungen*, in *Contraste* 303, Dez09 **57 - 60**

Uli Brand (2009) *Das Zusammenwirken von Bewegungen*, in *Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter*, Oekom-Verlag, S. 237-244 **61 - 69**

Guter Einstieg

Statt eines Nachworts

Gemeingüter: Eine große Erzählung

Von Silke Helfrich und Jörg Haas



»Is the commons a movement?«¹ fragte schon vor Jahren David Bollier. Wir fragen uns: Könnte der Begriff der Gemeingüter jetzt politisch relevant werden? Die Antwort hängt wesentlich ab von der Wirkungskraft der mit den Gemeingütern verknüpften Ideen und Fragestellungen.

Inmitten des Übergangs zur Wissensgesellschaft sowie sich zuspitzender ökologischer Krisen ist es ein anspruchsvolles Unterfangen, neue politische Perspektiven – und damit verbundene Begriffe – einzuführen. Diese Begriffe müssen nicht nur theoretisch und konzeptionell stabil sein, sie müssen sich auch in die politische Realität übersetzen und an ihr messen lassen. Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, ob diese Verankerung des Begriffs der »Commons« (sprich: Gemeingüter oder Allmende) im politischen Diskurs und Denken gelingen kann.

»Commons sind«, wie der in Kalifornien lebende Autor Jonathan Rowe formuliert, »die versteckte Ökonomie – überall präsent, doch selten wahrgenommen.«² Sie sind das oft unsichtbare Dritte: jenseits von Markt und Staat. Die Rede von den Commons bündelt drei Fragen: die des Charakters von Ressourcen oder Ressourcensystemen³, die der jeweiligen Bezugsgemeinschaften und die Suche nach den jeweils angemessenen Praktiken, Eigentums- und Managementregimen. Wir erläutern eingangs unser Verständnis des Gemeingüterbegriffs, setzen ihn zur Eigentumsdebatte in Beziehung und lenken anschließend den Blick auf die komplexe Beziehung zwischen Gemeinressourcen und Gemeinschaft(en). Daraus wird – neben der Skizzierung aktueller politischer und sozialer Auseinandersetzungen – deutlich, welche Schärfe und Brisanz die Debatte gewinnt.

Gemeingüter stehen im Zentrum großer gesellschaftlicher Auseinandersetzungen

Viele Konflikte unserer Zeit entwickeln sich um die Erosion der Gemeinressourcen einerseits und die Konzentration an den Verwertungs- und Verfügungsrechten über diese Res-

1 David Bollier: *Is the Commons a Movement? The Wizard of OS 3: The Future of the Digital Commons*. Berlin 2004.

2 Jonathan Rowe: The Hidden Commons. 2001: <http://www.yesmagazine.org/article.asp?ID=443>

3 Vergleiche dazu den Beitrag von Vercelli und Thomas in diesem Band.

sources andererseits. Die Erosion der Allmende und die Konzentration ihrer Kontrolle betreffen den Einzelnen in seiner Lebenswelt in sehr unterschiedlicher Weise. Der dramatische Verlust von Sprachen⁴ und damit von Archiven des Wissens über Lebensräume und Nutzen von Pflanzen- und Tierarten findet parallel zum Verlust biologischer Vielfalt und kultureller Traditionen statt. Auf nur vier Firmen konzentrieren sich 49 Prozent des Saatgutmarktes⁵, fünf Firmen beherrschen 90 Prozent der Rechteverwertung in der Musikindustrie.⁶ Diese Konzentrationsprozesse haben unmittelbare Auswirkungen auf die Nutzungsrechte aller und auf die Lebendigkeit und Diversität der Gemeingüter. Gegenbewegungen zur Aufrechterhaltung jahrhundertealter Traditionen des Saatgutaustausches zwischen Bauern oder zur »wundersamen Vermehrung«⁷ von Wissen, Kultur und Innovationskraft mit Hilfe digitaler Technologien wirken dem in Aufsehen erregender Weise entgegen.

Aus der Komplexität der Konfliktlage erwächst eine politische Orientierungs- und Steuerungskrise. In der Regel versuch(t)en Akteure verschiedener politischer Couleur, dieser Krise im Rückgriff auf »mehr Staat« oder »mehr Markt« zu begegnen. Diese Forderungen politischen Lagern zuzuordnen wurde im Zuge der Finanzkrise 2008 schwieriger. Plötzlich war auch den Liberalen die staatliche Intervention zur Stabilisierung des Status quo recht.

So werden – mangels Funktionalität – die Ideologien des 20. Jahrhunderts allmählich zu Grabe getragen. Das betrifft das Scheitern des Staatssozialismus oder korrupter »Wahldemokratien« in vielen Teilen der Welt genauso wie das Scheitern des neoliberalen Wirtschaftsmodells und die Stagnation zentraler Liberalisierungsprojekte (z.B. die Gesamtamerikanische Freihandelszone, FTAA/ALCA). Das Denken des »Entweder-Oder« scheitert zudem an der Realität. Seit Jahrzehnten sichern staatliche Institutionen weltweit privatwirtschaftliche Interessen ab. Dieser unheiligen Allianz fielen und fallen zahlreiche Gemeingüter zum Opfer. Ressourcen, die über Jahrhunderte als »allen zustehend« wahrgenommen wurden, wurden beispielsweise durch handelbare sogenannte »intellektuelle Eigentumsrechte« überhaupt erst zur Ware gemacht. Die daraus resultierenden Konflikte beherrschen die Medien – sei es im Bereich human- oder pflanzengenetischer Ressourcen, sei es in der Auseinandersetzung um Softwarepatente.

4 Derzeit existieren rund 6000 lebende Sprachen. Zwischen 30 und 90 Prozent der Sprachen sind bis zum Ende des Jahrhunderts vom Aussterben bedroht (siehe: http://de.wikipedia.org/wiki/Bedrohte_Sprache).

5 ETC Group: The World's Top 10 Seed Companies – 2006. http://www.etcgroup.org/_page24?pub_id=656.

6 Sabine Nuss: *Copyright & Copyriot*. Münster 2006.

7 Vergleiche dazu Olga Drossou, Stefan Krempf, Andreas Poltermann: *Die wunderbare Wissensvermehrung. Wie Open Innovation unsere Welt revolutioniert*. Hannover 2006.

Die Verschärfung der Konflikte resultiert zudem aus drei weiteren großen Entwicklungen:

a) Wir leben in einem neuen Zeitalter der absoluten Begrenztheit natürlicher Ressourcen: Seit sich ein großer Teil der Bevölkerung von Schwellenländern wie China oder Indien auf den Weg in die Konsumgesellschaft gemacht hat, wird die Endlichkeit weithin bislang als praktisch »unerschöpflich« vorausgesetzter Ressourcen überdeutlich; dies betrifft sowohl fossile Brennstoffe und Mineralien (»peak oil«) als auch die biotischen Ressourcen (z.B. Wälder, Böden, Fischbestände) sowie das Süßwasser und die Atmosphäre als dramatisch überlasteter Speicher für Treibhausgase.

Der Klimawandel ist der bisherige Höhepunkt dieser dramatischen Entwicklung. Er hat sich mit Macht auf die globale politische Tagesordnung katapultiert. Am Beispiel Agrotreibstoffe lässt sich zeigen, wie unmittelbar die Unfähigkeit, mit der Begrenztheit der Vorkommen an Öl und atmosphärischem Speicher umzugehen, Rückwirkung zeigt auf die Verfügbarkeit von Wasser, Land, Wald etc. Denn dort, wo die extensive und weithin monopolisierte Erzeugung von Agrarprodukten nicht nur der Energiegewinnung, sondern auch der Verbesserung der Handelsbilanz dient, werden mit dem Export von Agrotreibstoffen de facto auch die für das Wachstum dieser »erneuerbaren Energieträger« nötigen Ressourcen wie Wasser, Boden und Biodiversität aus dem jeweiligen Anbaugebiet exportiert. Die Herausforderung ist daher eine dreifache: erstens der Schutz überlebenswichtiger Ressourcen; zweitens die Sicherung des Zugangs politisch und ökonomisch marginalisierter Bevölkerungsgruppen zu diesen vitalen Ressourcen; und drittens die gerechte und gesellschaftlich kontrollierte Verteilung der Überschüsse bzw. Renten, die entstehen, wenn Gemeinressourcen marktwirtschaftlich verwertet werden – sei es bei Öl (Stichwort »Ressourcenfluch«⁸) oder bei Emissionsrechten.

b) Wirtschaftlicher Erfolg basiert zunehmend auf Wissen und Informationen, daher erhalten immaterielle Ressourcen einen nie da gewesenen Stellenwert im Produktionsprozess. Die Wertschöpfung vieler Unternehmen besteht zu einem beträchtlichen Teil aus dem intelligenten Umgang mit Wissen und Informationen. Auf diese Ressourcen in besonderem Maße angewiesene Branchen wachsen besonders schnell. Produkte werden wissensintensiver. Innovations- und Produktlebenszyklen kürzer. Dieser Prozess wird auch dadurch befördert, dass häufig bereits im Produktdesign Sollbruchstellen eingebaut werden, die einen kurzen »Lebenszyklus« bedingen.

Wissen und Informationen als Grundstoffe der Produktion sind anders als natürliche Ressourcen nicht begrenzt. Wenn ich eine Information weitergebe, bleibt sie nicht nur als solche, sondern auch mir selbst erhalten, obwohl zugleich Dritte über diese Information verfügen. Für das, was nicht endlich und immer da ist, lässt sich – wegen des Überflusses

8 Die meisten an Bodenschätzen reichen Entwicklungsländer haben die weltweit niedrigsten Wachstums- und die höchsten Armutsraten. Auch die Korruptionsrate ist in diesen Ländern sehr hoch.

im Angebot – kein guter Preis erzielen. Um die kapitalistische Verwertungslogik der Industriegesellschaft dennoch in diese Wissensökonomie zu retten, werden Wissensgüter, wie oben gesehen, künstlich verknappt, obwohl dies ihrem »natürlichen Design« zuwider läuft. Aus dieser künstlichen Verknappung von Kultur, Wissen und Ideen erzielen Rechteinhaber einen Großteil ihrer Gewinne.

Die permanente Ausweitung der technologischen und juristischen Möglichkeiten der Verknappung hat sich als kontraproduktiv bezüglich der gesamtgesellschaftlichen Innovationskraft, Kreativität und Produktivität erwiesen.⁹ Sie beschränkt zudem in beträchtlichem Maße den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu immateriellen Ressourcen als Mittel der Lebensverwirklichung.

Demgegenüber stehen Produktions- und Geschäftsmodelle, die davon ausgehen, dass die Zugangsbarrieren zu Wissen, Information und Kultur so gering wie möglich zu halten sind. Sie ersetzen, wie der Ökonom Yochai Benkler schreibt, die zentralen Institutionen der Marktwirtschaft (Vertrag, Eigentum und Hierarchien) durch ein System, in dem niemand auf Grund der Eigentumsverhältnisse andere am Produzieren hindert. Kooperation entsteht hier nicht durch materielle Anreize oder vertikale Befehlsstrukturen. Vielmehr eröffnen sequentielle und kollektive Produktionsprozesse dem Einzelnen Freiheitsräume für Austausch und Kreativität. Anerkennung vermittelt sich nicht nur durch materielle Anreize, sondern auch durch Zugehörigkeit und Reputation.¹⁰ Lizenzen wie die GPL¹¹ oder die Creative-Commons-Lizenzen mit Weitergabe unter gleichen Bedingungen¹² sichern dabei auch rechtlich ab, dass Inhalte (Softwareprogramme oder kreative Werke) nicht komplett in das industrielle Produktions- und Distributionsmuster zurückfallen, sondern offen gehalten werden und kollektive Fortentwicklung erfahren.

c) Der technische Fortschritt erschließt immer neue Bereiche und Räume der wirtschaftlichen Verwertung. Beispiele sind die genetische Information durch Gentechnologie¹³, die synthetische Molekularbiologie oder die Nanotechnologie. Auch der Weltraum, die Tiefsee oder das elektromagnetische Spektrum zur Informationsübertragung bleiben nicht verschont. Was möglich ist, wird eingegrenzt.¹⁴

9 Vgl. u. a.: Lawrence Lessig: *Freie Kultur. Wesen und Zukunft der Kreativität*. München 2006.

10 Yochai Benkler: »Commons-Based Strategies and the problems of patents«. In: *Science* 20, August 2004, Vol. 305, no. 5687, S. 1110-1111.

11 Die »General Public License« (GPL) ist eine von der Free Software Foundation inzwischen in der 3. Fassung herausgegebene Lizenz für die Lizenzierung freier Software und anderer Inhalte.

12 Zu Creative Commons siehe den Beitrag von Maracke und Weitzmann in diesem Band.

13 Im Oktober 2007 soll Craig Venter ein künstliches Chromosom geschaffen haben. Venter wurde durch sein Projekt zur Sequenzierung des menschlichen Genoms bekannt. Seit Jahrzehnten beschäftigt ihn das »Leben aus der Retorte«, welches zur grenzenlosen Verfüg- und Verwertbarkeit der Bausteine des menschlichen Lebens führen würde (<http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,509848,00.html>).

14 Vergleiche dazu den Beitrag von Ribeiro und Mooney in diesem Band.

Nach einem uralten Muster wird wie zu Zeiten der Vergabe von Ländereien an Konquistadoren entfernter Kontinente das neu erschlossene vermeintliche »Niemandland«, de facto die Gemeinressourcen der dort lebenden Bevölkerung oder globale Gemeinressourcen, den »Pionieren der Conquista« zur privaten Verwertung zugesprochen. Der Informationswissenschaftler Rainer Kuhlen¹⁵ hat hierfür, in Anlehnung an den Biochemiker und Gentechniker Craig Venter, den Begriff der »Venterisierung« geprägt. Dieser Begriff benenne den perfektionierten Vorgang der kontrollierten privaten Aneignung von Wissen und dessen Umsetzung in Informationsprodukte, die auf den Informationsmärkten im Sinne von kommerziellen Plattformen oder Marktplätzen gehandelt werden.

Diese kontrollierte private Aneignung greift jetzt, in der Fusion von technologischen Revolutionen und dramatischen Ungleichgewichten in der Durchsetzungsmacht der Akteure zeitgleich über auf die uns intimsten und entferntesten Lebensbereiche: auf unsere Gene und Beziehungen sowie auf Weltall und Tiefsee, so dass wir sie kaum noch als unsere wahrnehmen.

Erst in den 1960er Jahren wurden die Kämpfe um sauberes Wasser, reine Luft oder den Erhalt der Artenvielfalt konzeptionell im Begriff der Umwelt zusammengefasst. Das ist eine Erfolgsgeschichte, die, obgleich sie nur einen Teil der hier besprochenen Konflikte abdeckt, Mut macht, den Horizont politischer Paradigmen erneut zu erweitern.

Die Gemeingüterdebatte rückt nun die Erosion oder das Verschwinden der natürlichen Lebensgrundlagen ebenso in den Mittelpunkt wie die Konzentration von Verwertungs- und Verfügungsrechten.

Unsere These lautet: Die Rede von den Gemeingütern birgt das Potenzial, zu einem zentralen Begriff in den parallel stattfindenden Auseinandersetzungen um die durchgehende Ökologisierung der Gesellschaft und die Transformation zur Wissensgesellschaft zu avancieren. Ein Zusammenwirken der Bewegungen (»Convergence of Movements«), wie von GRAIN im Kontext der Auseinandersetzungen um sogenannte geistige Eigentumsrechte gefordert¹⁶, würde durch ein derzeitige Konventionen sprengendes Paradigma an Qualität gewinnen.¹⁷

Begriffliche Entwirrung

Wir verwenden »Commons« oder »Gemeingüter« als einen zentralen politischen Begriff: Er bezeichnet Güter und Ressourcen, die in einer besonderen Beziehung zu einer Gruppe

15 Rainer Kuhlen: Napsterisierung und Venterisierung. Bausteine zu einer Politischen Ökonomie des Wissens. In: *PROKLA – Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, Sonderheft zum Thema Wissen und Eigentum im digitalen Zeitalter, 32, 2002, S. 57-88.

16 GRAIN ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die sich für die nachhaltige Nutzung der Biodiversität einsetzt. GRAIN: Convergence of movements to fight IPRs on information. In: Seedling. Oktober 2005. <http://www.grain.org/seedling/?id=409>.

17 Vergleiche den Beitrag von Brand in diesem Band.

von Menschen, einer Gemeinschaft, stehen. Diese Gruppe erfasst oder bezeichnet diese Ressourcen als die »ihrigen«. Es geht also um das Sich-zu-eigen-Machen (nicht im Sinne des liberalen Eigentumsrechts). Es geht, ausgehend von den individuellen Bedürfnissen, um die Macht des Wörtchens »unser«. Es geht darum, Ressourcen und Güter, gleich ob sozialer, kultureller oder natürlicher Art, nicht nur zu nutzen, sondern auch für sie Sorge zu tragen.

Der Gemeingüterbegriff verweist demnach auf eine Mit-Besitzerbeziehung, die zugleich eine Mit-Verantwortungsbeziehung und Mit-Nutznießbeziehung ist. Diese Beziehung existiert nicht »an sich«, ist also der Ressource oder dem Gut nicht inhärent. Sie ist soziale Konvention, ist Recht, formal oder informell. Anders ausgedrückt: Commons sind eine soziale Beziehung. Sie sind nicht die Ressourcen selbst, sondern strukturieren sich aus der Beziehung der Einzelnen zu den Ressourcen sowie, bezüglich der Ressourcen, aus den Beziehungen der Individuen untereinander.

Öffentliche Güter und Gemeingüter sind begrifflich zu trennen, doch es gibt Überschneidungen beider Modelle:

— **Gemeingüter** bezeichnet eine bestimmte Qualität von Beziehung zwischen Gut bzw. Ressource und einer Gruppe von Menschen. Sie sind ererbt oder kollektiv entwickelt und über Generationen weitergegeben. Gemeingüter werden zuerst einmal vorgefunden, müssen aber gepflegt, erhalten, geschützt und vermehrt werden. Keine »Commons ohne commoning«, lautet einer der zentralen Sätze der englischsprachigen Commons-Debatte. Gemeingüter entfalten sich in der sozialen Praxis.

— **Öffentliche Güter** hingegen müssen immer hergestellt werden. So die Herstellung überhaupt erfolgt, haben sie – wie Gemeingüter – oft die Funktion, die gesellschaftliche Verfügbarkeit von Ressourcen zu sichern. Die öffentliche Wasserversorgung (als öffentliches Gut) zum Beispiel sichert die Verfügbarkeit der Gemeinressource Wasser ab; die Bibliotheken (als staatliche Einrichtung) den Zugang der Menschen zu Wissen und Ideen. Dafür bedarf es stabiler politischer Rahmenbedingungen und funktionierender – meist staatlicher – Organisationen. Beides ist in vielen Teilen der Welt nicht existent. Öffentliche Güter bestimmen sich durch das sogenannte »Dreieck der Öffentlichkeit«: die »Öffentlichkeit des Konsums«, die »Öffentlichkeit der Verteilung«, die »Öffentlichkeit der Entscheidung«.¹⁸ Öffentlichkeit des Konsums ist dabei so definiert, dass es grundsätzlich schwierig ist, »Trittbrettfahrer« von der Nutzung dieses Gutes auszuschließen. Dieses Kriterium der Öffentlichkeit des Konsums teilen öffentliche Güter mit einigen, aber längst nicht allen Gemeingütern. Die komplexen Verwaltungsregimen unterliegenden natürlichen Ressourcen – gleich ob lokal oder regional – haben in der Regel sehr klare Zugangsbeschränkungen. Öffentliche Güter sind meist Dienstleistungen (Gesundheitsversorgung, Wasserversorgung, öffentliche Beleuchtung, nationale Verteidigung), die Gemeinressourcen nutzen bzw. verteilen.

18 Jens Martens, Roland Hain: *Globale öffentliche Güter*. WEED-Arbeitspapier. World Summit Papers der Heinrich-Böll-Stiftung Nr. 20. Berlin 2002, S. 12.

Begrifflich muss zudem eine Unterscheidung getroffen werden zwischen den Ressourcen, dem Eigentumsregime und dem »Nutzenstrom« bzw. den Produkten, die aus diesen Ressourcen resultieren. Also zwischen Gemeinressourcen (»common pool resources«), Gemeineigentum (»common property«) und dem aus den Ressourcen erzeugten Reichtum (»flow of resource units«).¹⁹

Unter »Gemeinressourcen« verstehen wir eine breite Vielfalt von kollektiv ererbten oder hergestellten Ressourcen(-Systemen), an deren Kontrolle und Management die Bürgerinnen und Bürger in ihren Gemeinschaften ein politisches und moralisches Interesse haben.²⁰ Diese Ressourcensysteme können natürlicher, sozialer und kultureller Art sein. Es gibt gute Gründe, Ressourcen als Gemeinressourcen zu betrachten und sie in diversen Formen kollektiven Eigentums (Gemeineigentum, öffentliches Eigentum) zu verwalten und zu bewirtschaften. Hierzu zählen:

- Ressourcen, die »kollektives Erbe« sind. Gerade natürliche Gemeinressourcen sind ererbt, nicht gemacht: das Grund- und Oberflächenwasser; die Gene; die Atmosphäre, mit ihrer (begrenzten) Fähigkeit zur Aufnahme von Treibhausgasen; die Seen; die Meere; a priori auch Grund und Boden; das elektromagnetische Spektrum, das uns die Möglichkeit der drahtlosen Kommunikation eröffnet; die Bodenschätze. Kein Einzelner, kein Unternehmen und kein Staat hat sie »hergestellt«. Niemand kann sie rechtmäßig als alleiniges Eigentum beanspruchen und niemandem steht ein größerer Anteil an ihnen zu als vergleichbaren anderen.
- In ähnlicher Weise sind bestimmte kulturelle und Wissensgüter ererbt und nicht von einem identifizierbaren Subjekt gemacht. Dazu gehören unsere Sprache und unsere Schrift; Töne, Akkorde und Rhythmen in der Musik; Volkslieder, Märchen und Sprichwörter; traditionelles Wissen um Heilkräuter, Heilpraktiken und Saatgut; religiöse Praktiken und Meditationstechniken. Auch hier gilt: Was keiner »gemacht« hat, kann auch niemand rechtmäßig für sich beanspruchen. Die Verfügungs- und Nutzungsrechte sind als kollektive Rechte zu fassen.

Gemeinressourcen sind zudem grundlegend für das menschliche Leben und für jegliche Produktion und Reproduktion. Nachhaltigkeit und Sicherung der Verfügbarkeit für die Menschen sollten grundlegende Prinzipien jeglichen Gemeinressourcenmanagements sein.

Gemeinressourcen als Gemeineigentum zu verwalten ist kein Naturgesetz. Die Frage der Regelung der Eigentumsrechte an den Gemeinressourcen ist vielmehr Gegenstand und Ergebnis andauernder und heftiger sozialer Kämpfe weltweit.

Politisch postulieren wir die Notwendigkeit, für Gemeinressourcen die gesellschaftliche oder gemeinschaftliche Verfügungshoheit zu konstituieren bzw. aufrechtzuerhalten, das

19 Charlotte Hess/Elinor Ostrom: Artifacts, Facilities, And Content: Information as a Common-pool Resource. Bloomington 2001. S. 55-57.

20 Vergleiche den Beitrag von Bollier in diesem Band.

heißt, die Beziehung zwischen Ressourcen und Gesellschaft zu stabilisieren und permanent zu reaktivieren. Dies gilt zunächst einmal unabhängig vom jeweiligen Eigentumsregime. Denn eine der wichtigsten Erkenntnisse der empirischen Commons-Forschung lautet: Die entscheidende politische Frage ist nicht die nach der Zuweisung von Eigentumsrechten. Staat, Privatsektor und Gesellschaft haben in der Absicherung eines langfristigen Funktionierens der Gemeingüter allesamt sowohl Erfolg als auch Scheitern bewiesen.²¹

Es gibt historisch zahlreiche – wenngleich nicht verallgemeinerbare – Beispiele von in Gemeineigentum befindlichen Ressourcen, an denen die Bürgerinnen und Bürger langfristig interessiert sind. In komplexen Selbstorganisationsprozessen entwickeln Bürgerinnen und Bürger Verwaltungsformen, die diese Ressourcen sichern. Hier geht es um einen oft übersehenen dritten Weg des Ressourcenmanagements, der Menschenrechte sowie sozialen Ausgleich gewährleistet und Monopolrenten Einzelner verhindert.²²

Eigentumsrechte sind Kombinationen von Rechtebündeln, die Zugangs-, Entnahme-, Management-, Ausschluss- und Veräußerungsrechte beinhalten. Diese Liste ist nicht vollständig, aber für unsere Zwecke hinreichend. Unbegrenztes Herrschaftsrecht im Sinne des »dominium«²³ – heute im Allgemeinen als »Eigentum« verstanden – impliziert die beliebige Verfügung über bewegliche und unbewegliche Sachen. Dieser absolute Eigentumsbegriff fand, aus dem römischen Recht stammend, in fast alle modernen Rechtssysteme Eingang.²⁴ Soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, kann der Eigentümer die Sache nach Belieben ge- und verbrauchen oder zerstören.

Demgegenüber existieren kollektive Eigentumsformen, die der Eigenheit Rechnung tragen, dass mehrere Personen einen Verfügungsanspruch über die jeweilige Ressource haben. Zerstörung oder Veräußerung ist hier nicht möglich, ohne die Miteigentümer zu schädigen.

Ein entscheidender Punkt ist demnach, wie weitgehend die Verfügungsrechte definiert sind, die ein bestimmtes Eigentumsregime beinhaltet. Absolutes Herrschaftseigentum (»dominium«) Einzelner ist aus unserer Sicht für Gemeinressourcen auszuschließen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines gemeingüterbezogenen Eigentumsrechts, zum Beispiel durch die Aufwertung ideellen Miteigentums, kombiniert mit privaten Nutzungsrechten. Mit anderen Worten: Eine Neudefinition der Schranken des »dominium« über Gemeinressourcen ist geboten.²⁵

21 Vgl. u.a. bezogen auf Wälder: van Laerhoven/Ostrom: »Traditions and Trends in the Studies of the Commons« In: *IASC Journal*, 1, 2007, S.3-28.

22 Vergleiche insbesondere: Elinor Ostrom: *Die Verfassung der Allmende*. Tübingen 1999. Ebenso Jonathan Rowe: »Die Gemeinschaftsgüter als Parallelwirtschaft«. In: *Zur Lage der Welt 2008*, hrsg. von Worldwatch Institute, Heinrich-Böll-Stiftung und Germanwatch. Münster 2008, S. 138-150.

23 Vergleiche dazu auch den Beitrag von Duchrow in diesem Band.

24 Vgl. § 903 BGB.

25 Vgl. Udo Ernst Simonis: *Ökologischer Imperativ und privates Eigentum*. Discussion Paper FS-II 97-403, Wissenschaftszentrum Berlin, Berlin 1997.

Normative Ansprüche an die Verwaltung von Gemeinressourcen

In der Gemeingüterdebatte geht es also im Wesentlichen um die Qualität der Beziehung zwischen den sozialen Akteuren und den Ressourcen. Das heißt, unabhängig davon, ob etwas von der Gemeinschaft (in der Regel Seen, Quellen, Teiche, Wälder, Weideflächen, traditionelles Wissen), vom Staat oder multilateralen Institutionen (Nationalparks, Wissensbestände, Fischbestände in der exklusiven Wirtschaftszone, Atmosphäre) oder gar privat verwaltet wird, lassen sich folgende normative Ansprüche, die in jedweder Eigentumsform abzusichern sind, aus Charakter und Funktion der Gemeinressourcen ableiten.

- *Gerechter Zugang*: Alle Mitglieder der jeweiligen Gemeinschaft, die Mitbesitzenden, erhalten in gleicher Weise Zugang. Dies impliziert insbesondere bei natürlichen Ressourcen gerecht zu gestaltende Zugangsbeschränkungen.
- *Gerecht geteilter Nutzen*: Wie schon die historische Allmende, so sind auch heutige Gemeinressourcen ökonomisch produktiv. Die Erträge²⁶ einer Gemeinressource sollen allen in gerechter Weise²⁷ zugute kommen.
- *Verantwortung für den Erhalt der Ressource*: »Wir haben die Erde von unseren Kindern nur geborgt« lautete eine frühe Parole der Umweltbewegung. Sie drückt aus, dass das Ererbte unvermindert, ja idealerweise vermehrt, gesünder und produktiver der Nachwelt zu übergeben ist. Damit unvereinbar wäre ein Veräußerungsrecht der Ressource selbst, da es die genannten Prinzipien preisgeben würde.
- *Demokratische Entscheidungsfindung*: Die Anspruchsberechtigten an den Gemeinressourcen haben prinzipiell gleiche Entscheidungsrechte. Die Entscheidungsfindung betrifft alle zentralen Fragen des Zugangs, der Kontrolle und Nutzung sowie der Verteilung des erzeugten Reichtums. Sie ist als Prozess zu verstehen, dessen Funktion auch darin besteht, den Menschen ihre Mitverantwortung für die Commons stets bewusst zu halten. Die Ausübung dieser Entscheidungsrechte als gelebte Praxis macht Ressourcen erst zu Gemeingütern.

Wenn ich also von einer Sache als Gemeingut rede, sie als grundsätzlich der Gemeinschaft gehörend verstehe, dann erhebe ich zugleich Ansprüche und Anforderungen an die Umgangsweise mit dieser Sache, die sich von denen eines privaten Gutes unterscheiden. Diese Anforderungen bergen die Kernelemente des Gemeingutbegriffs als politisches Paradigma.

Ideen und Konzepte werden zunehmend Kern und Ausgangspunkt innovativer, kreativer und produktiver Tätigkeiten.

26 Gemeint sind die dem Wald entnommenen Festmeter Holz, die von den Wiesen gemähten Rationen Tierfutter, die aus den Gewässern gefischten Kilogramm Nahrungsmittel, die aus den traditionellen Wissensbeständen oder wissenschaftlichen Datenbanken erzeugten Informationen und Produkte.

27 Für beide (Zugang und Nutzen) gilt: An welchen Maßstäben sich »Gerechtigkeit« messen lässt, wäre Gegenstand der allgemeinen Gerechtigkeitstheorie und ist hier nicht spezifischer zu erörtern.

Kulturelle Güter und Wissensgüter, die einer bestimmten Urheberin oder einem bestimmten Schöpfer zuzuordnen sind, einem Erfinder, einer Komponistin, einer Forscherin, einem Programmierer, sind dabei Ausdruck eines individuellen Schaffensprozesses, der stets auf kollektiven Wissens- und Kulturbeständen basiert. Musik entsteht aus Grundelementen: Tönen, Rhythmen, Akkorden, Klangfarben, Motiven. Sie sind die »Gemeinressource«. Wer ein musikalisches Werk komponiert, erzeugt – schöpfend aus unzähligen vorherigen musikalischen Werken, Ergebnis eben solcher individueller und kollektiver Schaffensprozesse – in der besonderen Anordnung der vorgefundenen Ressourcen etwas Neues: neue Musik. Sie ist das – Wissensallmende inkorporierende – Werk dieses Urhebers.

Aus dem individuellen Schaffensprozess erwachsen der Urheberin oder dem Urheber bestimmte Rechte. Sie sind im Urheberrecht niedergelegt. Zu unterscheiden ist hier zwischen Urheberpersönlichkeitsrechten²⁸ und Nutzungsrechten des Urhebers. Folgt der Gebrauch der Nutzungsrechte der Exklusionslogik (Stichwort: Copyright »Alle Rechte vorbehalten«) hat dies direkte, äußerst restriktive Auswirkungen auf den Zugang sowie die Möglichkeit kreativer Fortentwicklung durch Konsumenten und Gesellschaft. »Alle Rechte vorbehalten« ist nach wie vor die Norm. Zahlreiche gesetzliche und technologische Maßnahmen versuchen dieser Norm im Zeitalter gegen Null tendierender Reproduktionskosten für digital verfügbare Information und Werke zur Durchsetzung zu verhelfen.²⁹

Musik wird zum Beispiel – nach den Funktionsprinzipien der Industriegesellschaft – von Produktionsfirmen, den »Labels«, aufgenommen und vermarktet. Sei es – auf CDs gepresst – über den konventionellen Handel oder als kostenpflichtiger Download im Internet. Das Geschäftsmodell der Labels basiert auf der künstlichen Verknappung (und Verteuerung) des Zugangs zu dieser Musik.

Die Frage aus Commons-Perspektive ist nun, wie legitim solche Verknappungsstrategien sind. Zur Erstellung eines Werks beziehungsweise neuer Inhalte kommen Autoren de facto nicht umhin, sich aus dem Pool gemeinverfügbarer Ressourcen zu bedienen. Diese werden dann zwangsläufig mit privatisiert. Zudem stellt sich die Frage, wer im Interesse der Allgemeinheit sicherstellt, wann und wie diese neu geschaffene Musik wieder zur Bereicherung der kulturellen Allmende beiträgt.

Die Gemeinfreiheitsregelung für schriftstellerische Werke und Kompositionen ist ein prinzipiell geeignetes Instrument für die Möglichkeit der Begrenzung der Nutzungsrechte der Urheber und damit für einen fairen Interessensausgleich zwischen Urhebern und Gesellschaft. Nach einer bestimmten Frist, derzeit nach Ablauf von 70 Jahren nach dem Tod des Autors, werden Werke gemeinfrei und können von allen verwandt werden. Diese Fristen – in den vergangenen 80 Jahren stets ausgeweitet – sind jedoch stark zu verkürzen, um die Kultur- und Wissensallmende zu fördern.

28 Die Urheberpersönlichkeitsrechte (Veröffentlichungsrecht, Recht auf Urheberschaft, Recht auf Verbot der Entstellung der Urheberangaben, des Titels usw.) sind im Europäischen Recht an den Urheber gebunden und unabdingbar.

29 Vergleiche die Beiträge von Poltermann und Thalheim in diesem Buch.

Ein allmendefördernder Ansatz steckt auch hinter den freien Lizenzen, der GPL und einiger Creative-Commons-Lizenzen. Diese Lizenzen bieten eine Form des Umgangs mit den Nutzungsrechten, die den Urhebern (bei Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte) erlaubt, ihre Werke der Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Die Idee »share, reuse, remix« lässt die Wissensallmende gedeihen und verbessert den Zugang der Nutzerinnen und Nutzer zu Wissen und Kultur. Tatsächlich erweist sich hier »open access« (»freier Zugang«) – im Gegensatz zu natürlichen Ressourcensystemen – als wichtige Voraussetzung für die Entfaltung der Wissensallmende.

Gemeinressourcen und Gemeinschaften

Mit dem sozialen Element bezeichne ich eine ganze Reihe von Rechten, vom Recht auf ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Wohlfahrt und Sicherheit, über das Recht an einem vollen Anteil am gesellschaftlichen Erbe, bis zum Recht auf ein Leben als zivilisiertes Wesen.

Thomas H. Marshall³⁰

Für den praktischen Umgang mit Gemeinressourcen bedarf es einer Gemeinschaft, die sich ihrer Beziehung zu den Ressourcen im gesellschaftlichen Zusammenhang bewusst wird und die Ressourcen als ihre benennt, die sie beansprucht, auf politische Regelungen, die diesen Mitbesitz respektieren, drängt und ihnen zur Durchsetzung verhilft. Daher ist das Motto der Friends of the Commons³¹ so treffend, denn eine der ersten Aufgaben der Gemeingüterdebatte sei es: »To name it, to claim it and to protect it!« Nur was wir benennen können, rückt ins Bewusstsein.

Doch die Frage, welche konkrete Gemeinschaft zu welcher Ressource in welcher konkreten Beziehung steht und welche Rechte sich daraus ableiten, ist nicht immer leicht zu beantworten. Ein Beispiel: Indigene Gemeinschaften weltweit handeln und heilen mit ihrem Wissen um die Kraft der Pflanzen in ihren jeweiligen Ökosystemen. Sie leben und ernähren sich von ihnen. Es ist ihr gutes Recht. Lokale Gemeinschaften sind in besonderer Weise anspruchsberechtigt, die Ressourcen dieser Ökosysteme zu nutzen. Doch zugleich sind genetische Informationen, also global relevante immaterielle Ressourcen, in die natürliche Trägersubstanz der Pflanzen eingeschrieben. Auch die Erweiterung und Weitergabe traditionellen Wissens ist an die Existenz und den Umgang mit den physisch existierenden Materialien gebunden. Natürliche, immaterielle und kulturelle Ressourcen, so wird hier deutlich, sind also eng miteinander verschränkt. Sie können sowohl begrenzt und lokal (die Pflanze als solche) als auch unbegrenzt reproduzierbar und global sein (die

30 Thomas H. Marshall: »Staatsbürgerrechte und soziale Klassen«. In: ders.: *Bürgerrechte und soziale Klassen: Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*. Frankfurt/Main 1992, S. 40 (Hervorhebung der Autoren).

31 Siehe <http://onthecommons.org/>.

in jeder Pflanze kodierte Information). Das Eine steht der lokalen Bevölkerung direkt zu. Das Andere gehört ihr als Teil der Menschheit. Was das für Verfügungs- und Verwertungsrechte an Pflanzen und pflanzengenetischer Information konkret bedeutet, ist im Rahmen der Convention on Biological Diversity (CBD) und anderer internationaler Abkommen zu pflanzengenetischen Ressourcen heiß umkämpft. Die Notlösung der CBD lautete, die Biodiversität den jeweiligen Nationalstaaten zuzusprechen, sie also als »staatliches Eigentum« zu definieren. Das mag ein Fortschritt sein, ein Garant für den Erhalt dieser Ressourcen ist es nicht.

Ohne Erhalt kleinräumiger natürlicher Ökosysteme, ohne die Akzeptanz der Rechte der in ihnen lebenden Menschen und Gemeinschaften gibt es keinen Erhalt der globalen Biodiversität, auf die wir alle einen Anspruch haben. Das eine ist mit dem anderen untrennbar verbunden. Nicht immer also ist die Gemeinschaft, die zu einer bestimmten Ressource in Beziehung steht, klar identifizierbar. Unter anderem darin liegt die besondere Komplexität der Gemeingüterdebatte, die vor simplifizierenden Antworten schützt.

Die entscheidende Frage, welche spezifische Gemeinschaft welcher Gemeinressource verpflichtet ist, kann daher mit der gebotenen Trennschärfe nur im Einzelfall beantwortet werden. Doch lassen sich einige der Dimensionen benennen, die sich als hilfreich erweisen:

- *Räumliche Dimension*: also die Existenz physischer Grenzen für die Definition der Bezugsgemeinschaft – etwa die Gemeinschaft der Einwohnerinnen und Einwohner eines Wassereinzugsgebietes.
- *Zeitliche Dimension*: über Generationen vererbte Besitzrechte (Stichwort: Gewohnheitsrecht); von indigenen Gemeinden konserviertes Wissen und natürliche Ressourcen.
- *Dimension der (bereits übernommenen) Verantwortung*: gilt für Erzeugung, Erhalt und Reproduktion der Ressource; z.B. Programmierer, die, entgrenzt, in internationaler Vernetzung Softwarecodes pflegen und erweitern; oder indigene Gemeinschaften, die seit Jahrhunderten neben ihren lokalen Ökosystemen auch globale immaterielle Gemeinressourcen erhalten; sie sind in besonderer Weise anspruchsberechtigt.
- *Dimension der Funktionalität*: Die konkrete Verantwortung für Gemeinressourcen können Gemeinschaften nur wahrnehmen, wenn sie sich über die Regeln, Prinzipien und Institutionalisierung des Managements direkt verständigen können und wenn die Akzeptanz dieser Regeln und Prinzipien hergestellt ist. Dies ist auch über das Prinzip der Delegation von Verantwortung als Treuhänderschaft – zum Beispiel an den Staat oder andere treuhänderische Institutionen – bei demokratischer Kontrolle denkbar.³²

Insbesondere globale Gemeinressourcen wie Ozeane, Meeresboden, Weltall und Atmosphäre sind keiner eingrenzenden Gemeinschaft zuzuordnen, sondern gehören allen Men-

32 Deutlich werden diese Dimensionen auch im Text von Leroy in diesem Band.

schen gleichermaßen.³³ Historisch wurden sie wie Niemandsland behandelt. Die »Tragik« ist also nicht den Allmenden inhärent, sondern ein Problem der menschlichen Gemeinschaft. Die Hardinsche These von der »Tragik der Allmende« ist, wie vielfach analysiert, eine Tragik des Niemandslands.³⁴

Dies lässt sich am Beispiel der Atmosphäre gut illustrieren. Sie wurde, solange keine Übernutzung drohte, wie niemandes Angelegenheit behandelt. Man könnte sie als verwaiste Allmende betrachten. Gleiches gilt für den mit Raumfahrtschrott bestückten Weltraum, für die Tiefsee oder die Arktis.

Die Klimakrise verlangt nun – im Falle der Atmosphäre – einen Perspektivwechsel. Dringend geboten ist, die gleiche Anspruchsberechtigung aller, die sich aus dem Verständnis der Atmosphäre als Gemeingut ergibt, anzumelden, statt diese Ressource qua Unterlassung dem willkürlichen Missbrauch Einzelner auszuliefern. Der entscheidende Satz der Perspektive, die wir brauchen, lautet: Die Atmosphäre steht uns allen zu. Diese kollektive Anspruchsberechtigung impliziert, dass meine individuellen Nutzungsansprüche ihre Grenzen finden in denen aller anderen.

Jenseits dieser Komplexität in der Zuordnung von Ressource und anspruchsberechtigter Gemeinschaft verlangen auch die »neuen Gemeingüter« im Kontext von Digitalisierung und Transformation zur Wissensgesellschaft eine Aktualisierung des Gemeinschaftsbegriffs. Wir reden – wie schon gesehen – nicht nur von lokal verankerten Gemeinden. Neben den städtischen Communities weltweit, neben indigenen Gemeinschaften, die ihre Lebensgrundlagen verteidigen, reden wir zugleich von entlokalisierten, globalen Gemeinschaften, die miteinander vernetzt von Sydney, Mexiko und Namibia aus über den Cyberspace auf ihre Ressourcen zugreifen, sie nutzen und ausbauen. In diesen kreativen Schaffensprozessen und politischen Kämpfen konstituiert sich Weltbürgertum (»global citizenship«), gleichsam in konkreter Ausweitung eines modernen Bürgerschaftsverständnisses im Sinne des bereits im klassischen Aufsatz zur Citizenship-Debatte von Thomas H. Marshall formulierten »Rechts an einem vollen Anteil am gesellschaftlichen Erbe«.

Es gibt keine »commons without commoning«³⁵ formuliert Massimo de Angelis. Es gibt keine Gemeingüter ohne die in vielfältigen Sozialbeziehungen agierenden Kümmerer. Die konkrete Verantwortungsübernahme von »commoners« gegenüber den Ressourcen ist

33 Tatsächlich existiert zum Beispiel ein so genannter Mondvertrag (Ergänzung des Weltraumvertrages – Outer Space Treaty), in dem dieser Punkt festgeschrieben ist. Sämtliche Eigentumsansprüche an den Ressourcen des Mondes werden in diesem Vertrag der internationalen Gemeinschaft – oder allen Menschen gleichermaßen – zugesprochen. Niemand soll durch persönlichen Besitz im All privilegiert werden. Allerdings haben nur 16 Staaten den schon 1979 bei den Vereinten Nationen vorgelegten Vertrag unterzeichnet. Er gilt damit als gescheitert. Welche Konsequenzen das hat, wird die kommende Generation feststellen. Denn erst wenn die Technologie der Ausbeutung der Bodenschätze des Mondes zum Abbau derselben taugt, werden die Claims neu abgesteckt.

34 Vergleiche u.a. den Beitrag von Lerch in diesem Band.

35 Vergleiche: The Commoner, 11, Spring/Summer 2006, <http://www.thecommoner.org>, »Re(in) fusing the Commons«. Der Begriff des »commoning« geht zurück auf den us-amerikanischen Historiker Peter Linebaugh.

jedoch voraussetzungsvoll. Ohne Kommunikation zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft, ohne ein hohes Maß an Regelakzeptanz, Reziprozität und Kooperation sowie funktionsfähige und transparente Entscheidungsverfahren wird es kollektive Verantwortungsübernahme kaum geben. Das sind hohe Ansprüche an die Qualität von Gemeinschaften und damit – auf individueller Ebene – an die Qualität der »citizenship« (Bürgerschaft). In stark individualisierten oder unter einem enormen sozioökonomischen Druck stehenden Gesellschaften mit defizitären Verhandlungs- und Kommunikationsstrukturen ist diese Qualität eher selten.

Doch stellt umgekehrt die Verantwortungsübernahme beim Management von Gemeinressourcen Gemeinschaft auch her, denn die notwendigen Kommunikationsprozesse und Verfahren verbinden. Sie reproduzieren sozialen Zusammenhalt, aktivieren Gemeinsinn und damit Gemeinwohl. Eine Gemeinde, die ihr Wassereinzugsgebiet schützt, die ihre öffentlichen Plätze pflegt und Räume hat, ihre tradierten Wissensbestände zu bewahren und zu erweitern, erzeugt soziales Gewebe. Ein Netz, das trägt.

Manche Dinge wirken zudem gemeinschaftsstiftend in ihrer schlichten Existenz: der Dorfbrunnen oder die legendären Baobabs westafrikanischer Dörfer, Cafés und lebendige öffentliche Plätze. Heute ermöglicht das Internet das Entstehen neuer Gemeinschaften rund um den Globus.

Die vitale Funktion von Gemeingütern für Produktion und soziale Kohäsion ist zum entscheidenden Argumentationsstrang zu entwickeln: Gemeingüter dürfen, so glauben wir, nicht aus dem ihnen wesenseigenen Gemeinschaftsbezug herausgelöst werden. Sie brauchen Gemeinschaften. Sie schaffen und ermöglichen gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Wir reden hier keiner Sozialromantik das Wort. Wir nehmen nicht Bezug auf vormoderne Gemeinschaftskonzeptionen, die der Idee vom modernen Individuum entgegengesetzt werden. Wohl aber lehnen wir die Reduktion des Einzelnen auf seine Rolle als Konsument, Vertragspartner und Verkäufer seiner Arbeitskraft ab. Das Individuum realisiert sich und konstituiert ein modernes Bürgerschaftsverständnis auch in der Verantwortung für das Gemeinwohl und die Gemeingüter: lokal, regional und global. Denn entgegen der abstrahierenden Annahme vom streng nutzenmaximierenden »homo oeconomicus« lassen sich Menschen in ihrem Handeln auch von Reputation, Solidarität und Reziprozität leiten. Oder wie der ungarische Ökonom Karl Polanyi formulierte: »Die wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen [ist] in der Regel in seine Sozialbeziehungen eingebettet [...]. Sein Tun gilt nicht der Sicherung seines individuellen Interesses an materiellem Besitz, sondern der Sicherung seines gesellschaftlichen Rangs, seiner gesellschaftlichen Ansprüche und seiner gesellschaftlichen Wertvorstellungen. [...] In jedem Wirtschaftssystem ist die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Bindungen von entscheidender Bedeutung.«³⁶ Polanyi diagnostiziert zugleich eine mit der Entbettung der wirtschaftlichen Tätigkeit aus

³⁶ Karl Polanyi: *Die große Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Frankfurt/Main 1990, S. 75.

den Sozialbeziehungen einhergehende katastrophale soziale Entwurzelung. Dies scheint unverändert und weltweit aktuell.

Unsere These ist, dass die Qualität der Gemeingüter, als Beziehung zwischen Ressourcen (-systemen) und Gemeinschaft(en), eng verbunden ist mit diesen Entwurzelungsprozessen. Das Postulat eines kausalen Zusammenhangs zwischen sozialer Spaltung und dem fehlenden Zugang zu Gemeinressourcen und öffentlichen Gütern (dessen empirischer Nachweis allerdings noch zu führen sein wird) drängt sich auf. Wir gehen davon aus, dass die Entwicklungsfähigkeit der Gesellschaft, jeder Gesellschaft, ganz zentral davon abhängt, wie sie der Herausforderung begegnet, Kriterien von Zugangsgerechtigkeit, aktiver Teilhabe an den Gemeingütern und ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit gerecht zu werden.

Die Debatte um die Verantwortung für unsere kollektiven Ressourcen ist damit auch eine Debatte um die Verfasstheit der Gesellschaft.

Gemeingüter als Begriff für die politische Auseinandersetzung

Der Commons-Diskurs wirft, wie gesehen, ein neues Licht auf eine große Anzahl politischer und juristischer Regelungsprozesse. Ein Beispiel hierfür ist der Emissionshandel. Es ist nicht dasselbe, ob man bejaht oder verneint, dass die Atmosphäre als Gemeinressource a priori allen gehört. Im letztgenannten Fall wird die Entscheidung über die Vergabe von Emissionsrechten zum administrativen Akt, der sich allein an Kriterien wirtschaftlicher Rationalität misst. Versteht man hingegen die Atmosphäre als Gemeinressource, ergeben sich konkrete Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang und demokratische Mitentscheidung. Ein Verfahrensvorschlag, der auf dieser Idee fußt, wird im Modell eines alternativen Emissionsrechtehandels – dem Sky-Trust – ausgeführt.³⁷

Im Falle der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser entzünden sich soziale und politische Konflikte oft erst auf späteren Stufen der Produktion und Verteilung – nämlich erst, wenn sich die Frage stellt, wer konkret die Brunnen bohrt, die Rohrleitungen verlegt und die Gebühren kassiert. Es gibt einerseits zahlreiche empirische Belege, dass private Bereitstellung und Verteilung bei defizitärer gesellschaftlicher Kontrolle mit erheblichen Abstrichen an der Qualität der Dienstleistung, der Ressource und der Zugangsgerechtigkeit einhergeht.³⁸ Andererseits ist auch der Staat nicht immer Garant dafür, dass die Prinzipien verantwortlichen Gemeingütermanagements respektiert werden. Ineffizienz, Kooptierung für individuelle Interessen, Misswirtschaft oder Korruption sind weltweit zu Hause. Ob in den konfliktreichen Auseinandersetzungen um den Zugang zu und die Nutzungsrechte an der Gemeinressource Wasser die Eigentumsfrage entscheidend ist oder die Mit-Besitzer- und Mit-Verantwortungsbeziehung der Bürgerinnen und Bürger

37 Vergleiche den Beitrag von Haas und Barnes in diesem Band.

38 David Hall, Emanuele Lobina: »Agua, privatización y ciudadanía«. In: Sophie Esch et al. (Hrsg.): *La gota de la vida. Hacia una gestión democrática del agua*. Ediciones Böll, 22, Mexico 2006.

gegenüber dem Lebensnotwendigen, verändert die Blickrichtung bei der Suche nach Lösungen.

So wichtig es ist (und bleibt), die Vor- und Nachteile verschiedener Eigentumsformen zu diskutieren – die Diskussion läuft oft Gefahr, die unterliegenden Muster ideologischer Debatten zu reproduzieren. Produktiver erscheint uns, die zentralen Impulse der Gemeingüterdebatte aufzugreifen; das heißt: konkret vom Charakter der umkämpften Ressourcen auszugehen,³⁹ von der Betrachtung der sozioökonomischen und kulturellen Verhältnisse der Bezugsgemeinschaft(en) sowie von der Funktionalität bereits bestehender formeller und informeller Rechtssysteme⁴⁰ zur Regelung beziehungsweise Verteidigung der (gesellschaftlichen) Verfügungsgewalt über die Ressourcen.

Wem die Gemeinressourcen zustehen, der ist nicht immer der, dem sie eigentumsrechtlich gehören. Nutzungsansprüche als Teilhabende und Mitbesitzer von den de facto zugewiesenen Eigentumsrechten zu unterscheiden erhellt daher die Problemlage. Die Gemeingüterdebatte vermag, diese Frage aus der Dichotomie »öffentlich« oder »privat« herauszuschälen. Sie lenkt den Blick auf Rechte und Pflichten, auf Freiheiten und Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den gemeinverfügbar zu haltenden Ressourcen. Sie lenkt den Blick auf die Qualität der Bindung zwischen uns und unserem kollektiven Erbe.

Von Bytes und Genen, Wasser oder der Atmosphäre sowie vielen anderen Ressourcensystemen als Commons zu reden ist somit alles andere als trivial. Es ist keine Spitzfindigkeit, sondern ein konzeptioneller Unterschied, der zu anderen politischen Argumenten und zur Diversität institutioneller Lösungen führt. Die Rede von Gemeingütern postuliert stets die Verfügungshoheit der jeweiligen Gemeinschaft, dieser und folgender Generationen, an denselben. Das ist der zentrale Perspektivwechsel, den die Debatte ermöglicht.

Gemeingüter und Diversität

Gemeingütermanagement ist notwendig vielfältig – so wie die verschiedenen Ressourcensysteme in ihren unterschiedlichen gemeinschaftlichen Bezügen und Rechtssystemen. »Wir können mit der Allmende nicht puristisch sein. Es geht nie nur um eine Allmende und nie nur um eine community«, so Christine von Weizsäcker.⁴¹

Regelungen zum Umgang mit Gemeinressourcen sind abhängig von zahlreichen Variablen – insbesondere bezüglich der Qualität der Ressource und der kulturellen, sozialen sowie ökonomischen Verankerung der Bezugsgemeinschaft. Gemeingütertheorie liefert

39 Dreht es sich um natürliche Ressourcen oder um immaterielle? Um kulturelle oder soziale Systeme? Um lokale, regionale oder globale? Schwinden oder mehren sich die Ressourcen durch ihren Gebrauch? ...

40 Siehe dazu insbesondere den Beitrag von Vercelli und Thomas in diesem Band.

41 Gemeingüterschutz zwischen Diversität und globaler Verantwortung; Tagung der Freiburger Kant-Stiftung und des Instituts für Politische Bildung Baden-Württemberg e.V. vom 30.11.-1.12.2007. Protokoll der Arbeitsgruppensitzungen.

zwar Bausteine erfolgreichen kollektiven Handelns, nicht aber universell passfähige politische Rezepte. Vielmehr sind die diskutierten institutionellen Lösungen stets vielschichtig und komplex.

Wenn es stimmt, dass Diversität das wichtigste Stabilisierungsprinzip in Natur und Gesellschaft ist, das einzige Prinzip, das Mensch und Natur viele Möglichkeiten und Lösungen sichert, dann liegt die Stärke der Gemeingüterdebatte in der Abwehr vereinfachender Rezepte für politisches Handeln. Diese Stärke beschreibt zugleich eine Begrenztheit. Denn wenn politisch zugespitzte Auseinandersetzungen zu Lösungen drängen, taugen Commons kaum als Kampfbegriff, wohl aber zur Orientierung und differenzierten Bewertung des Vorfindlichen. Die Gemeingüterdebatte bietet statt einer Blaupause eine programmatische Klammer. Eine neue Vision.

Fazit

Das Nachdenken über Gemeingüter geht über die die klassischen Dichotomien von Habenden und Habenichtsen, von Eigentümern und Nichteigentümern, von »öffentlich« und »privat« hinaus und erweitert die Diskussionen um das jeweils fehlende Dritte: die Teilhabenden, die kollektiven Eigentümer und die Gemeinschaft. Der zentralen (sozialen) Spaltung in Besitzende und Besitzlose wird das Wissen um den Mitbesitz – als Verantwortungs- und Teilhabebeziehung aller – entgegengesetzt.

Die Diskussion um die Zugangs- und Nutzungsrechte an den Gemeinressourcen rührt an für alle Gesellschaftsformen konstitutive Fragen. Gleich ob agrarisch strukturierte, industrialisierte oder postindustrielle. Die Gemeingüterdebatte aktiviert zudem in der Ideengeschichte verankerte Motive politischen Handelns sowohl des progressiven als auch des konservativen Lagers. Was in konservativer Sichtweise als Bewahrung der Schöpfung erscheint, lässt sich in linker Tradition als Verteidigung kollektiven Besitzes gegen private Aneignung verstehen.

Auf der Suche nach einer modernen, progressiven politischen Programmatik ermöglicht die Gemeingüterdebatte zudem eine (bündnis-)politisch äußerst produktive Verbindung von ansonsten wenig verknüpften Milieus, die sich um Begriffe wie Nachhaltigkeit, Wissensgesellschaft, Demokratie und Gerechtigkeit scharen. Sie stiftet Orientierung unter veränderten Bedingungen.

Der Begriff »Gemeingüter« hat das Potenzial, sich zu einer neuen, großen Erzählung zu entwickeln: für eine Zukunft des sozialen Zusammenhalts, getragen von Bindungen an unsere natürlichen, sozialen und kulturellen Ressourcen.

Weitere Grundlagen

Die Tragödie der „Tragedy of the Commons“¹

Achim Lerch²

Privat- und Gemeineigentum

Die heute – zumindest in der „westlichen Welt“ - vorherrschende liberale Eigentumstheorie geht in ihrem Kern zurück auf John Locke. Insbesondere auf das Kapitel „Of Property“ im zweiten seiner „Two Treatises of Government“ von 1689.³ Die Lockesche Argumentation liefert eine Begründung für private Eigentumsrechte, die als Naturrechte auch unabhängig von der Zustimmung der Gesellschaft bestehen. Im Gegensatz etwa zu einer utilitaristischen Sicht, in der Eigentumsrechte nur als Mittel zum Zweck betrachtet werden (in der Regel zum Zweck der Nutzenmaximierung), kommt aus Sicht liberaler Gesellschaftstheorie Eigentumsrechten eine genuine Bedeutung zu – u.a. auch als Abwehrrechte des Einzelnen gegen ein übermächtiges (staatliches) Kollektiv. Dem liegt die zentrale Idee zu Grunde, dass jedem Individuum ein uneingeschränktes Verfügungsrecht über sich selbst, den eigenen Körper, die eigenen Fähigkeiten und die eigene Arbeitskraft zukommt. Gerald A. Cohen, Professor für politische Philosophie in Oxford, prägte hierfür den Begriff der self-ownership.⁴

Für Locke folgt aus dieser Prämisse der self-ownership in Verbindung mit der Notwendigkeit, sich natürliche Ressourcen zum Überleben zu Nutzen zu machen, unmittelbar die Begründung für private Eigentumsrechte: Jeder hat das Recht auf die Früchte seiner Arbeit, auf alles, was er der Natur entnimmt und dadurch für sich nutzbar macht, ohne dass es dafür „eines ausdrücklichen Vertrages mit allen anderen Menschen bedürfe“ (Locke 1986: 115[25]).

Genau in diesem Punkt steht der Position Lockes die Auffassung Immanuel Kants diametral gegenüber: Lockes Eigentumsbegründung sei eigentlich keine wirkliche Begründung des Eigentums, sondern lediglich die Beschreibung von „Allgemeingültigem und logisch Notwendigem“.⁵ Vor allem verwechsle er empirischen Besitz mit de jure bzw. gesellschaftlich anerkanntem Eigentum. Physische Aneignung sei nach Kant zwar notwendig, um Eigentum zu begründen, aber nicht hinreichend. Empirischer Besitz allein könne kein Eigentumsrecht begründen. Das Wesen des Eigentums sei vielmehr gerade dadurch bestimmt, dass es fortbesteht, auch wenn der physische Besitz nicht gegeben ist. Locke übersehe daher, dass ein gesellschaftlicher Vertrag Eigentum logisch vorausgehen müsse.⁶

¹ Die korrekte Übersetzung der „tragedy“ wäre in diesem Zusammenhang „Tragik“, nicht Tragödie. Dieser Begriff wurde hier bewusst gewählt, um darauf aufmerksam zu machen, dass die Rezeptionsgeschichte der „Tragedy of the commons“ tatsächlich Züge eines „Trauerspiels“ trägt.

² Bei diesem Abdruck handelt es sich um das fertige Manuskript, nicht jedoch um den konkreten Buchauszug. Dieser kann ggf. noch redaktionelle Abweichungen aufweisen.

³ Bei den folgenden Zitaten beziehen sich die Seitenzahlen auf den Abdruck in LOCKE, John: *Bürgerliche Gesellschaft und Staatsgewalt*. Sozialphilosophische Schriften. Berlin. Verlag das europäische Buch. 1986. Es werden zusätzlich die Nummern des jeweiligen Paragraphen angegeben.

⁴ COHEN, G.A.: *Self-ownership, World-ownership and Equality*. In: LACASH, F. (Ed.): *Justice and Equality Here and Now*. Ithaca (Cornell University Press). 1986. pp. 108-135.

⁵ vgl. BROMLEY, D.W.: *Environment and Economy: Property Rights and Public Policy*. Oxford (Basil Blackwell). 1991. und WILLIAMS, H.: *Kant's Concept of Property*. *Philosophical Quarterly* 27. 1977. S. 32-40.

⁶ Die hier skizzierte Eigentumsauffassung Kants bezieht sich auf seine Überlegungen in den *Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre* von 1797. In den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts vertrat Kant noch eine Auffassung, die sehr viel mehr mit der Position Lockes gemein hatte. In den *Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen* von 1764 entwickelte er eine Theorie, wonach der bewusste Wille des Menschen in Verbindung mit Arbeit Privateigentum begründe, gewissermaßen eine Neufassung der

Weiterhin wird gegen Locke vorgebracht, die Self-ownership-These reiche zur Legitimation privater Eigentumsrechte an Ressourcen insofern nicht aus, als die Aneignung immer mit der Inanspruchnahme äußerer Ressourcen verbunden ist. Nicht die eigene Arbeitskraft allein, sondern ihre Vermischung mit dem Menschen nicht zugehörigen Ressourcen (z.B. Boden) begründet das private Eigentum. Auch dies war bereits ein Einwand Kants gegen Locke: Zwar ging auch Kant davon aus, dass der Mensch an seinen eigenen Schöpfungen „ein unbestrittenes Eigentum“ hat, doch der Mensch sei allenfalls in seinen Träumen produktiv. „Die äußeren Gegenstände der Willkür“ hingegen entsprängen nicht der Arbeit oder dem Willen des Produzenten, sondern seien allen gemeinsam gegeben, und könnten durch Arbeit lediglich modifiziert werden. Wenn aber an den Ressourcen von vornherein ein gemeinsames Eigentum aller Menschen besteht, kann die Self-ownership-These allein kein privates Eigentum an Ressourcen begründen. Dies sieht prinzipiell auch Locke so. Er geht - genau wie Kant - davon aus, dass die Erde und ihre Ressourcen ursprünglich allen Menschen gemeinsam gehören.⁷ Insofern sei individuelle Aneignung prinzipiell von der Zustimmung der Miteigentümer abhängig. Er entwickelt aber ein Kostenargument, da ihm - wie Wirtschaftstheoretiker heute formulieren würden - die Transaktionskosten der Einholung dieser Zustimmung zu hoch erscheinen. Es bestehe somit, die Gefahr, dass Menschen trotz der ihnen zustehenden Fülle an natürlichen Ressourcen verhungern (Locke 1986: 117[28]).

Zur Lösung dieses Dilemmas postuliert Locke nicht nur das Naturrecht auf die Aneignung von Ressourcen, er betont auch eine naturrechtliche Beschränkung des Eigentums. Erstens müsse bei jeder Aneignung genügend für andere übrig bleiben und zweitens dürfe sich jeder nur soviel aneignen, wie er selbst verbraucht. Niemand dürfe durch Mehraneignung anderen etwas vorenthalten. Diese Bedingungen werden in der Literatur als „Lockesche Bedingung(en)“ bezeichnet. Nach Locke war ihre Einhaltung im Naturzustand dadurch gewährleistet, dass das Maß des Eigentums durch die Natur festgelegt war. Niemand konnte sich alles untertan oder zu eigen machen. Niemand konnte von den natürlichen Reichtümern mehr verzehren als einen kleinen Teil und somit kein Eigentum auf Kosten eines anderen erwerben.

Diese natürlichen Grenzen wurden Locke zufolge durch die Erfindung des Geldes und die stillschweigende Übereinkunft der Menschen, diesem so großen Wert beizumessen, endgültig überschritten.⁸ Damit hat er im Prinzip die nur eingeschränkte Anwendbarkeit seiner naturrechtlichen Eigentumsbegründung auf die meisten Verteilungsfragen in einer arbeitsteiligen, Kapital akkumulierenden Geldwirtschaft bereits selbst angedeutet. Die ungleiche Verteilung des Eigentums in einer solchen Gesellschaft hält Locke für das Ergebnis einer „stillschweigenden und freiwilligen Übereinkunft“ der Menschen⁹. Sowohl Kant als auch Locke gehen insofern prinzipiell davon aus, dass einerseits Eigentumsrechte immer ein gesellschaftliches Konstrukt darstellen, und dass andererseits auch private Eigentumsrechte grundsätzlich der Zustimmung der jeweils anderen Gesellschaftsmitglieder bedürfen.

Lockeschen Gedanken. Kant selbst hat diese frühen Überlegungen zum Eigentumsrecht nie publiziert und sich später davon distanziert. (Vgl. BRANDT, R.: Eigentumstheorien von Grotius bis Kant. Stuttgart Bad Cannstatt (Frommann-Holzboog). 1974. S. 167 ff.)

⁷ „Es ist völlig klar, dass Gott, wie König David sagt (...) 'die Erde den Menschenkindern gegeben' hat, also der Menschheit insgesamt.“ Locke 1986: 115[25]. Kant spricht beispielsweise vom „angeborenen Gemeinbesitz des Erdbodens“ bzw. von der „ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens, und hiermit auch der Sachen auf demselben“ als „objektive Realität“. (1986: 359).

⁸ LOCKE: a.a.O. S. 121 f [36-51].

⁹ LOCKE: a.a.O. S. 130 [50].

Somit stellen private Eigentumsrechte im Prinzip eine besondere Form des Gemeineigentums dar. Bis heute scheint Sicherheit darüber zu bestehen, was unter „Privateigentum“ zu verstehen ist, doch bezüglich des Begriffs „Gemeineigentum“ ist nach wie vor große Konfusion zu konstatieren – begünstigt durch die häufig unscharfe Verwendung des Begriffs. Nicht zuletzt die berühmte Metapher von der „Tragik des Gemeineigentums“ trägt zu dieser Begriffsverwirrung bei, weshalb es erforderlich erscheint, diese „Tragik“ gründlicher zu analysieren.

Die „Tragik des Gemeineigentums“

Wenn es um die Frage der gemeinschaftlichen Nutzung von Ressourcen geht, so taucht, beinahe schon reflexartig die „Tragedy of the Commons“ auf. Die Metapher wurde von dem amerikanischen Biologen Garrett Hardin in einem der einflussreichsten Artikel innerhalb der Sozialwissenschaften geprägt. Die „Tragedy of the Commons“ steht für die Erwartung der Übernutzung einer Ressource, sofern sie sich in „Gemeineigentum“ befindet.¹⁰ Hardins Beispiel ist die gemeinschaftlich genutzte Weide, die durch die rationalen Herdenbesitzer überweidet wird, da sie den Nutzen einer größeren Herde vollständig privatisieren, die Kosten der Überweidung aber auf alle Herdenbesitzer abwälzen können. Hardin war keineswegs der erste, der eine solche These formulierte: Aristoteles bemerkte bereits in seiner *Politeia*, dass auf das, was gemeinschaftlich der größten Zahl von Individuen gehört, die geringste Sorgfalt gerichtet wird. Auch Thomas von Aquin wies auf dieses Problem hin. Im Jahr 1833 skizzierte William Forster Lloyd eine Theorie des leichtfertigen Umgangs mit Gemeineigentum, die von Hardin zitiert wird. 1954 wurde durch H. Scott Gordon ein analoges Problem im Zusammenhang mit der Fischerei beschrieben. In seinem Aufsatz „The Economic Theory of a Common-Property Resource: The Fishery“ gelangt Gordon zu dem nunmehr berühmten Fazit: „everybody's property is nobody's property“.¹¹ „Jedermanns Eigentum ist niemandes Eigentum.“ Dennoch gilt Hardins Artikel als die „Referenz“, wenn es um Fragen des Gemeineigentums an natürlichen Ressourcen geht.

Hardin verwandte seine Metapher in erster Linie, um auf Probleme der Überbevölkerung und den sich dadurch verschärfenden Ressourcendruck sowie auf die Problematik der Umweltverschmutzung hinzuweisen. Dabei bezweifelt er übrigens selbst die Möglichkeiten, der Tragik im „Verschmutzungsfall“ durch private Eigentumsrechte zu begegnen.¹²

Nicht zuletzt Hardins Bild der übernutzten Weide führte zu einer vielfach unkritischen Rezeption und Übertragung der „Tragedy of the Commons“ auf zahlreiche Situationen kollektiven Ressourcenmanagements. Das Bild bedarf allerdings aus historischer Sicht der Relativierung:

So bestreitet beispielsweise der britische Historiker Dahlman, dass es beim mittelalterlichen „Open Field System“ in England tatsächlich zu besagter Tragik gekommen sei. Gleiches gilt vermutlich auch für andere Länder. Verschiedene Formen der Allmendewirtschaft hatten in

¹⁰ HARDIN, Garrett: *The Tragedy of the Commons*. Science 162. S. 1243 – 1248.

¹¹ Hardin selbst besteht auf der Originalität seiner Thesen gegenüber Aristoteles: “I was soon informed that there were a considerable literature on 'common pool resources' in economics and that Aristotle long ago had said, 'What is common to the graetest number gets the last amount of care'. So what is new in my essay? Just this, I think: the *emphasis* on the tragedy of the situation. Aristotle's statement is as bland as a bureaucrat's: It hardly impels one to take action.” (Hardin 1980:115).

¹² “The tragedy of the commons as a food basket is averted by private property, or something formally like it. But the air and waters surrounding us cannot readily be fenced, and so the tragedy of the commons as a cesspool must be prevented by different means, by coercive laws or taxing devices that make it cheaper for the polluter to treat his pollutants than to discharge them untreated.” (HARDIN: a.a.O. S. 1245).

Nordeuropa über Jahrhunderte Bestand.¹³ In diesen Systemen, so die zentrale These der Hardinkritiker, wurde Übernutzung in der Regel durch ein ausgeprägtes Normengefüge der jeweiligen Gemeinschaften verhindert. „Die Existenz von Gemeineigentum war (...) historisch immer an bestimmte, von der Gemeinschaft gesetzte Regeln gebunden, die einen Missbrauch der gemeinsamen Ressourcen verhinderten“.¹⁴ Diese Einschränkung betrifft auch aktuelle Beispiele der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen, wie vor allem Elinor Ostrom nachweist.¹⁵ Die Tragik der Allmende wurde, so schärfere Kritiker, zu einer Art „unausrottbarem Mythos“. Partha Dasgupta, Ökonom aus Cambridge, merkt beispielsweise unter Hinweis auf die analytisch unsaubere Darstellung Hardins und nach dem Zitat der maßgeblichen Passage auf Seite 124416 an: Es sei schwierig, eine Passage vergleichbarer Länge und Berühmtheit zu finden, die so viele Fehler enthält wie die zitierte.¹⁷ Aguilera-Klink spricht gar von konzeptionellen Fehlern in Hardins Artikel, die systematisch durch Ökonomen wiederholt wurden. Sie argwöhnt, dass womöglich nur wenige viel mehr als den Titel des Aufsatzes gelesen hätten.¹⁸

Gerade weil Hardin die möglichen Regeln und Normen vernachlässigt, die die Übernutzung von in Gemeinbesitz befindlichen Ressourcen verhindern können, ist das, was Hardin beschrieb, tatsächlich keine Tragik von Gemeinbesitzstrukturen, sondern vielmehr eine Tragik von Open-access-Regimen.¹⁹ In diesem Zusammenhang ist auch Bromleys Bemerkung zu verstehen, daß es schwierig sein, eine Idee (ein Konzept) zu finden, dass so mißverstanden wurde, wie das der Gemeinressourcen und des Gemeineigentums.

“So etwas wie eine Gemeineigentumsressource gibt es nicht. Es gibt nur natürliche Ressourcen, die als Gemeineigentum, als staatliches oder als Privateigentum verwaltet werden.. Oder, und da kommt es in der Literatur immer wieder zu Verwirrung, es gibt Ressourcen für die keine Eigentumsrechte vergeben wurden. Letzteres ist eine Situation des freien Zugangs für alle (res nullius).”²⁰

Stevenson, der der Ökonomie des Gemeineigentums ein ganzes Buch widmet, konstatiert ebenfalls eine Konfusion der Definitionen, um dann open access und common property theoretisch und konzeptionell klar voneinander abzugrenzen.

Obwohl man also meinen sollte, dass der wesentliche Unterschied zwischen „Gemeineigentum“ und gänzlich fehlenden Eigentumsrechten (open access) mittlerweile hinreichend bekannt ist, hält sich die Verwechslung hartnäckig. So definiert, um nur ein Beispiel von vielen zu nennen, ein angesehenes und ansonsten ausgezeichnetes und

¹³ vgl. u.a. BACKHAUS, J.: Gemeineigentum: Eine Anmerkung. In: BACKHAUS & NUTZINGER (Hrsg.): Eigentumsrechte und Partizipation. Frankfurt a.M. (Haag u. Herchen). 1992. pp. 103-124. Ebenso: STEVENSON, G.G.: Common Property Economics. A General Theory and Land Use Applications. Cambridge, Cambridge University Press. 1991. Stevenson vergleicht das Schweizer Allmendesystem der Almbewirtschaftung mit dem englischen open field system.

¹⁴ GEY, P.: Zum Verhältnis von Theorie und Geschichte in der Property-Rights-Ökonomie. In: BACKHAUS & NUTZINGER (Hrsg.): Eigentumsrechte und Partizipation. Frankfurt a.M. (Haag u. Herchen). 1982. pp. 73-102.

¹⁵ OSTROM, E.: Governing the Commons. The Evolution of Institutions for Collective Action. Cambridge, Cambridge University Press. 1990. Siehe auch den Beitrag von Elinor Ostrom in diesem Buch.

¹⁶ HARDIN, G.: The Tragedy of the Commons. *Science* 162. 1968. S. 1244.

¹⁷ DASGUPTA, P.: The Control of Resources. Oxford. Basil Blackwell. 1982.

¹⁸ AGUILERA-KLINK, F.: Some notes on the misuse of classic writings in economics on the subject of common property. *Ecological Economics* 9: 1994. S. 221-228.

¹⁹ Tatsächlich schreibt Hardin: „Picture a pasture *open to all*.“ (“Stellen Sie sich eine Weide vor, die allen *offen* steht.” (Hardin a.a.O. S.1244, Hervorhebung hinzugefügt).

²⁰ BROMLEY: a.a. O., Hervorhebung im Original.

verbreitetes Lehrbuch zur Mikroökonomie „Ressourcen in Gemeineigentum“ fälschlich als „Ressourcen, auf die jedermann freien Zugriff hat“.²¹

Wird common property, Gemeineigentum, im Gegensatz zu open access hingegen als das wahrgenommen, was es ist: Eine Form gemeinsamen Eigentums, für das klare institutionelle Nutzungsregeln bzw. Zugangsbeschränkungen bestehen, dann zeigt sich, dass das Problem der Übernutzung, bzw. des Anreizes zur Übernutzung, differenzierter betrachtet werden muss. Verschiedene Fälle sind hier zu unterscheiden:

Zum einen besteht die Möglichkeit, dass Zutritts- oder Nutzungsregeln unzureichend spezifiziert sind, sozusagen „Hintertürchen“ offen gelassen wurden und sich dadurch Anreize zur Übernutzung ergeben. Dieser Fall ist klar zu unterscheiden von Situationen, in denen eine Übernutzung der Ressource auf der Verletzung bzw. Übertretung bestehender Regeln beruht. Dies als die „Tragedy of the Commons“ zu bezeichnen (und damit implizit als strukturellen Fehler der Eigentumsrechtsgestaltung), wäre überspitzt ausgedrückt, dasselbe wie den Diebstahl von Privateigentum als „Tragedy of Private Property“ zu interpretieren.²² Es handelt sich stattdessen um ein Problem der Kontrolle bzw. Durchsetzung bestehender Eigentumsregelungen.

Der vereinfachenden Struktur dieser falsch verstandenen „Tragik des Gemeineigentums“ folgten ebenso vereinfachende Handlungsempfehlungen. Nach Ostrom liefen sie darauf hinaus, Probleme gemeinschaftlich genutzter Ressourcen nur entweder durch einen „Leviathan“ (im Sinne eines starken Staates, manchmal ist gar von einer „Öko-Diktatur“ die Rede), oder durch vollständige Privatisierung lösen zu können. Exemplarisch seien hier die Arbeiten von R.J. Smith, Senior Fellow am National Center for Public Policy Research, einem konservativen us-amerikanischen Think Tank, genannt. Für Smith liegt die Lösung des Problems des Umgangs mit biologischen Ressourcen in der Beantwortung nahe liegender Fragen wie: Warum ist der amerikanische Büffel nahezu ausgerottet, nicht aber das Angus- oder das Jersey-Rind? Warum sind Lachs und Forelle in den nationalen Seen und Flüssen überfischt, während sie in privaten Fischfarmen und privaten Seen prächtig gedeihen? Die Antwort liefert er gleich mit:

“in all diesen Fällen ist klar, dass das Problem des Raubbaus oder der Übernutzung ein Ergebnis der Tatsache ist, dass sich die Ressource in öffentlichem statt privatem Besitz befindet. Die Unterschiede im Umgang mit ihnen sind eine direkte Konsequenz zwei völlig verschiedener Eigentums- und Besitzformen: öffentliches, kommunales oder gemeinschaftliches Eigentum versus Privateigentum.”

So sei der amerikanische Lachs aus den meisten Flüssen verschwunden bzw. stark reduziert, weil er als Teil des „gemeinsamen Erbes der Menschheit“ behandelt wurde und als „Gemeineigentumsressource“ (common property resource) gehörten sie allen, könnten von allen gefangen werden und gehörten am Ende niemandem. Hingegen stehe es um den (nord)europäischen Lachs sehr viel besser, denn “einige der besten Flußabschnitte befänden sich im (zeitweisen) Besitz von Einzelpersonen, Gruppen von Fischern, oder Fischfarmen, und der Lachs wird nicht überfischt”²³

²¹ PINDYCK, R.S. & RUBINFELD, D.L.: Mikroökonomie. München u.a. (Pearson Studium). 2005.

²² Dem unterliegt die inkonsistente Verhaltensannahme, dass Wirtschaftssubjekte Privateigentum stets achten, bestehende Regeln des Umgangs mit Gemeineigentum hingegen bei jeder Gelegenheit missachten.

²³ SMITH, R.J.: Resolving the Tragedy of the Commons by creating Private Property Rights in Wildlife. CATO Journal 1: 1981. 439-468. Zitierte Passagen, S. 444-448. Hervorhebungen des Autors.

Hier wird eine Sicht des Gemeineigentums deutlich, die im Sinne obiger Begriffsabgrenzung eher einen Open-access-Zustand beschreibt. Während Gemeineigentum für klar abgegrenzte Gemeinschaften (z.B. eine Gruppe von Fischern!) zum Privat- statt Kollektiveigentum gezählt wird. Sehr viel klarer formulierte lange vor Hardin einer der Pioniere der Ökologischen Ökonomie, K. William Kapp:

„Wild und Fische gelten nach amerikanischem Gesetz als freie Güter, bis sie gefangen bzw. erlegt sind. Die Tatsache, dass Eigentumsrechte nur auf erlegte und gefangene Tiere geltend gemacht werden können, macht diese 'flüchtigen' Ressourcen besonders anfällig für die Ausbeutung durch private Jäger und die kommerzielle Fischerei. Die Tatsache, dass Ressourcen frei und weder Gemein- noch Privateigentum sind, verleitet den einzelnen Jäger oder Fischer dazu, seinen Fang zu maximieren, weil ihm sonst sein Konkurrent zuvorkommt.“²⁴

Ein weiterer Ansatzpunkt besteht darin, die in der Parabel von der „Tragik“ unterstellten Verhaltensannahmen zu hinterfragen. Dass in einer bestimmten Situation Anreize bestehen, den eigenen Nutzen auch auf Kosten anderer (Miteigentümer) zu maximieren, heißt nicht zwangsläufig, dass diese Anreize immer das reale Verhalten dominieren. Die Ergebnisse der experimentellen Ökonomie der letzten Jahre deuten vielmehr darauf hin, dass Individuen durchaus eine grundsätzliche Bereitschaft zu kooperativem Verhalten zu unterstellen ist. Diese droht allerdings immer dann verloren zu gehen, wenn kooperatives Verhalten wiederholt durch unkooperatives Verhalten (auch einzelner) anderer „bestraft“ wird. Daher ist von besonderer Bedeutung, welche konkreten (Sanktions-)Regelungen mit verschiedenen Formen des (Gemein-)Eigentums verbunden sind.

Für fehlende Eigentumsrechte ist zu unterscheiden zwischen dem Fall völlig fehlender Zutrittsbeschränkung und Situationen, in denen die Anzahl der Ressourcennutzer beschränkt ist, deren individuelle Inanspruchnahme der Ressourcen aber nicht. Dieser Fall der 'limited user open access', führt nach Stevenson letztlich ebenso zu Übernutzung wie 'complete open access'.²⁵ Eine reine Zutrittsbeschränkung, d.h. eine Beschränkung der Anzahl der Nutzer, sei daher nicht hinreichend. Um aus einer Open-access-Situation eine in Gemeinbesitz befindliche Ressource nachhaltig zu verwalten, bedarf es zusätzlicher Regelungen.

Für Stevenson besteht letztlich eine „Privateigentum, Gemeineigentums, Open Access Trichotomie“. Er vergleicht diese drei Formen bezüglich der Zugangsbeschränkung („group limitation“) und der Ressourcennutzungsbeschränkung („extraction limitation“) Kennzeichnend für das Gemeineigentum ist dabei, dass sowohl der Zutritt als auch das Ausmaß der Ressourcennutzung durch die einzelnen Mitglieder beschränkt ist:

²⁴ KAPP, K. William: Soziale Kosten der Marktwirtschaft. Frankfurt a.M. 1988. S. 81. Hervorhebung hinzugefügt.

²⁵ STEVENSON, G.G: Common Property Economics. A General Theory and Land Use Applications. Cambridge. Cambridge University Press.1991.S.58.

Eigentumsrechtliche Institution				
	1	2	3	
	Privateigentum	Gemeineigentum	open access	
			Zugangs- beschränkung	Unbegrenzter Zugang
Gruppen- begrenzung	eine Person	nur Mitglieder	nur Mitglieder	Für alle offen
Entnahme begrenzt	Entnahme durch individuelle Entscheidung begrenzt	Entnahme begrenzt durch Regeln	Entnahme unbegrenzt	Entnahme unbegrenzt

Quelle: Stevenson 1991:58

Zwei wesentliche Erkenntnisse der bisherigen Analyse sind also für die Diskussion der Allmende von Bedeutung: Zum einen, dass eine klare begriffliche Unterscheidung zu treffen ist zwischen Ressourcen in Gemeineigentum (common property) und Ressourcen, für die keinerlei Eigentumsrechte definiert sind (open access). Zum anderen, dass der viel zitierte Begriff der „Tragedy of the Commons“ zumindest missverständlich ist, da er häufig keine Tragik des Gemeineigentums, sondern vielmehr eine Tragik fehlender Eigentumsrechte beschreibt.

Mit Blick auf die Zerstörung tropischer Regenwälder hält Bromley dementsprechend die Aushöhlung und Außerkraftsetzung der indianischen, gemeinschaftlichen Eigentumsrechtsstrukturen für die wirkliche Tragik des Gemeineigentums.²⁶ Diese Einschätzung teilt auch das U.S. National Research Council: „Das ist die wirkliche Tragik: traditionelle Bewirtschaftungssysteme, die über Jahrtausende funktioniert haben werden innerhalb weniger Dekaden obsolet, ersetzt durch ein System rücksichtsloser Ausbeutung der ländlichen Bevölkerung und der Länder“²⁷. „...der Zusammenbruch traditioneller Gemeineigentumsregime und der freie Zugang zur Ressourcenausbeutung lässt den ländlichen Gemeinden kaum Mittel, nachhaltiges Ressourcenmanagement aufrecht zu erhalten.“²⁸

Damit bleibt auch die oft vorschnell mit dem Argument der „Tragik“ beantwortete Frage nach der Effizienz gemeinschaftlichen Ressourceneigentums im Prinzip offen. Jede Zuweisung von Eigentumsrechten, ob private oder gemeinschaftliche, ist aus ökonomischer Sicht mit

²⁶ BROMLEY: a.a.O. S.104.

²⁷ U.S. National Research Council, Board on Science and Technology for International Development: Conserving Biodiversity: A Research Agenda for Development Agencies. Washington D.C. (National Academy Press). 1992.

²⁸ BARBIER, E.B.: Community-Based Development in Africa. In: SWANSON & BARBIER (Eds.): Economics for the Wild: Wildlife, Wildlands, Diversity and Development. London (Earthscan). 1992. S. 104.

Kosten verbunden. Von diesen Transaktionskosten hängt im Einzelfall ab, welche eigentumsrechtliche Option eine effiziente Ressourcennutzung sicherstellt.²⁹

„Gemeineigentum ist nicht nur etwas anderes als open access, es kann auch eine Lösung für das open access Problem bieten, so wie Privateigentum“, meint etwa Stevenson.³⁰ In der Fachliteratur werden zahlreiche Fälle aufgearbeitet, in denen kollektive Eigentumsrechte privaten Eigentumsrechten vorzuziehen sind: „Gemeineigentum ist als Lösung für open access Probleme vorzuziehen, wenn die Ressource in individuell kontrollierbare Einheiten aufgeteilt werden kann, wenn die Kosten für das individuelle Ressourcenmanagement prohibitiv hoch sind oder wenn technische Merkmale der Produktion (e.g. economics of scale) dazu führen, dass dies dem Privateigentum vorzuziehen ist. Gemeineigentum kann auch dann besser sein, wenn soziale und kulturelle Faktoren kollektive Lösungen individuellen vorziehen.“³¹

Nutzungsregeln für Gemeineigentum

Der wesentliche Unterschied zwischen Ressourcen, für die kollektive Eigentumsrechte zugewiesen wurden und open access Regimen besteht also darin, dass erstere geregelt ist (und zwar sowohl hinsichtlich der Gruppe der berechtigten Nutzerinnen und Nutzer als auch hinsichtlich der Nutzungsbefugnisse der Gruppenmitglieder), letztere hingegen ungeregelt. Betrachtet man nun jene institutionellen Regeln, welche innerhalb eines funktionierenden Gemeineigentumsregimes der Übernutzung (der „Tragik“) entgegenwirken, so zeigt sich, dass Gemeineigentum sehr viel mehr Ähnlichkeit mit der Funktionsweise von privaten Eigentumsregimen aufweist, als mit dem ungeregelten Zustand des „open access“.

Elinor Ostrom hat in verschiedenen Veröffentlichungen gezeigt, wie das „Dilemma des Gemeineigentums“ durch institutionelle Arrangements erfolgreich gelöst werden kann und dabei verschiedene Regelungen bezüglich ihrer Gemeinsamkeiten typisiert.³² Stevenson definiert aus ähnlicher Perspektive Gemeineigentum als eine Form des Ressourceneigentums mit folgenden Charakteristika:

1. Die Ressourceneinheit besitzt Grenzen, die genau durch physische, biologische und soziale Parameter definiert sind.
2. Es existiert eine wohldefinierte Gruppe von Nutzern, welche abgegrenzt ist von denjenigen Personen, die von der Ressourcennutzung ausgeschlossen sind.
3. Mehrere einbezogene Nutzer partizipieren an der Ressourcengewinnung.

²⁹ “Every solution, every combination of property rights and controls, has its costs. Private property rights are not costlessly created, modified, and enforced; (...) What solution is best must surely depend to some extent on the relative costs of the possible solutions. Hardin ignores them. Common property regimes may make more sense than private property when these costs are taken into account: perhaps the countless groups that have regulated (some of) their resources as common property knew what they were doing!” TAYLOR, M.: The Economics and Politics of Property Rights and Common Pool Resources. *Natural Resources Journal* 32. 1992. S. 635.

Ganz in diesem Sinne auch Berkes und Farvar in der Einleitung zum Sammelband von Berkes: “Es ist kein Zufall, dass traditionelle Ressourcenmanagementsysteme oft auf Gemeinschaften beruhen.” BERKES, F. (Ed.): *Common Property Resources: Ecology and Community-Based Sustainable Development*. London (Belhaven Press). 1989.

³⁰ STEVENSON: a.a.O. S.58.

³¹ STEVENSON: a.a.O. S.76.

³² Siehe auch Beitrag von Elinor Ostrom in diesem Buch.

4. Unter den Nutzern existieren explizite oder implizite wohlverstandene Regeln bezüglich ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Ressourcenentnahme.
5. Nutzer teilen gemeinsame, nichtexklusive Ansprüche an die in situ oder flüchtige Ressource.
6. Nutzer konkurrieren um die Ressource und bewirken dadurch gegenseitige negative Externalitäten.
7. Es existiert eine wohldefinierte Gruppe von Rechts-Inhabern, welche mit der Gruppe der Nutzer übereinstimmen kann oder nicht.³³

Letztendlich lassen sich diese (und andere, ähnlich formulierte) Regeln innerhalb des Kollektiveigentums ihrerseits als eine Zuweisung individueller Verfügungsrechte) durch die Gemeinschaft interpretieren. Der Unterschied zwischen einer solcherart von der Gemeinschaft selbst reglementierten Gemeineigentum und dem „Privateigentum“, welches letztlich auch aus einem Bündel ganz unterschiedlich spezifizierter bzw. eingeschränkter Verfügungsrechte besteht, erscheint damit weniger scharf als der Unterschied zwischen open access und Gemeineigentum: Das Unterscheidungskriterium zwischen Privat- und Gemeineigentum ist die Exklusivität bzw. die Reichweite der jeweiligen Verfügungsrechte, der Unterschied ist also graduell. Der Unterschied zwischen open access und definierten Eigentumsrechten (Privat- oder Gemeineigentum) hingegen ist der zwischen einem un-geregelten und einem geregelten Zustand. Dieser Unterschied ist grundsätzlich.

Der Unterschied zwischen open access und Gemeineigentum mit entsprechenden Regelungen, insbesondere hinsichtlich einer Beschränkung des Zugangs („limited open access“), weist ebenfalls eine Analogie zu Kategorien der klassischen Ökonomie auf. Diese unterscheidet zwischen (reinen) öffentlichen Gütern und so genannten Club-Gütern, wobei sich die Unterscheidung auf die Rivalität im Konsum einerseits und auf die Exklusivität des Zugangs zur Nutzung andererseits bezieht. Öffentliche Güter sind demnach solche, von deren Nutzung niemand ausgeschlossen werden kann und bei denen keinerlei Rivalität im Konsum besteht. Mehrere Subjekte können ein Gut gleichermaßen nutzen, ohne den jeweils anderen „etwas wegzunehmen“. Das klassische Beispiel ist das Licht eines Leuchtturms. Clubgüter hingegen weisen zwar ebenfalls keine Rivalität auf, sind aber hinsichtlich ihrer Nutzung nur für Clubmitglieder zugänglich. Die Ressourcen eines Sportclubs etwa. Der wesentliche Unterschied zwischen Clubgütern und reinen öffentlichen Gütern ist also das Vorhanden- beziehungsweise Nichtvorhandensein eines Ausschlußverfahrens.

Bedeutsam an dieser Analogie ist – gerade auch im Hinblick auf die in diesem Sammelband diskutierten Themen -, dass im Idealfall eines Gutes, bei dem es keine Rivalität im Konsum gibt, der Zustand des open access unschädlich wäre. Darauf wird häufig im Zusammenhang mit der „Wissensallmende“ verwiesen. Doch dies haben die Politökonomien der Wissensallmende zu beschreiben.

³³ STEVENSON: a.a.O. S. 40.

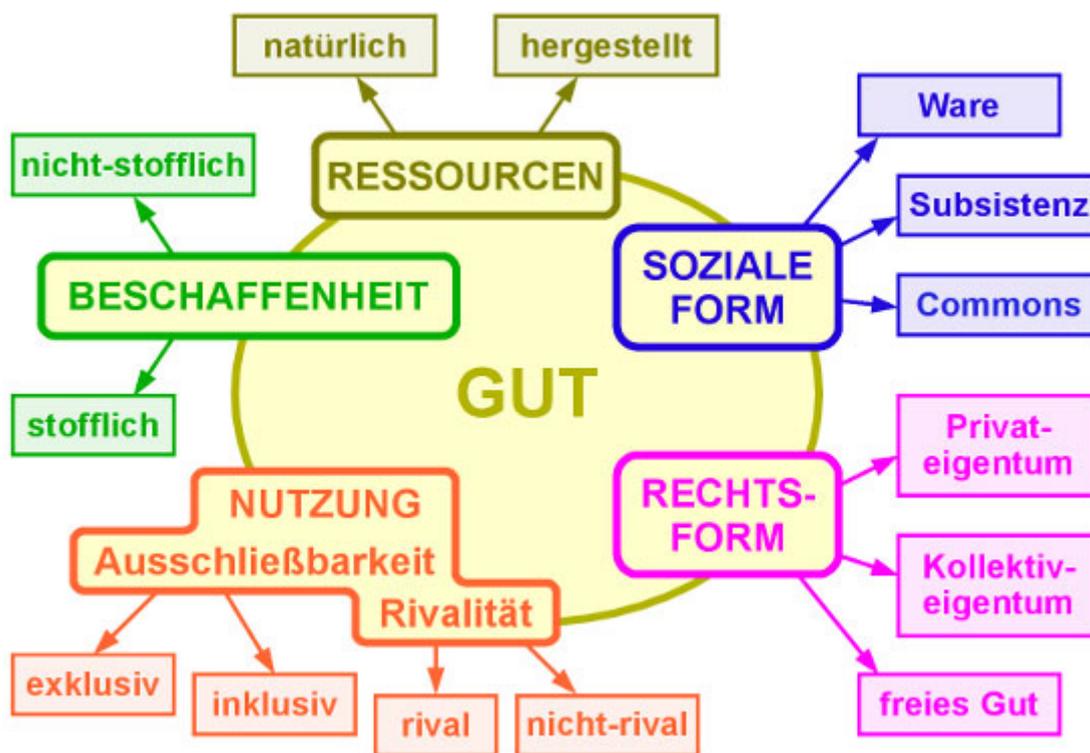
Commons in einer Gütersystematik

Von Stefan Meretz

Commons sind Gemeinressourcen. Commons sind Gemeingüter. Commons sind soziale Beziehungen. Alle drei Beschreibungen kann man finden. Welche stimmt nun? Alle drei Fassungen treffen zu und zwar immer gleichzeitig!

Am besten geht man vom Wort „common“ aus, dem Gemeinsamen. Das Gemeinsame bei den Commons sind die Ressourcen, die genutzt und gepflegt werden, sind die Güter, die dabei entstehen können, und sind die sozialen Beziehungen, die sich dabei bilden. Und das Gemeinsame aller Commons ist, dass diese drei Aspekte bei den jeweiligen Commons so verschieden sind, dass niemand sie auch nur halbwegs vollständig beschreiben könnte.

Commons liegen damit quer zur Ware, obwohl auch die Ware ein Gut darstellt, das in einer bestimmten sozialen Form hergestellt wird und dabei Ressourcen verwendet. Doch bei der Ware ist es die traditionelle Ökonomie gewohnt, sowohl die Ressourcen wie auch die sozialen Formen der Herstellung nur marginal oder gar nicht in Betracht zu ziehen. In der folgenden Gütersystematik will ich das ändern. Dabei entscheide ich mich, den *Güteraspekt* aus dem Tripel von Gut-Ressource-Sozialform in den Mittelpunkt zu stellen.



In der nebenstehenden Abbildung wird ein Gut durch fünf *Dimensionen* gekennzeichnet. Neben den bereits genannten Dimensionen *Ressource* und *soziale Form* sind das *Beschaffenheit*, *Nutzungsweise* und *Rechtsform*. Sie werden im folgenden vorgestellt. Anschließend will ich die Besonderheiten der Commons noch einmal hervorheben.

Beschaffenheit

Die Beschaffenheit beschreibt die sinnliche Gegenständlichkeit des Guts. Es gibt **stoffliche** und **nicht-stoffliche** Güter.

Stoffliche Güter haben eine physische Gestalt, sie können verbraucht oder vernichtet werden. Zweck und physische Beschaffenheit sind miteinander verbunden, stoffliche Güter erfüllen ihren Zweck nur mit ihrer Physis. Löst sich die Physis auf, geht auch der Zweck verloren.

Nicht-stoffliche Güter sind hingegen von einer bestimmten physischen Gestalt entkoppelt. Hierunter fallen sowohl *Dienstleistungen*, bei denen Produktion und Konsum zusammenfallen, wie auch *konservierbare nicht-stoffliche Güter*. Eine Dienstleistung mündet zwar häufig in einem stofflichen Resultat (Haarschnitt, Konzepttext etc.), sie selbst ist jedoch mit dem Produkt abgeschlossen, d.h. konsumiert worden. Das Resultat fällt nun in eine stoffliche Gut-Kategorie.

Konservierbare nicht-stoffliche Güter benötigen einen physischen Träger. Bei nicht-digitalen („analogen“) Gütern kann die Verbindung des Guts zu einer bestimmten stofflichen Beschaffenheit des Trägers noch eng sein (etwa das analoge Musikstück auf dem Tonband oder der Schallplatte), während digitale Güter vom Trägermedium weitgehend unabhängig sind (etwa das digitale Musikstück auf einem beliebigen Digitalmedium).

Nutzung

Die Nutzung hat die zwei Unterdimensionen der **Ausschließbarkeit** und **Rivalität**. Damit werden die Aspekte des Zugriffs und der gleichzeitigen Verwendung erfasst.

Ein Gut kann nur *exklusiv*, also ausschließlich genutzt werden, wenn der Zugriff auf das Gut unterbunden wurde (z.B. Kaufgut „Brötchen“). Es kann *inklusiv*, also nicht ausschließlich genutzt werden, wenn der Zugriff allen möglich ist (z.B. Wikipedia). Die Nutzung eines Gutes ist *rival* oder rivalisierend, wenn die Nutzung des einen die Nutzungsmöglichkeiten eines anderen einschränkt oder verhindert (z.B. ein Apfel). Eine Nutzung ist *nicht-rival*, wenn sie keine Einschränkung für andere zur Folge hat (z.B. eine physikalische Formel).

Das Nutzungsschema wird von der klassischen Ökonomietheorie als maßgebliches Charakteristikum von Gütern verwendet. Es greift jedoch viel zu kurz. Es packt zwei Aspekte zusammen, die zwar beide bei der Nutzung auftreten, aber völlig unterschiedlicher Ursache sind. Die Exklusion ist Resultat einer *expliziten (Ausschluss-)Handlung*, ist also eng mit der sozialen Form verbunden. Die Rivalität hingegen ist eng mit der *Beschaffenheit des Guts* verbunden – ein Apfel kann tatsächlich nur einmal gegessen werden, für den nächsten Genuss muss ein neuer Apfel her.

Ressource

Die Herstellung von Gütern setzt Ressourcen voraus. Manchmal wird jedoch nichts hergestellt, sondern bereits vorhandene Ressourcen werden genutzt und gepflegt. In diesem Fall ist die vorhandene Ressource selbst das Gut, das es zu bewahren gilt – zum Beispiel ein See. Meistens liegt ein vermischter Fall vor, denn kein hergestelltes Gut kommt etwa ohne die Ressource Wissen aus, die andere bereits geschaffen und zur Verfügung gestellt haben. Mit Ressourcen sind hier generell nur Quellen außerhalb des Menschen selbst gemeint.

In dem Schaubild werden **natürliche** und **hergestellte** Ressourcen unterschieden. Natürliche Ressourcen sind *vorgefundene unbearbeitete*, wenn auch selten unbeeinflusste Naturbedingungen. Hergestellte Ressourcen sind von den Menschen *geschaffene* stoffliche oder nicht-stoffliche Voraussetzungen für die weitere Nutzung bei der Herstellung von Gütern oder Ressourcen im weitesten Sinne.

Soziale Form

Die soziale Form beschreibt die Art der (Re-)Produktion und die Beziehungen, die die Menschen dabei eingehen. Hier sind drei soziale Formen der (Re-)Produktion zu unterscheiden: **Ware**, **Subsistenz** und **Commons**.

Warenform erhält ein Gut dann, wenn es in verallgemeinerter Weise für den Tausch (Verkauf) auf Märkten hergestellt wird. Getauscht werden muss, denn im Kapitalismus wird getrennt voneinander, privat produziert. Tauschmaß ist der Wert, die gesellschaftlich durchschnittliche abstrakte Arbeit, die zur Herstellung der Ware erforderlich ist. Tauschmedium ist das Geld. Nutzenmaß ist der Gebrauchswert als „andere Seite“ des Werts. Das Waresein von Gütern ist also eine soziale Form, es ist der indirekte, über den Tausch vermittelte Weg, wie Güter allgemeine, gesellschaftliche Geltung erlangen. Voraussetzung sind Knappheit der und Exklusion vom Zugriff auf die Ware, da es sonst nicht zum Tausch kommt.

Subsistenzform behält ein Gut dann, wenn es nicht verallgemeinert für Andere, sondern nur zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen personaler Anderer (Familie, Bekannte etc.) hergestellt wird. Hier wird nicht oder nur in Ausnahmefällen getauscht, sondern weitergegeben, genommen und gegeben — nach welcher unmittelbar-sozial vereinbarten Regel auch immer. Eine Übergangsform zur Warenform ist etwa Barter, der unmittelbare, nicht geldvermittelte Tausch von Gütern.

Commonsform erhält ein Gut dann, wenn es für allgemeine Andere produziert oder erhalten, das Gut aber nicht getauscht wird und die Nutzung in der Regel an feste sozial vereinbarte Regeln gebunden ist. Für allgemeine Andere wird es insofern produziert oder erhalten, als es nicht personal-bestimmte Andere sein müssen (wie bei der Subsistenzform), aber auch nicht ausschließlich abstrakte Andere, zu denen es sonst keine Beziehung gibt (wie bei der Warenform), sondern konkrete Gemeinschaften, in denen die Nutzungsregeln und damit die Pflege der Commons verabredet werden.

Rechtsform

Die Rechtsform zeigt die möglichen rechtlichen Kodifizierungen, denen ein Gut unterliegen kann: **Privateigentum**, **Kollektiveigentum** und **freies Gut**. Rechtliche Festschreibungen sind notwendige soziale Regeln, denen unter den Bedingungen der gesellschaftlichen Vermittlung in Form von Partialinteressen die Rolle des regulierenden Rahmens zukommen. Sobald Allgemeininteressen Teil der Re-/Produktionweise selbst sind, können allgemeine Rechtsformen zugunsten konkret-sozial vereinbarter Regeln zurücktreten, wie dies etwa bei den Commons der Fall ist.

Privateigentum ist eine Rechtsform, die die exklusive Verfügung eines Eigentümers in Bezug auf eine Sache definiert. Das Eigentum abstrahiert sowohl von der Beschaffenheit der Sache wie vom konkreten Besitz. Privateigentum kann Handelsgut sein, es kann verkauft oder verwertet werden.

Kollektiveigentum ist kollektives Privateigentum bzw. privatrechtliches Eigentum zu kollektiven Zwecken. Dazu zählen auch Gemeineigentum und öffentliches (staatliches) Eigentum. Alle Bestimmungen des Privateigentums gelten grundsätzlich auch hier. Die Formen des Kollektiveigentums sind sehr vielfältig. Beispiele: Aktiengesellschaft, Hauseigentümergeinschaft, Volkseigener Betrieb (VEB).

Freie Güter (auch Niemandsland) sind juristisch oder sozial unregelte Güter im freien Zugriff. Die häufig zitierte „Tragik der Allmende“ ist eine Tragik des Niemandslands, das aufgrund der fehlenden Nutzungsregeln übernutzt und zerstört wird. Solche Niemandsländer bestehen auch heute noch, etwa in der Hoch- und Tiefsee.

Commons – gemeinsam das Leben herstellen

Peter Linebaugh bringt den untrennbaren Zusammenhang von Gut und sozialer Aktivität auf die Formel: „There is no commons without commoning“ – Gemeingüter können nicht bestehen ohne eine entsprechende soziale Praxis einer Gemeinschaft. Die Größe der Gemeinschaft ist damit nicht festgelegt. Sie hängt wesentlich auch von der re-/produzierten Ressource ab. Die Re-/Produktion eines lokalen Waldstücks wird vermutlich von einer lokalen Gemeinschaft übernommen, während die Erhaltung eines verträglichen Weltklimas sicherlich der Konstitution einer globalen Gemeinschaft bedarf. Dabei *kann* der Staat an die Stelle der Gemeinschaft treten und treuhänderisch die Re-/Produktion der Ressource übernehmen. Dies ist aber nicht die einzig mögliche Form.

Ebenso wie die Größe der Gemeinschaft sind auch die Regeln von den Eigenschaften der Ressource abhängig. Für ein bedrohtes Waldstück werden sinnvoller Weise restriktivere Nutzungsregeln vereinbart als für eine Ressource, die mit geringem Aufwand kopierbar ist. Für Software etwa kann bedenkenlos ein freier Zugriff festgelegt werden, also eine soziale Nutzungsregel, die explizit niemanden ausschließt.

Die „Freiheit“ der Plünderung und Ausbeutung, die vielfach unter dem Regime der getrennten, privaten Produktion von Gütern als Waren auftritt, findet also an der Freiheit der Anderen, die betroffene Ressource dauerhaft nutzen zu wollen, ihre Schranke. Gerade in der Verhinderung der wahllosen Plünderung einer Verbrauchsressource werden die Bedürfnisse der allgemeinen Anderen, die sie gerade nicht nutzen, integriert. Die Gemeinschaft ist immer nur Beauftragte, die — weil sie eng mit der Ressource verbunden ist — diese so produzieren und reproduzieren kann, dass sie allgemein nützlich bleibt. Es ist ihr „Auftrag“, die Ressource verbessert an nachfolgende Generationen weiterzugeben. Gleichwohl gibt es keine Garantie, dass es nicht doch zur Zerstörung von Commons kommen kann. Die Geschichte des Kapitalismus ist nicht zuletzt auch eine Geschichte der oft auch gewaltsamen Zerstörung und Privatisierung der Commons.

Bei den Commons lassen sich Produktion und Reproduktion schwer von einander trennen. Ihre Herstellung dient gleichzeitig ihrer Erhaltung. Gerade die Nutzungsregeln sorgen bei Verbrauchsressourcen dafür, dass sich die Ressource regenerieren kann, oder bei kopierbaren Digitalgütern dafür, dass die soziale Gemeinschaft, die die Ressource produziert und pflegt, erhalten bleibt. Was hingegen unterschieden werden muss, ist die Gemeinressource als solche, und die Güter, die auf Grundlage der Gemeinressource produziert werden. Produzierte Güter können Warenform annehmen, wenn sie auf dem Markt verkauft werden. Ziel der sozial verabredeten Nutzungsregeln der Gemeinschaft ist es, die Ressourcennutzung zu limitieren und zu verhindern, dass die Ressource übernutzt und schließlich zerstört wird.

Commons, Gemeingüter, hat es immer gegeben. Ihre historische Rolle und Funktion hat sich jedoch dramatisch gewandelt. War sie früher allgemeine Grundlage der Lebenstätigkeit der Menschen, so ist sie mit dem Aufkommen von Klassengesellschaften in verschiedene Regimes der Ausbeutung einbezogen worden. Höhepunkt des Ausbeutungsverhältnisses gegenüber den allgemeinen menschlichen Lebensbedingungen ist der Kapitalismus, der — getragen von einem abstrakten Freiheitsbegriff — nicht in der Lage ist, für das allgemeine Überleben der Gattung Mensch zu sorgen. Dies liegt daran, dass die Allgemeininteressen nicht Teil der Produktionsweise sind, sondern über Recht und Staat zusätzlich dem blinden Wirken der partialen Privatinteressen aufgeprägt werden müssen. Insofern ist eine Orientierung auf eine neue, sozial-regulierte Produktionsweise notwendig, bei der die Allgemeininteressen Bestandteil der Produktionsweise selbst sind.

Mehr noch. Der Kapitalismus hat wesentliche Momente der Produktion des gesellschaftlichen Lebens abgespalten und in eine Sphäre der Reproduktion verbannt.

Produktion als „Wirtschaft“ und Reproduktion als „Privatleben“ wurden getrennt. Die strukturell blinde, erst im Nachhinein vermittelte Privatproduktion konnte nur deswegen expandieren, weil sie dies einerseits permanent auf Kosten der Subsistenz- und Commons-Produktion tat und andererseits auf eine komplementäre Subsistenz- und Commons-Produktion verweisen konnte, die die (physischen und psychischen) Folgen der „Wirtschaft“ ausgleichen konnte und musste. Die Warenproduktion entnimmt permanent der Sphäre der Commons, aber sie gibt nichts an sie zurück.

Die Commons bieten die Potenz, die Ware als bestimmende soziale Form der Re-/Produktion der gesellschaftlichen Lebensbedingungen abzulösen. Eine solche Ablösung wird jedoch nur kommen, wenn sich in allen Bereichen des Lebens Gemeinschaften konstituieren, die sich „ihre“ Commons zurückholen und in eine neue bedürfnisorientierte Logik der Re-/Produktion einbinden.

Knietief in der VWL Trotzdem kann die Linke von Elinor Ostrom lernen

Sabine Nuss

"Wie kriegen drei FDPler eine Glühbirne reingedreht?" Antwort: "Gar nicht. Das regelt der Markt." Elinor Ostrom würde über diesen Witz wahrscheinlich herzlich lachen. Die 76 Jahre alte Politikwissenschaftlerin aus den USA bekommt am 10. Dezember in Stockholm den Wirtschaftsnobelpreis überreicht. Ostrom interessierte, wie Gemeingüter ("Allmenden" wie u.a. Fischgründe und Weideland) kollektiv bewirtschaftet werden, ohne dass es zu einer Übernutzung der Naturressourcen kommt. Der auf Privateigentum basierende Markt, so ihr Schluss, sei jedenfalls kein Garant für eine nachhaltige und produktive Nutzung.

Die Frage, ob das Nobelpreiskomitee - wie ihm manchmal unterstellt wird - auch mit dieser Auszeichnung Symbolpolitik betreiben will, bleibt spekulativ. Zwei global einschneidende Ereignisse legen diesen Gedanken allerdings nahe: die gegenwärtige Weltwirtschaftskrise und der UN-Klimagipfel in Kopenhagen im Dezember. Dort soll über die Reduktion klimaschädlicher Gase verhandelt werden, um das "Umweltgut" Klima zu schützen. Das wird mit aller Wahrscheinlichkeit scheitern, weshalb viele KommentatorInnen darauf verweisen, dass möglicherweise Ostroms Erkenntnisse über den Umgang mit "Allmenderessourcen" weiter helfen könnten.

Die Entscheidung für Ostrom erscheint nicht ganz zufällig

Insofern scheint die Entscheidung für Ostrom nicht ganz zufällig, ebenso wie die für den US-Ökonomen Oliver Williamson, mit dem sie sich den Preis teilt. "Beide haben untersucht, wie uns andere Kräfte als die des Marktes zu organisierter Zusammenarbeit bringen könnten", so das Nobelpreiskomitee-Mitglied Mats Persson. (*Süddeutsche Zeitung*, 12.10.09) Allerdings dürften Linke, die den Markt partiell gerne durch den Staat ersetzt sehen würden, enttäuscht sein. Auch hier kommt Ostrom zu dem Schluss, dass staatliche Regulierung von Gemeingütern ebenso wenig Garant für eine nachhaltige Nutzung sei, sondern in vielen Fällen sogar kontraproduktiv.

Oggleich Ostrom die Fähigkeit von Gemeinschaften zur Selbstverwaltung und Selbstorganisation jenseits einer staatlichen Verwaltungsbehörde oder marktwirtschaftlicher Mechanismen ausführlich beschreibt und versucht, daraus eine schlüssige Theorie kollektiven Handelns zu entwickeln, wird sie in linken Diskursen wenig rezipiert. Das mag daran liegen, dass Ostrom knietief im Paradigma der Volkswirtschaftslehre steckt und sich damit in einem Diskursraum bewegt, der sich unter vielem anderen durch eine merkwürdig statische, modellhafte Denkweise auszeichnet. Außerdem ist dem Paradigma das Menschenbild des nutzenmaximierenden Individuums vorausgesetzt, Herrschaftsverhältnisse, gar Klassen, gibt es nicht. Ein Paradigma also, in dem sich linke Ökonomen fühlen wie auf einem fremden Planeten.

Auf diesem Planeten ist Elinor Ostrom allerdings ein Glücksfall. Sie kritisiert die Mainstream-Ökonomen, die nur staatliche oder Marktösungen kennen und alle die gleiche Grundannahme teilen. Ihren Modellen zufolge sei das zentrale Problem das "Trittbrettfahren". Die Idee ist schlicht: Wenn eine Gruppe von Leuten eine Ressource gemeinsam bewirtschaftet und niemand von der Nutzung dieser Ressource ausgeschlossen werden kann, dann können Einzelne ihren individuellen Nutzen maximieren, ohne für die gemeinschaftliche Verbesserung der Ressource zu sorgen. Handeln alle Individuen so, erleidet die Ressource

Schaden, eine Übernutzung ist die Folge. In der Sprache der Ökonomen: Das rational handelnde nutzenmaximierende Individuum handelt paradoxerweise so, dass ein kollektiv irrationales Ergebnis rauskommt. Am Ende profitiert niemand. Das ist die "Tragik der Allmende".

So erklären sich die Ökonomen u.a. Umweltzerstörung. Ostrom kritisiert an diesen Modellen, dass in ihnen unabänderliche Bedingungen gesetzt sind. Ihr Verdienst ist, dass sie sich die Mühe der Ebene gemacht hat und jenseits modelltheoretischer Vorannahmen soziale Organisationsformen untersucht hat: Die statischen Spielregeln der abstrakten ökonomischen Modelle stellten sich in der Praxis als durchaus variabel dar. Menschen können miteinander reden. Sie können verhandeln, planen, Parzellen, Wasserrechte oder Fanggebiete zuteilen, sich über Regeln einig werden, die Regeln überwachen und zu kollektiv produktiven Lösungen kommen - natürlich nicht ohne lange Umwege im Trial-and-Error-Verfahren.

Ahistorisch wie jeder bürgerliche Ökonom

Nicht nur die Ökonomen der VWL können von Ostrom viel lernen, auch die Linke könnte ihre Schwarz-weiß-Fixierung auf das Gegensatzpaar "Markt oder Staat" zugunsten einer differenzierteren Betrachtung der kapitalistischen Gesellschaft und ihrer Alternativen entspannen. Ostrom macht den Blick frei dafür, dass es jenseits von Marktmechanismen und der potenziell autoritären Stellvertreterpolitik des Staates Formen von Selbstorganisation gibt, die nachhaltig und produktiv sind. Die Grenzen liegen da, wo sie bei der bürgerlichen Ökonomie generell liegen.

Die kapitalistische Gesellschaft der Gegenwart wird nicht als eine historisch ganz besondere Form von Gesellschaft betrachtet, die es erst seit einigen 100 Jahren gibt und spezifische Merkmale aufweist. Auch das Modell, mit dem Hardin das Dilemma der Allmende formalisieren möchte, kommt ahistorisch daher: Demnach versuchen Hirten per se soviel Vieh wie möglich auf die allen frei zugängliche Weide zu schicken, damit sie ihren Erlös (aus dem Verkauf der Tiere) maximieren können, zulasten des Weidegrundes.

Nun hat Ostrom zwar völlig recht: Warum sollen in Hardins Modell die Hirten eigentlich nicht miteinander reden können? Das wäre sogar durchaus eine "individuelle rationale Strategie", denn welcher Hirte möchte seine wirtschaftliche Grundlage schon dauerhaft gefährden? Und somit ist es dann auch wieder weniger erstaunlich, dass es auch im Kapitalismus vielfältige mehr oder weniger erfolgreiche Formen von im Übrigen nicht nur selbstorganisierter, sondern auch privater oder staatlicher Regulation gibt, die verhindern sollen, dass die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit vernichtet wird.

Allerdings entgeht Ostrom, ganz dem ahistorischen Herangehen der bürgerlichen Ökonomie verhaftet, dass Hardins Modell eindeutig Züge einer kapitalistischen Gesellschaft trägt, in der sich der Tausch von Ware und Geld als dominierende Verkehrsform durchgesetzt hat. Dass die Hirten ihr Vieh nur deshalb weiden lassen, um möglichst viel davon zu verkaufen, gilt nicht für vorkapitalistische Epochen, in denen Subsistenz (Selbstversorgung) vorherrschte. Eigentum in vorkapitalistischen Epochen war ein anderes soziales Verhältnis als das Privateigentum heute.

Privateigentum, wie wir es kennen, ist privates Eigentum an Produktionsmitteln (Maschinen, Fabrikgebäude, Rohstoffe, Werkzeug, etc.), über deren Verwendung eine Minderheit bestimmt. Dabei ist für kapitalistisches Eigentum kennzeichnend, dass die Produktionsmittel eingesetzt werden, um unter den Bedingungen von Konkurrenz aus vorgeschossenem Kapital

mehr Kapital zu machen. Die Naturstoffe, die im Produktionsprozess verarbeitet werden, ebenso wie die menschliche Arbeitskraft sind nur das Mittel, um damit mehr Kapital generieren zu können, als man für ihren Kauf investieren musste.

Diese Dynamik findet kein Ende "an sich selbst". Der gesellschaftlich dominante Zweck ist der Profit. Kaum ein Kapitalist würde wohl zu den anderen sagen, "Kommt, jetzt lasst uns doch mal damit aufhören, ständig neuen Quatsch zu produzieren, den wir recht eigentlich nicht brauchen. Ihr seht doch, dass wir dafür viel zu viel Ressourcen verbrauchen." Vielmehr geht der Antrieb in die umgekehrte Richtung, so dass alle ständig von der Frage vorangetrieben werden: "Womit kann ich noch ein Geschäft machen?"

Tatsächlich kommen dann die Impulse, die Umwelt zu schützen, nur vor als noch ein weiteres Feld, mit dem sich Geld verdienen lassen könnte, mit anderen Worten: als Green New Deal. Nicht aber als Überlegung, wie eine Gesellschaft eingerichtet werden könnte, in der darüber verhandelt wird, wie viel und was für wen produziert werden sollte und welchen natürlichen Schranken wir unsere Wünsche unterordnen. Eben Selbstverwaltungsformen jenseits von Markt und Staat. Damit wären wir wieder bei Elinor Ostrom. Dafür hat sie doch den Nobelpreis verdient. Oder?

Von Commons und öffentlichen Gütern

Nur über die Verteidigung und Ausweitung des sozialen Eigentums gelingt der Weg aus der Krise – eine Begriffsklärung.

Thomas Gebauer medico Geschäftsführer

Die Finanzkrise hat die destruktive Kraft des Kapitalismus noch einmal verdeutlicht. Nachhaltige Schäden allüberall. Allein in Afrika werden 50 Millionen Menschen aufgrund der Krise verarmen, rechnet die Weltbank; Hunderttausende werden verhungern.

Auch im eigenen Land sind die Folgen der Krise unübersehbar. Zwar ist der "Geschäftsklimaindex" rechtzeitig vor den Wahlen wieder leicht angestiegen, doch ist die Stimmung der Leute alles andere als gut. Viele haben sich ins Private zurückgezogen, und es gehört schon einige Chuzpe dazu, ängstliches Verharren als Zufriedenheit zu deuten, wie das neoliberale Kommentatoren tun.

Die mitunter gespenstisch anmutende Ruhe ist Ausdruck einer tiefen sozialen Verunsicherung, deren Ursachen weit über die akute Krise hinaus zurückreichen. Der Crash hat das forciert, was mit der neoliberalen Umgestaltung der Welt vor Jahren begonnen wurde: die Aushöhlung des großen sozialen Versprechens einer für alle gesicherten Existenz. Wenn nun ausgerechnet das Wirtschaftsmodell, das all das Unglück zu verantworten hat, gestärkt aus der Krise hervorgehen sollte, ist das schon demoralisierend. Nicht Banken wurden in den zurückliegenden Monaten verstaatlicht, sondern die öffentlichen Etats privatisiert. Dabei bilden die skurrilen Umbuchungen von Steuermitteln in Dividendenausschüttungen und Managergehälter wie in den USA nur die Spitze des Eisberges. Schlimmer wiegt die Nachhaltigkeit, mit der die öffentlichen Haushalte durch milliardenschwere Rettungspakete enteignet wurden. So sehr die Krise den Neoliberalismus ideologisch erschüttert hat, monetär hat sie ihm angesichts leerer Staatskassen vorerst zum Sieg verholfen.

Zum Wesen des Kapitalismus gehört neben der Entfaltung von technologischem Fortschritt und Wohlstand auch die systematische Produktion von Armut. Seine negativen Seiten waren hierzulande so lange nur vermittelt spürbar, wie sich die Erwirtschaftung von Rendite auch auf Massenkonsum und eine Beteiligung am produzierten Wohlstand gründete. Diese fordistische Phase des Kapitalismus ging zu Ende, als die Grenzen des Wachstums erreicht waren. Seitdem ist Kapitalverwertung zunehmend auf Prozesse der Enteignung angewiesen: auf den Raubbau an Gemeingütern, der Enteignung von Wissen, die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, die Kapitalisierung sozialer Sicherungssysteme – mit anderen Worten: die Enteignung sozialen Eigentums.

Die Alternative zur sozialen "Verunsicherung" liegt nicht in der Rückkehr zu einem autoritären Wohlfahrtsstaat. Auch die Einhegung des destruktiven Potentials des Kapitalismus muss nicht automatisch zu einer bürokratischen Kommandowirtschaft führen. So gerne solche Schreckgespenster in Talkshows bemüht werden, bleiben sie doch Unsinn. Nicht die Wiederholung alter Fehler steht auf der Tagesordnung, sondern die Entwicklung eines emanzipatorischen Gegenentwurfs, der eine Neubalancierung der Bedürfnisse der Einzelnen mit denen der Gesellschaft ermöglicht.

Ausgangspunkt ist die Überzeugung, dass der Reichtum der Welt allen Menschen gehört. Nur in öffentlicher Verantwortung kann über seine Nutzung entschieden werden. Nicht abstrakte Kapitalverwertungsinteressen dürfen dabei im Vordergrund stehen, sondern die Bedürfnisse und Rechte aller Menschen. Statt noch die letzten Bereiche des Lebens dem Renditedenken und damit betriebswirtschaftlichen Effizienzkriterien zu unterwerfen, bedarf es der Schaffung und Absicherung einer Sphäre von Gemeingütern, die aufgrund ihrer Bedeutung für das menschliche Leben vor marktförmigen Bereicherungsprozessen

geschützt werden müssen. Solche Commons, die wie die Atmosphäre, das Land, das Wasser, die Bodenschätze, die Gene oder das Wissen zum Erbe der Menschheit gehören, werden bekanntlich vorgefunden, von niemandem gemacht und sollten deshalb weder eingezäunt, patentiert oder sonst wie privat angeeignet werden dürfen.

Gleichermaßen schützenswert sind öffentliche Güter, die den Zugang zu Gemeinressourcen sicherstellen: Bibliotheken, Schulen oder Universitäten zu Wissen, kommunale Wasserwerke zu Trinkwasser oder Krankenhäuser zum Erhalt des Lebens. Solche öffentlichen Dienstleistungen werden zwar von Menschen hergestellt, müssen aber aufgrund ihrer Bedeutung für den Zugang zu Gemeingütern in öffentlicher Verantwortung liegen.

Über ein Ensemble von öffentlichen Gütern entsteht schließlich eine soziale Infrastruktur, ohne die gesellschaftliches Zusammenleben auf Dauer nicht möglich ist. Gesundheit, Bildung, die Teilhabe an Kultur, – all das sind öffentliche Aufgaben, denen nur über öffentliche, steuer- bzw. umlagenfinanzierte Dienstleistungen entsprochen werden kann. So entscheidend demokratische Verhältnisse für die Gewährleistung der Freiheitsrechte sind, so notwendig ist die Schaffung einer sozialen Infrastruktur für die Verwirklichung des UN-Sozialpaktes. Ohne ihre institutionelle Absicherung bleiben die sozialen und kulturellen Menschenrechte bloßer Schein.

Ziel eines solchen Gegenentwurfs ist nicht eine Verstaatlichung der Gesellschaft, sondern im Gegenteil: die Re-Sozialisierung von Staat und Wirtschaft. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Umkehrung der politisch-ökonomischen Verhältnisse nicht vom Himmel fallen wird, sondern gegen machtvolle Interessen durchgesetzt werden muss. Nicht immer bedarf es dabei der sozialen Wiederaneignung von Gemeinressourcen, deren Nutzung durch Zäune, Patente und andere Formen der Enteignung von Gemeingütern eingeschränkt wurde. Oftmals geht es auch um die Verteidigung und den Ausbau noch bestehender öffentlicher Güter und Dienstleistungen: den Erhalt kommunaler Krankenhäuser, die Bekämpfung der Misere im öffentlichen Bildungswesen, die Verhinderung des Börsengangs öffentlicher Transportmittel, etc.

Angesichts des unterdessen erreichten Globalisierungsgrades wird auch die Durchsetzung einer sozialen Infrastruktur auf Dauer nur im Globalen möglich sein. Nicht ohne Grund bewegen sich die sozialen Auseinandersetzungen, die in der Welt stattfinden, aufeinander zu. Während hierzulande der Widerstand gegen die Privatisierung sozialer Sicherungssysteme wächst, bemühen sich andernorts Menschen darum, das "soziale Eigentum" solcher öffentlichen Güter aufzubauen. So haben sich beispielsweise in Bangladesh 8.000 Familien zu einem genossenschaftlichen Versicherungsverein zusammengeschlossen, in dem diejenigen, die ein wenig mehr haben, auch für die Gesundheitsbedürfnisse der gänzlich Mittellosen aufkommen. So unterschiedlich die Lebensumstände sein mögen, verfolgen die medico-Partner in Bangladesh doch das gleiche politische Ziel wie kritische Ärzteorganisationen, Sozialverbände und Gewerkschaften hier.

Solidarität mit solchen Projekten ist mehr als Hilfe in der Not: In den Solidargemeinschaften, die sich weltweit gegen die "organisierte Verantwortungslosigkeit" des Kapitalismus durchsetzen und behaupten müssen, liegt auch die Keimzelle für etwas, das in der Bekämpfung der globalen Gesundheitskatastrophe von großer Bedeutung werden könnte. Warum sollte das Prinzip gemeinsamer Risikoteilung, der Kerngedanke von Solidargemeinschaften, nicht auch im globalen Maßstab gelten? Was spräche denn dagegen, dass reichere Länder so lange auch für die Gesundheitsbedürfnisse der ärmeren mit aufkommen, wie diese dazu nicht aus eigener Kraft imstande sind? Wäre es nicht höchste Zeit für einen "Weltgesundheitsvertrag", der nicht wie all die anderen globalen Gesundheitsfonds auf Freiwilligkeit beruht, sondern ein verpflichtendes Finanzierungsinstrument – und damit soziale Sicherheit – schafft?

Ohne starke Öffentlichkeiten, die von unten auf die Aneignung von Gesundheit drängen, ohne Solidarität, verstanden als internationale Vernetzung lokaler Widerstandspunkte, die sich mit politischen Initiativen, Gegeninformationen und konkreten Hilfsaktionen gegenseitig unterstützen, wird weder der Krise begegnet werden können, noch das möglich werden, was heute keineswegs mehr utopisch ist: ein globaler Sozialvertrag als Grundlage jenes Weltbürgerrechtes, das schon Immanuel Kant eingefordert hat.

Allmende

Beschreibung /Definition auf <http://de.wikipedia.org/wiki/Allmende^>

Die **Allmende** ist eine Rechtsform gemeinschaftlichen Eigentums und eine traditionelle Wirtschaftsform, die heute etwa im Alpenraum oder auf der schwedischen Insel Gotland noch verbreitet ist.

Im über Landwirtschaft hinausgehenden Sinne wird der Begriff in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und den Informationswissenschaften verwendet, unter anderem bei *Allmendegut*, *Wissensallmende*, *Tragik der Allmende* und *Tragik der Anti-Allmende*. Dabei wird oft die britische Entsprechung *Commons* verwendet.

Die Allmende ist jener Teil des Gemeindevermögens, der nicht unmittelbar im Interesse der ganzen Gemeinde zur Bestreitung derer Ausgaben verwandt wird, sondern an dem alle Gemeindemitglieder das Recht zur Nutzung haben. Die Allmende besteht meist aus unbeweglichem Gut wie Wegen, dem Wald, Gewässer zur Löschwasserversorgung, oder Weideland wie der Gemeindegewiese, einem Hutewald oder Sömmerungsgebiete der Alpen (Alm/Alp), auf der jeder seine Nutztiere weiden lassen kann.

Die Nutzung kann auf Gemeinde- (oder Genossenschafts-) Mitglieder beschränkt sein oder generell öffentlich zugänglich sein, wie bei öffentlichen Wegen, Brunnen oder dem dörflichen Anger: Nur bei letzterem handelt es sich um Allgemeingut (im Sinne eines Gemeinguts), das keinen Eigentümer hat, bzw. wo die freie Benutzung als Grundrecht vorliegt.

Daneben gibt es auch Rechte von Nutzungsberechtigten (*Commons* sowie *Commoners* im Englischen). Diese umfassen Rechte (Servitute) wie:

- Wasserrechte
- Weiderechte
- Fischereirechte
- Das Recht zum Abbau von Sand oder Kies und weiteren Rohstoffen im Rahmen des Bergregals, das Recht zum Torfabbau
- Das Recht zur Waldhute
- Das Recht zur Entnahme von Bau- und Brennholz, oft auf kleinere Bäume und Fallholz begrenzt (Holzrecht)

Die entsprechenden Rechte waren zumeist in Arten und Menge begrenzt und wurden mit pauschalen oder quantifizierten Gebühren belegt, durften aber nicht verwehrt werden. Das Eigentum am Land verblieb beim Grundherrn.

Formen

Die Allmende wird entweder von allen Gemeindemitgliedern oder nur von einzelnen bestimmten Berechtigten (der so genannten Realgemeinde oder Nutzungsgemeinde) benutzt:

- *Nutzung durch alle Gemeindemitglieder*: Im ersteren Fall benutzt sie entweder die ganze Gemeinde ungeteilt oder sie wird alljährlich nach Losen verliehen oder auch alljährlich unter öffentlicher Autorität verwaltet und nur der Ertrag wird verteilt. Ein typisches Beispiel ist der Anger.

- *Nutzung durch einzelne Berechtigte*: Im letztern Fall bleibt die Allmende zwar Eigentum der Korporation, jedoch mit der Besonderheit, dass ihre Benutzung nicht allen Gemeindegliedern, sondern nur einer bestimmten Anzahl, meist den Besitzern bestimmter Güter (Bauernhöfe, Hofgüter, im Gegensatz zu den bloßen Katen), zusteht.

Die einzelnen Nutzungsanteile (*Gemeindeteile, Rechtsame, Meenten, Waren, Gewalten*) sind in der Regel als Zubehörungen der betreffenden Bauerngüter zu betrachten. Diese Nutzungsrechte an den Allmenden hängen mit den Verhältnissen der alten Markgenossenschaften zusammen, welche an Wald und Wiese noch nicht ein Alleineigentum, sondern nur ein durch Hofbesitz bedingtes Miteigentum zu ideellen Teilen kannten (und kennen).

Gemeinsam ist den Formen aber, dass die Rechte nie an natürliche Personen, sondern an die Gemeinde selbst oder die jeweiligen Höfe (im Sinne einer *juristischen Person*) gebunden sind. Die Inanspruchnahme des Anrecht erfordert also Gemeindegliedschaft oder die Eigenschaft des Haushaltsvorstandes.

Geschichte und Entwicklung

Im frühen Mittelalter gab es praktisch in jedem Dorf eine Allmende. Sie ging auf das Gemeineigentum der alten Markgenossenschaft, die „Gemeine Mark“ zurück. In Spanien gab es mit fortschreitender *reconquista* in den Gebieten mit freien Männern neu besiedelte Kommunen, zu deren Bestellung sich die Anrainer zusammenfanden. Daraus erwuchs eine bis heute vereinzelt erhaltene Grundeigentumsstruktur bedeutender *ejido*-Flächen (Feld-, Flur- und Waldgemeinschaften), die von den Kommunen in gemeinsamer Regie kultiviert und genutzt wurde. In den englischsprachigen Ländern war und ist ein Großteil des Landes im Eigentum der Krone, (vgl. Kronland (Kanada)) und die Commons ermöglichten, entsprechende Nutzungsrechte zu erwerben.

Im 15. und 16. Jahrhundert eigneten sich in Deutschland und England in vielen Fällen die weltlichen Herrscher die Gemeindeflächen an, was ein wichtiger Grund für den deutschen Bauernkrieg war. In England wurde dies als Enclosure Movement bezeichnet und wurde zu einer wichtigen Bedingung für die industrielle Revolution, da sie zu einer Verarmung der Kleinbauern führte. Aus der verarmten Landbevölkerung rekrutierte sich dann die Arbeiterschaft in den schnellwachsenden nordenglischen Industriestädten.

Ende des 19. Jahrhunderts wurde durch die Intensivierung der Landwirtschaft vielfach eine Teilung der Allmenden (siehe auch Markenteilung, Separation oder 'Verkoppelung') herbeigeführt, welche juristisch nichts anderes war als völlige Veräußerung des Eigentums der Korporation an die Gemeindeglieder und zu einer frühen Form der Flurbereinigung führte.

Das ursprüngliche Rechtsgut der Allmende hat sich vereinzelt in Süddeutschland, den Alpengebieten Österreichs und der Schweiz erhalten, während in den meisten Fällen die Allmende in das Eigentum der Einzelberechtigten oder der politischen Gemeinde oder in dasjenige einer besonderen Nutzungsgemeinde (Real-, Nachbar-, Alt-, Markgemeinde) übergegangen ist.

Weil vielfach die überlieferten Bewirtschaftungsregeln für die Allmendeflächen nicht mit modernen landwirtschaftlichen Methoden in Einklang zu bringen waren, ging im 20. Jahrhundert die wirtschaftliche Nutzung der Allmende weitgehend zurück. Oft wurde dann auf solche Flächen z.B. für die Schaffung von Neubau- oder Industriegebieten oder Sportanlagen zurückgegriffen.

Der Begriff der Allmende im übertragenen Sinn [

In erweiterter Form findet der Begriff auch in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Informatik ^[3]Verwendung:

- So werden in der Mikroökonomie allgemein bestimmte Güter als Allmendegüter bezeichnet.
- Als *Wissensallmende*, englisch *Commons* bezeichnet man gemeinsames Gut der modernen Informationsgesellschaft.
- Die *Tragik der Allmende* (*Tragedy of the Commons*) führt zur Übernutzung einer Ressource, wenn zu viele Eigner ein Privileg haben, die Ressource zu nutzen und keiner das Recht hat, andere von der Nutzung auszuschließen.
- Die *Tragik der Anti-Allmende* (*Tragedy of the Anti-Commons*) führt zur Unternutzung einer Ressource, wenn viele Eigentümer das Recht haben, andere von der Nutzung der Ressourcen auszuschließen und keiner ein effektives Nutzungsprivileg hat.^[4]

Der englische Begriff 'Tragedy of the Commons' wird unter anderem auf William Forster Lloyd Überlegungen zur Bevölkerungsentwicklung zurückgeführt^[5]. Nach Joachim Radkau ^[6] steht er damit in einer ganzen Reihe von Wissenschaftlern und Agrarreformern, die seit dem 18. Jahrhundert ein angebliches Allmendeproblem diskutierten und exemplarisch für die Abschaffung von hergebrachten Formen des Gemeineigentums verwendeten. Der Mikrobiologe und Ökologe Garrett Hardin erweiterte den Begriff 1968 in einem Essay für die Zeitschrift *Science*, ebenfalls unter dem Titel *The Tragedy of the Commons*.^[7] Die (deutsch) *Tragik der Allmende* sei nach Hardin ein unvermeidliches Schicksal der Menschheit, für das es keine technologische Lösung gebe. Hardin, der sich selbst in die Tradition Robert Malthus stellt^[8], sah den Begriff als Metapher für Überbevölkerung und forderte eine globale Geburtenkontrolle und rigide internationale Beschränkungen etwa des Fischfangs.

Radkau sieht bei Hardin eine deutlich veränderte Verwendung des Allmendebeispiels^[6]. Hardin fordere damit nicht mehr den privaten Zugriff auf ehemals gemeinsam verwaltete Güter. Es ging um umgekehrt um eine vermehrte staatliche oder internationale Regulation von Gemeingütern auf globaler Ebene (eine 'Ökodiktatur' bei Radkau^[6]).

Auf die tatsächliche Allmendewirtschaft gehe die Modellvorstellung in beiden Ausprägungen kaum ein. Diese sei (gerade auch bei einer gewissen Überweidung) ökologisch sehr interessant und von einem großen Artenreichtum geprägt. Die Allmendewirtschaft geht mittlerweile mit wissenschaftlich begründeten Strategien nachhaltig vor. Die wahre 'Tragik der Allmende' bestand Radkau zufolge im Aufruf zu einer "ökonomischen" sprich ungehemmten Nutzung der Allmendebestände, was in der Neuzeit auch eingetreten sei und im Sinne einer 'self fulfilling prophecy' zeitweise krisenhafte Auswirkungen hatte^[6].

Moderne Formen der Allmenderegulierung, im direkten^{[9][10]} bezogen auf die Ressource Landschaft wie im übertragenen, sozialwissenschaftlichen Sinn^[11] sind mittlerweile Gegenstand von internationalen Forschungsprojekten wie auch der Untersuchung von Handlungs- und Prozessmustern etwa in der Psychologie. Elinor Ostrom erhielt gemeinsam mit Oliver E. Williamson 2009 den Wirtschaftsnobelpreis. Ostrom habe gezeigt, „wie öffentliche Güter und Allmendegüter von Nutzerorganisationen erfolgreich verwaltet werden können“.

In der Entwicklungspolitik, etwa am Beispiel des landwirtschaftlichen Umbruchs in China werden unter dem Schlagwort 'The Tragedy of the Commons revisited' statt einer modellhaft strikten Unterscheidung zwischen privatem, staatlichem oder Gemeineigentum und einer

gänzlich freien Verfügbarkeit historisch wie aktuell Übergangsformen festgestellt und ein Co-Management derselben empfohlen^[12].

1. ↑ Nachweis in Schriftquelle des Mittelalters
2. ↑ Lexikoneintrag auf www.wissen.de
3. ↑ [1] Bernd Lutterbeck: Die Wissensgesellschaft bauen!, in: Umbruch von Regelungssystemen in der Informationsgesellschaft. Freundesgabe für Alfred Büllsbach. Johann Bizer, Bernd Lutterbeck, Jochen Rieß (Herausgeber), Stuttgart 2002.
4. ↑ Michael A. Heller (1998): The Tragedy of the Anticommons. Property in the Transition from Marx to Markets. In: Harvard Law Review Vol. 111 (1998), pp 622.
5. ↑ William Forster Lloyd, Two Lectures on the Checks to Population (Oxford, England: Oxford University Press, 1833)
6. ↑ ^{a b c d} Joachim Radkau 'Natur und Macht, Eine Weltgeschichte der Umwelt' C.H.Beck, 2002 ISBN 3-406-48655-X
7. ↑ Garret Hardin, *The Tragedy of the Commons*, Science, 162 (1968) S. 1243-1248.
8. ↑ Frühling 1998 THE SOCIAL CONTRACT, The Feast of Malthus Living within limits, von Garrett Hardin, S. 181- 187
9. ↑ Die Anwendung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung Raimund Rodewald et. al. (2003)
10. ↑ Nachhaltige Landschaftsentwicklung mit Hilfe von institutionellen Ressourcenregimen Authors: Lenhard, Vera Christine; Rodewald, Raimund Source: GAIA - Ecological Perspectives for Science and Society, Volume 9, Number 1, March 2000 , pp. 50-57(8).
11. ↑ Prozessmuster der Allmenderegulierung: Die Rolle von Strategien, Information und Institutionen – Abschlussbericht – Andreas M. Ernst, Andrea Bender, Renate Eisentraut und Stefan Seitz April 2001 Research Reports Institute of Psychology University of Freiburg Germany
12. ↑ Tony Banks, Property Rights Reform in Rangeland China: Dilemmas On the Road to the Household Ranch, Massey University, Palmerston North, New Zealand World Development Vol. 31, No. 12, pp. 2129–2142, 2003

Bewegung

Gemeingüter stärken. Jetzt!

„Gemeingüter sind Räume, in denen wir frei sind.“ Yochai Benkler

Wie die Krise das Netz unserer Gemeingüter sichtbar macht

Die Explosion von Wissen, Technologie und Produktivität ermöglichte in den vergangenen zweihundert Jahren eine nie gesehene Mehrung privaten Reichtums. Dies hat unsere Lebensqualität in vielerlei Hinsicht verbessert. Doch zugleich haben wir zugelassen, dass die Quellen versiegen und der gesellschaftliche Reichtum schwindet. Das führen uns die vielfach miteinander verbundenen Krisen vor Augen. Die Krise der Finanzen, der Wirtschaft, der Ernährung, der Energie und der ökologischen Lebensgrundlagen. Sie schärfen das Bewusstsein für die Existenz und die Bedeutung der Gemeingüter. Natürliche Gemeingüter sind notwendig für unser Überleben, soziale Gemeingüter sichern den Zusammenhalt und kulturelle Gemeingüter sind Bedingung für unsere individuelle Entfaltung. Es ist an der Zeit, unseren Enthusiasmus und unsere Kreativität, unsere Mittel und Talente auf die Mehrung des gemeinschaftlichen Reichtums zu konzentrieren. Wir müssen die Strukturen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft mit Blick auf dieses Ziel verändern.

Mehr gesellschaftlicher Wohlstand statt mehr Bruttoinlandsprodukt! Wenn die Wachstumskurve knickt und das Bruttoinlandsprodukt sinkt, erscheint uns dies bedrohlich. Doch die Erscheinung trügt. Das Bruttoinlandsprodukt bildet lediglich Produktionszahlen und Geldflüsse ab, egal ob diese mit der Herstellung von Dingen verbunden sind, die wir zum Leben brauchen oder mit der Zerstörung derselben. Gesellschaftlicher Wohlstand wird dadurch nicht erfasst. Eine Minderung des Bruttoinlandsprodukts ist nicht unbedingt mit einer Minderung des wirklichen Reichtums einer Gesellschaft verbunden. Dies zu erkennen, weitet den Blick. **Gemeingüter bieten Wege aus der Krise, aber sie haben keine systematische Anwaltschaft.** Es gibt in unserer Sprache nicht einmal einen machtvollen Begriff für sie. Diese Wortmeldung ist unser Beitrag, den Gemeingütern eine Stimme zu geben.

Was Gemeingüter ausmacht und warum sie wesentlich sind

Gemeingüter (Commons, Allmende) sind vielfältig. Sie sind Grundbestand und Voraussetzung unseres gemeinschaftlichen Reichtums. Dazu gehören Wissen und Wasser, Saatgut und Software, Kulturtechniken und die Atmosphäre. Gemeingüter sind unabdingbar, doch sie sind kein Ding, denn sie sind mit uns in vielfältiger Art und Weise verbunden. Sie bilden das Netz einer freien Gesellschaft.

Gemeingüter gehören keinem Einzelnen, aber auch nicht niemandem. Sie werden in unterschiedlichen Gemeinschaften, von der Familie bis zur Weltgesellschaft, geschaffen, erhalten, gepflegt und immer wieder neu definiert. Wenn dies nicht geschieht, verkümmern sie. Mit ihnen schwindet unsere Lebenssicherung. Gemeingüter sind Bedingung dafür, dass Menschen leben und sich entfalten können. Die Vielfalt der Gemeingüter bedeutet Zukunft.

Gemeingüter sind Grundlage jeden Wirtschaftens. Sie müssen deshalb auch Ergebnis unseres Tuns sein. Wir müssen Gemeingüter ständig reproduzieren, denn wir verwenden überliefertes Wissen und verfügbare Rohstoffe zur Herstellung von Konsumgütern, für Kultur und Bildung. Unser Sozialwesen bettet den Wirtschaftsprozess in das gesellschaftliche Zusammenleben ein. Raubbau an den Ressourcen, Scheitern von Bildung, fehlende Kreativität oder dauerhaft gefährdete soziale Bindungen beeinträchtigen das Gesamte. Ohne vitale Gemeingüter, ist keine Produktion möglich. Unternehmen können ohne Gemeingüter kein Geld verdienen.

Gemeingüter werden oft verdrängt – erst aus dem Leben selbst, dann aus unserem Bewusstsein. Ein Grund für diese Erosion ist das Beanspruchen eines grenzenlosen Verfügungsrechts Einzelner über die Dinge. Doch wo faire Nutzungsrechte von Wasser und Saatgut im ökonomischen Kalkül oder durch staatliche Willkür beschnitten werden, wo Raubbau unser natürliches Erbe zerstört, wo Bresche um Bresche in öffentliche Räume geschlagen wird, wo Patentierung von Software Kreativität und Wirtschaft beschränkt, wo verlässliche Netze fehlen, da nehmen Abhängigkeit und Unsicherheit zu.

Es gibt etwas Neues. Eine gesellschaftliche Bewegung!

Es ist eine Bewegung, die Aufhebungswertes erinnert. Eine Bewegung, die würdevolles Leben erkämpft und Neues schafft. Eine Bewegung, die den Horizont dessen zeichnet, was in einer Kultur der Gemeingüter möglich ist.

Gemeingüter werden wiederentdeckt und verteidigt. Menschen in aller Welt wehren sich gegen die Risse im Netz, das sie trägt: Gegen Staudamm- und Bergbauprojekte, die Leben und Land zerstören. Gegen ein Wirtschaften, das dem Klimawandel Vorschub leistet. Gegen das Zwängen von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen in profitorientiertes Denken. Gegen die Manipulation unseres Erbguts und die überzogene Einschränkung unseres Zugangs zu Wissen und Kultur. Die Menschen beanspruchen das, was ihnen zusteht: sei es als Bürgerinitiative für die Rückgewinnung der kommunalen Wasserversorgung, als indigene Gemeinschaft im Amazonasbecken oder als weltumspannende Bewegung für Klimagerechtigkeit und ein freies Internet.

Gemeingüter werden neu geschaffen und aufgebaut. Unzählige Menschen schaffen Neues für alle und beziehungsreiche Orte für sich. Sie investieren Energie in interkulturelle Gärten, betreiben nachhaltigen und ökologischen Landbau oder entwerfen intergenerationelle Wohn- und Arbeitsprojekte. Sie erstellen freie Software und freies Wissen, schaffen freie Filme, Musik und Bilder. So entsteht ein für alle verfügbarer Schatz an freier Kultur. Gepflegt und erweitert von vielen, unverzichtbar wie die Wikipedia. Wissenschaftler und Aktivistinnen, Bürger und Politikerinnen entwickeln neue Ideen für eine robuste Sphäre der Gemeingüter – überall.

Gemeingüter werden gepflegt und kultiviert. Menschen unterhalten Nachbarschaftseinrichtungen in ihrem Stadtteil, betreuen Spielplätze, gründen Bürgerstiftungen, überliefern und erweitern Kulturen, Geschichten und Erinnerungen. Sie engagieren sich für das Gemeinwohl und nehmen den Staat in

die Pflicht. Dafür bekommen sie etwas zurück, denn in einer Kultur der Gemeingüter leben, heißt geben und nehmen. Das begründet Rechte und Pflichten zugleich. Der Einsatz für unseren gemeinschaftlichen Reichtum wird getragen von der Erkenntnis, dass die gegenwärtige Form des Wirtschaftens unsere Lebensgrundlagen gefährdet. Dieser Einsatz entspricht dem Wunsch nach Kreativität und Inspiration, nach Selbstentfaltung in sozialen Beziehungen, nach Achtsamkeit und gegenseitiger Anerkennung. Es geht um Einfaches: Um das Bedürfnis voneinander zu lernen und die Dinge vortrefflich um ihrer selbst Willen zu gestalten.

Gemeingüter inspirieren und verbinden. Sie zu berücksichtigen erfordert einen grundsätzlich anderen Ansatz im Erkennen und Handeln. Gemeingüter beruhen auf Gemeinschaften, die sich kümmern, eigene Regeln setzen, ihre Fertigkeiten und Wertvorstellungen ausbilden. In diesen immer neuen, durchaus konfliktreichen Prozessen entsteht Einbindung in das jeweils Größere. In einer Kultur der Gemeingüter ist Einschluss wichtiger als Ausschluss, Zusammenarbeit wichtiger als Konkurrenz, Autonomie wichtiger als Kontrolle. Aus der Absage an Monopolisierung von Informationen, Reichtum und Macht entsteht Vielfalt immer wieder neu. Natur erscheint nicht als allseits verfügbares Eigentum, sondern als gemeinsame Lebensgrundlage.

In einer Kultur der Gemeingüter leben meint: Gegenseitige Verantwortung anstatt Herrschaftsethik, Fairness und Gerechtigkeit anstatt einseitige Nutzenoptimierung, wechselseitige Abstimmung anstatt Alleingang.

Es geht um die großen Gerechtigkeitsfragen unserer Zeit. Niemand darf den Gemeingütern mehr entnehmen, als er an sie zurück gibt. Das gilt für Marktteilnehmer wie für den Staat. Wer die Gemeingüter füllt, anstatt nur aus ihnen zu schöpfen, verdient Prestige und gesellschaftliche Anerkennung. Das Handeln der Wirtschaft, des Staates und des einzelnen Menschen den Gemeingütern zu verpflichten, muss zur Grundlage wirtschaftlichen, politischen und persönlichen Erfolgs werden.

Weder Niemandsland noch schrankenloses Eigentum

Für Gemeingüter ist nicht allein die Rechtsform des Eigentums entscheidend. Entscheidend ist, ob und wie gemeinschaftsorientierte Nutzungsrechte an Gemeingütern durchgesetzt und gesichert werden. „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“(Art 14 Abs. 2 GG). Diese im Grundgesetz verankerte Einschränkung benennt die Grenzen der Verfügbarkeit des Einzelnen an unserem gemeinschaftlichen Reichtum. Denn jede individuelle Nutzung beinhaltet auch die Nutzung dessen, was uns gemeinsam zugehörig ist. Mit meinem Mobiltelefon funke ich durch das elektromagnetische Spektrum. Mein Auto belastet unsere Luft. Ein markanter Einfall kennzeichnet mein Werk, doch ich schöpfe es auch aus dem öffentlichen Wissensfundus. Die Nutzungsrechte der Allgemeinheit sind Stoppschilder für individuelle Nutzungsrechte.

Exklusive, andere ausschließende private Eigentumsrechte an Gemeingütern kann es daher nicht geben. Egal, ob die entsprechenden Dinge materieller oder immaterieller Natur sind; ob sie der natürlichen, kulturellen oder sozialen Sphäre zugehören. Um Übernutzung und Unternutzung – die dramatische Plünderung der Fischbestände oder das Verwaisen von Werken – zu vermeiden, ist jegliche Eigentumsform mehr denn je an zwei Bedingungen zu messen: Zum einen muss bei jeder Nutzung gewährleistet sein, dass Gemeingüter nicht in ihrem Bestand zerstört oder verbraucht werden.

Zum anderen muss gewährleistet sein, dass niemand, der anspruchsberechtigt oder auf die jeweiligen Gemeingüter angewiesen ist, von Zugang und Nutzung ausgeschlossen wird. Zugang und Nutzung sind deshalb so zu gestalten, dass Gemeingüter bewahrt und gepflegt, sowie weiterentwickelt werden können. **Dies sind die Prinzipien der gerechten Teilhabe und der Nachhaltigkeit.**

Was öffentlich war oder öffentlich finanziert ist, muss öffentlich zugänglich bleiben. Nur so kann etwa die vom Gemeinwesen getragene Forschung allen dienen. Es gibt keinen überzeugenden Grund, Verleger oder Pharmakonzerne mit exzessiven und exklusiven Verwertungsrechten an öffentlichen Forschungsergebnissen auszustatten. Dennoch geschieht es. Das Ergebnis: der Allgemeinheit nahezu unzugängliche wissenschaftliche Zeitschriften und übertriebene Preise für lebenswichtige Medikamente. Die Alternativen entstehen aus der Bewegung für Gemeingüter. Das belegen zahlreiche Projekte für gerechtere Lizenz- und Anreizmodelle in Wissenschaft und Kultur.

Die Besinnung auf Gemeingüter zwingt zu einer grundsätzlichen Neuausrichtung des herrschenden Eigentumsbegriffs. Die verwertungsorientierte Verfügung über Gemeingüter hat gravierende Nachteile für die Mehrheit der heute und morgen lebenden Menschen. Das zeigen der Klimawandel und der erschöpfende Verbrauch natürlicher Ressourcen ebenso wie die Finanzwirtschaft, deren Profitstreben sich verselbständigt hat. Unsere Lebensqualität wird aber auch dadurch eingeschränkt, dass Wissen exzessiv kommerzialisiert und künstlich verknappt wird. So erstarren unsere Kulturgüter zur Ware und Werbung besetzt den öffentlichen Raum.

Gemeingüter sind Grundlage des Lebens im doppelten Sinne. Ohne natürliche Gemeingüter kein Überleben. Ohne kulturelle Gemeingüter kein Mensch-Sein. Alle sind von den hier aufgeworfenen Fragen unmittelbar berührt. Die Unternehmen brauchen Gemeingüter, um in Zukunft noch Geld zu verdienen. Wir alle brauchen sie zum (Über-)Leben. Das ist eine wesentliche Erkenntnis, sie begründet, warum bei Gemeingütern die Nutzungsrechte der Allgemeinheit immer höher zu bewerten sind als die Nutzungsrechte privater Unternehmen. Hier hat der Staat eine Schutzpflicht, aus der er nicht entlassen werden darf. Doch dies bedeutet nicht, dass der Staat immer der beste Treuhänder für die Interessen der betroffenen Menschen ist. Die Herausforderung besteht darin, ergänzende Institutionen und Organisationsformen sowie innovative Zugangs- und Nutzungsregeln für Gemeingüter durchzusetzen – nicht nur, aber auch jenseits von Markt oder Staat: „Zum Wohle der Allgemeinheit“.

Für eine Gesellschaft, in der Gemeingüter gedeihen

So verschieden die Gemeingüter und die Menschen, so verschieden die Organisationsformen der Nutzergemeinschaften. Sie begegnen uns überall: selbstorganisiert und vielgesichtig. Als Vereine, private Agenturen, Netzwerke, Kooperativen, Genossenschaften und treuhänderische Organisationen. Als überschaubare Hofgemeinschaft oder internationale Freie Software Bewegung. Ihre Regeln und ihre Ethik erwachsen aus den Bedürfnissen und den Organisationsprozessen der jeweils Betroffenen. Wer einem Gemeingut direkt verbunden ist, sollte an der Aushandlung und Umsetzung dieser Regeln beteiligt werden.

Vertretungen der Gemeingüter haben nicht ein Zentrum, sondern viele Zentren. Wir brauchen sie lokal, regional und global. Konflikte können in übersichtlichen Gemeinschaften und Gemeingütersystemen direkt geklärt werden. Doch für globale Gemeingüter können sie eine fast unlösbare Herausforderung darstellen, denn wo kommt die „Weltgemeinschaft“ wirklich zusammen? Wie soll sie sich auf die nachhaltige Nutzung ihrer gemeinschaftlichen Ressourcen einigen? Je komplexer das System, umso notwendiger ein institutioneller, transparenter Rahmen für den sorgsam Umgang mit Gemeingütern. Wo der Staat dies leistet und Gemeingüter schützt, wird staatliches Handeln von der Gesellschaft getragen werden.

Gemeingüter brauchen mehr als nur Regeln. Wir müssen uns bewusst machen, dass Regeln die Kunst ihrer sachgerechten Anwendung voraussetzen. Gemeingüter werden getragen von einem spezifischen Ethos sowie vom Willen zum Erwerb und zur Weitergabe unzähliger Fertigkeiten. Diese besondere Kundigkeit braucht einen angemessenen Platz in unserer Gesellschaft. Eine Kultur der Gemeingüter beinhaltet deshalb die öffentliche Wertschätzung und die aktive finanzielle und institutionelle Förderung jener Ansätze und Projekte, die Wissen und Werte für eine lebendige Gemeingütersphäre vermitteln.

Konflikte sind Teil der Vielfalt und ständigen Reproduktion der Gemeingüter. Ergänzend zu rechtsstaatlichen Verfahren setzt Konfliktschlichtung hier institutionelle Neuerungen voraus; Zukunftsräte und Mediationsstellen, interdisziplinäre Netzwerke und Treuhänder. Sie alle entstehen nach Bedürfnis- und Konfliktlage immer wieder neu. Gemeinsam ist ihnen, dass sie in erster Linie eines leisten müssen: den Gemeingütern eine starke Stimme verleihen!

Sich der Gemeingüter besinnen heißt: unsere Lebensbedingungen bewusst zu machen und auf allen Ebenen zu erforschen, wieviel Produktivität und Reichtum wir aus den Gemeingütern schöpfen. Es erfordert ein grundständiges Nachdenken über die Verfasstheit der Gesellschaft. Es heißt, in Freiheit und selbstbestimmt unseren gemeinschaftlichen Reichtum nutzen, teilen und mehren. Das ist viel Arbeit, doch zugleich eine große Bereicherung.

Unsere Gesellschaft brauchen eine große Debatte und eine allgegenwärtige Bewegung für Gemeingüter. Jetzt!

Dr. Frank Augsten (Bündnis 90/Die Grünen, Landessprecher Thüringen)

Petra Buhr (Wissenallmende-Report.de)
Dr. Hans-Joachim Döring (Beauftragter der EKM für Entwicklung und Umwelt)
Prof. Dr. Ulrich Duchrow (Theologie, Universität Heidelberg)
Fritjof Finkbeiner (Global Marshall Plan Initiative)
Lili Fuhr (Heinrich-Böll-Stiftung)
Andrea Goetzke (newthinking communications)
Prof. Dr. Franz-Theo Gottwald (Schweisfurth-Stiftung)
Jörg Haas (Klimaschutzexperte)
Benedikt Härlin (Zukunftsstiftung Landwirtschaft)
Hermann Graf Hatzfeldt
Silke Helfrich (Bildungsreferentin, Publizistin)
Kathrin Henneberger (Grüne Jugend)
Gregor Kaiser (Sozialwissenschaftler, Forstwirt)
Dr. Wolfgang Kessler (Chefredakteur Publik Forum)
Prof. Dr. Rainer Kuhlen (Informationswissenschaft, Universität Konstanz)
Julio Lambing (e-5 European Business Council for Sustainable Energy)
Berthold Lange (Freiburger Kantstiftung)
Prof. Dr. Bernd Lutterbeck (Technische Universität Berlin)
Annette Mühlberg (Netzwerk Neue Medien, nnm)
Rainer Rehak (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie)
Prof. Dr. Wolfgang Sachs (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie)
Jill Scherneck (Heinrich-Böll-Stiftung)
Christoph Schlee (Netzwerk Grundeinkommen)
Dr. Christian Siefkes (Softwareentwickler, Autor)
Malte Spitz (Mitglied des Bundesvorstandes Bündnis 90/Die Grünen)
Prof. Dr. Ulrich Steinvorth (Philosoph, Universität Bilkent)
Dr. Antje Tönnis (GLS Treuhand)
Barbara Unmüßig (Vorstand Heinrich-Böll-Stiftung)
Das Thesenpapier entstand in kollektiver Autorenschaft im Rahmen des Interdisziplinären Politischen Salons der Heinrich-Böll-Stiftung „Zeit für Allmende“ 2008/2009.

Aufruf zur Wiedergewinnung der Gemeingüter

Weltsozialforum 2009

Die Privatisierung und warenförmige Zurichtung der Dinge, die das Leben der Menschen und den Erhalt des Planeten ermöglichen, ist machtvoller denn je. Nach der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und der menschlichen Arbeit, hat sich dieser Prozess auf das Wissen, die Kulturen, Gesundheit, Bildung und Kommunikation, auf das genetische Erbe, das Leben und das, was aus ihm hervor geht ausgeweitet. Das Wohl aller und die Bewahrung der Erde wurden dem kurzfristigen finanziellen Gewinn weniger geopfert.

Die Folgen dieses Prozesses sind schwerwiegend: Jeder kennt und sieht sie: Leid und Tod derer, die keinen Zugang zu patentierten Medikamenten haben und die eine gewinnorientierte Forschung vernachlässigt hat, Zerstörung der Umwelt und der Biodiversität, Klimaerwärmung, Nahrungsmittelabhängigkeit der Menschen in armen Ländern, das Dahinschmelzen kultureller Diversität, weniger Zugang zu Wissen und Bildung im Zuge der Durchsetzung Geistiger Eigentumsrechte, und die verheerende Wirkung einer konsumorientierten Kultur.

Das Weltsozialforum 2009 in Belém do Pará, Brasilien, findet zu einem besonderen Zeitpunkt statt. Die kapitalistische Globalisierung, die von den – bar jeglicher öffentlicher Kontrolle agierenden – Finanzmärkten beherrscht wird, ist im Begriff auf spektakuläre Weise zu scheitern. Zugleich entsteht auf der ganzen Welt ein neues Bewusstsein darüber, dass bestimmte Dinge - und die Natur selbst - von allen Menschen gemeinsam zu nutzen sind. Sie können unter keinen Umständen privatisiert oder der Vermarktung unterworfen werden.

Diese Bewußtwerdung stützt sich auf die Vision einer Gesellschaft, die den Respekt der Menschenrechte, die demokratische Teilhabe und die Kooperation als zentrale Werte entfaltet. Alternative Ansätze entwickeln sich in vielen Bereichen: zur Verteidigung des Wassers und der Flüsse, des Landes, des Saatguts, der Biodiversität, des Wissens, der Wissenschaft und des traditionellen Wissens, der Wälder, der Meere, des Windes, der Währung, der Kommunikation und Vernetzung, der Kultur, der Musik und anderer Künste, der Open Source Technologien und der Freien Software, der öffentlichen Dienstleistungen Bildung, Gesundheit und Abwasserreinigung. Die Unterzeichner dieses auf dem Weltsozialforum 2009 vorgestellten Manifests rufen alle Bürger der Welt und ihre Organisationen dazu auf, sich für die Rückeroberung oder Erlangung der gesellschaftlichen Verfügung über die gegenwärtigen und künftigen Gemeingüter der Menschheit und der Erde zu engagieren, damit im Umgang mit ihnen all jene Menschen und Gemeinschaften -bis hin zur Weltgemeinschaft- mitwirken und zusammenarbeiten können, die davon direkt betroffen sind. Dies muss in einer Perspektive der Nachhaltigkeit geschehen.

Die Unterzeichner dieses auf dem Weltsozialforum 2009 vorgestellten Manifests rufen alle Bürger der Welt und ihre Organisationen dazu auf, den Begriff der Gemeingüter zu vertiefen, ihre Zugänge zu den Gemeingütern der Menschheit und des Planeten und ihre Erfahrungen für deren Entprivatisierung und Herausnahme aus der marktwirtschaftlichen Verwertung miteinander auszutauschen sowie die Kämpfe ihrer Organisationen miteinander zu verbinden, um gegenseitig Kampagnen und Initiativen zu stärken.

Commons als strategische Perspektive für soziale Bewegungen

Benni Bärmann

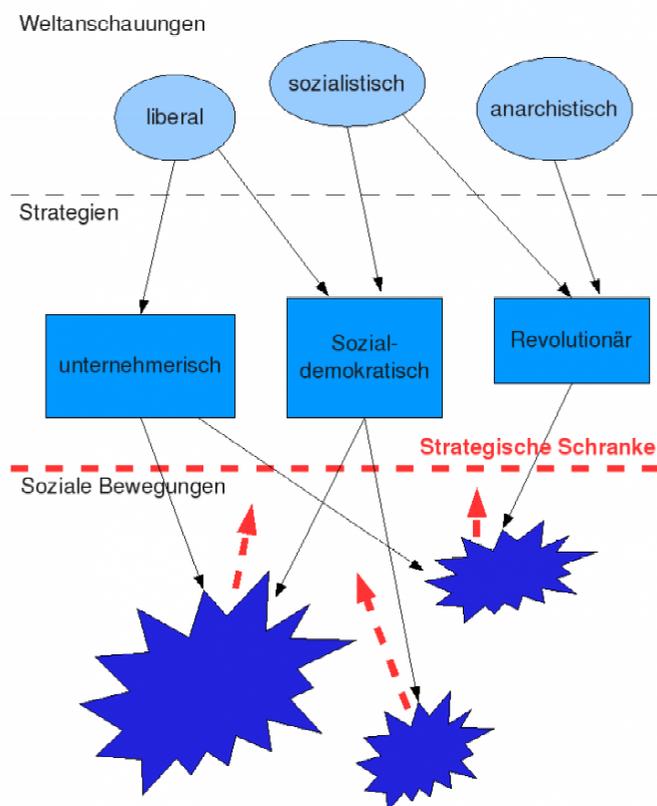
Die Stärke von [sozialen Bewegungen](#) ist ihre Heterogenität. Das macht sie für langfristige und grundsätzliche Veränderungen effektiver als andere gesellschaftliche Akteure. Das macht sie aber auch unübersichtlich. Sie kämpfen nicht nur für eine Veränderung der Welt und neue Sichten auf die Wirklichkeit, sie sind selbst ein Kampffeld in dem sich die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Akteure tummeln. Von Parteien über [NGOs](#) bis zu Gewerkschaften und Kirchen mischen alle mit.

Ein bisschen Ordnung in dieses Chaos kann man bringen, wenn man sich das Verhältnis von Weltanschauungen, Strategien und Taktiken der beteiligten Akteure anschaut. Meistens werden Strategien passend zu einer Weltanschauung verfolgt (zB. die Strategie der demokratischen Eroberung der Staatsmacht und Abschwächung der Zumutungen des Kapitalismus als sozialdemokratische Strategie einer sozialistischen Weltanschauung oder die Strategie der Einforderung von wertekompatiblen Handeln als Ausdruck einer konservativen Weltanschauung). Darin zeigt sich die Auffassung über den Charakter von gesellschaftlicher Veränderung.

Erfahrungsgemäß ist die Kommunikation über weltanschauliche Grenzen hinweg fast unmöglich und über strategische Grenzen hinweg schwierig, das macht auch oft die Kommunikation in sozialen Bewegungen strukturell anstrengend.

Gesellschaftliche Veränderung funktioniert (meiner Weltanschauung nach) über ein dialektisches Verhältnis von Theorie und Praxis. Das bedeutet, dass beide sich *gegenseitig bedingen*. Man kann also nicht eine Theorie entwickeln wie die Welt ist und wie sie sein soll und daraus dann einseitig eine Praxis ableiten. Der umgekehrte Weg ist genauso wichtig: Theorie muss die Erfahrungen der Praxis immer wieder neu aufnehmen. Es braucht also

Soziale Bewegungen heute



eine ständige Kommunikation zwischen theoretischen und praktischen Akteuren (Personalunion ist zwar wünschenswert aber oft nur zum kleinsten Teil gegeben) um Gesellschaft zu verändern. Außerdem sollte dies ein zumindest der Tendenz nach *gesamtgesellschaftlicher* Prozess sein, der nicht in Nischen verhaftet bleibt, weil die heutigen multiplen Krisen zeigen, dass es einer gesamtgesellschaftlichen Veränderung bedarf.

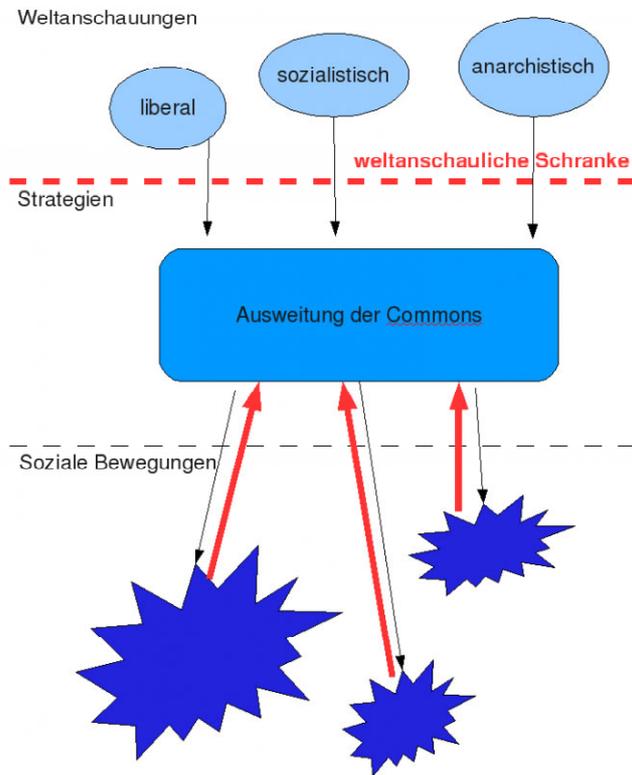
Ich könnte nun vor allem darauf hinarbeiten, dass alle Menschen sich meiner Weltanschauung und meiner Strategie der Weltveränderung (Ausweitung von Commons Based Peer Production) anschließen. Das ist langfristig auch sicherlich nötig. Erfahrungsgemäß passiert das aber nur sehr langsam, weil Weltanschauungen tief in den Erfahrungswelten der Individuen verankert sind. Wer noch nicht erlebt hat, dass Selbstorganisation und Selbstregulation eigentlich meistens prima funktionieren, wird Schwierigkeiten mit diesen Konzepten haben (und deswegen ihr Funktionieren auch selten beobachten können). Deswegen sind soziale Bewegungen in ihrer Heterogenität für mittelfristige Erfolge unverzichtbar. Und mittelfristige Erfolge sind angesichts der multiplen Krisen dringend nötig.

Leider haben soziale Bewegungen in ihrer herkömmlichen Form einen gravierenden Nachteil: Durch die Vielfalt der vertretenen Strategien ist es nur sehr schwer auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen auch in taktischen Fragen. So ist es zur Zeit zum Beispiel fast unmöglich eine gemeinsame Antwort auf die Finanzkrise zu formulieren, weil da die unterschiedlichen Strategien und Weltanschauungen sofort dazwischenfunken. Für (Links-)Liberale ist die Finanzkrise ein Ausdruck von zu wenig Markt und für Sozialdemokraten ein Ausdruck von zu wenig Staat. Heraus kommt dann als kleinster gemeinsamer Nenner so was wie "[Wir zahlen nicht für eure Krise](#)". Was zwar nicht völlig falsch ist, aber doch auch irgendwie ein wenig hilflos bleibt.

Schwerwiegender ist aber noch ein anderes Problem, dass ich mal provisorisch die *strategische Schranke* nenne. Die Erfahrungen der sozialen Bewegung werden nämlich durch diese Struktur theoretisch sehr unterschiedlich interpretiert. Theoretische Einordnung kann nämlich nur auf strategischer Ebene geschehen. Nur in Bezug zu einer ausformulierten Strategie kann ich Praxis theoretisch fassen. Ich kann nur in Bezug zu einer solchen Strategie eine Praxis beurteilen und auch umgekehrt nur eine konkrete Strategie an einer Praxis schärfen (oder verwerfen). Die strategische Vielfalt in sozialen Bewegungen ist also ein Bremsklotz für die Dialektik von Theorie und Praxis. So wünschenswert Vielfalt auf weltanschaulicher Ebene ist, so schwierig ist sie auf strategischer.

Was könnte man also tun um diesem Dilemma zu entkommen? Meine Antwort wäre der Versuch über alle weltanschaulichen Differenzen eine Übereinkunft auf strategischer Ebene zu finden. Dazu bräuchte es eine strategische Plattform die folgende Eigenschaften hat:

Die Commons-Strategie



- Sie ermöglicht weiterhin weltanschauliche Vielfalt.
- Sie ist in der Tendenz gesamtgesellschaftlich einsetzbar.
- Sie ermöglicht eine vielfältige Anwendbarkeit für viele existierende soziale Bewegungen und Spielraum für neu entstehende.
- Sie ermöglicht die Suche nach Antworten auf die multiplen Krisen unserer Zeit.
- Sie ermöglicht gemeinsame Reflexion einer vielfältigen Praxis ...
- ... und dadurch einen

gemeinsamen Theorie-Praxis-Prozess der unterschiedlichsten Bewegungen und Weltanschauungen.

Klingt unmöglich? Ist es erstaunlicherweise nicht. Meiner Meinung nach erfüllt der Commons-Ansatz, den wir hier im Blog ja auch schon oft zum Thema hatten, alle diese Anforderungen. Konservative erfreut das bewahrende und gemeinschaftliche an den commons, Liberale erfreut die Staatsferne und nicht völlige Marktinkompatibilität, Anarchisten die Selbstorganisation, Sozialisten und Kommunisten der gemeinsam kontrollierte Besitz. Die Anwendbarkeit von Commons-Theorien erstreckt sich in fast alle Bereiche heutiger Bewegungen und in allen derzeitigen Krisen spielen die Commons eine wichtige Rolle. Schließlich gibt es eine Vielfalt an Theorien zu den Commons, man fängt also nicht von vorne an, sondern kann sich auf einiges schon Geleistete beziehen.

Dabei ist nicht so sehr entscheidend, dass jeder in sozialen Bewegungen Aktive mit dieser Plattform leben kann, wichtig ist, dass es eine kritische Masse mit möglichst großer weltanschaulicher Vielfalt ist. So könnte sich dann eine neue mittel- und langfristige Dynamik entfalten dank gelingender übergreifender Theorie-Praxis-Prozesse. Commons-Based-Bewegungen mischen sich ja auch mit klassischen multi-strategischen Bewegungen.

Es geht dabei nicht darum eine neue übergeordnete Agenda oder gar "Parteilinie" für soziale Bewegungen aufzustellen, die neue Ausschlüsse produzieren würde, es geht vielmehr darum sozialen Bewegungen neue strategische Optionen und gelingendere Theorie-Praxis-Prozesse zu ermöglichen. Es geht auch nicht darum einfach abstrakt zu erkennen, dass das

eine gute Sache ist und es dann so zu machen. Die Commons-Strategie kann nur dann funktionieren, wenn sie eine überzeugende Antwort auf die Widersprüche der Zeit hat. Das hat sie aus zwei Gründen:

1. Die Commons sind bedroht wie lange nicht mehr. Das liegt meiner Meinung nach an der [hegemonialen Krise](#) des Kapitalismus. Er kann sich nicht mehr angemessen verwerten und ist deswegen auf verstärkte ursprüngliche Akkumulation angewiesen.
2. Die Commons sind so mächtig wie lange nicht mehr. Das liegt vor allem am [Strukturwandel der Öffentlichkeit](#),¹ die immer mehr nach Commonsprinzipien funktioniert und immer mehr auf funktionierende Commons angewiesen ist.

Deswegen ist es nicht nur nötig die *strategische Schranke* zu verschieben, sondern auch möglich. Das hebt nicht alle weltanschaulichen Differenzen in sozialen Bewegungen auf, macht aber längerfristige und nicht bloß punktuelle Zusammenarbeit möglich trotz der auch weiterhin existierenden *weltanschaulichen Schranke*.

Deshalb: Für die Commons!

Das Zusammenwirken von Bewegungen ³⁴

Commons als kritisch-emanzipatorische Weltansicht und strategische Perspektive

Ulrich Brand

Eine der interessantesten Entwicklungen in den globalen sozialen Bewegungen der letzten Jahre ergibt sich aus der Anerkennung einer Tatsache: Gesellschaftliche und politische Kämpfe um ein besseres Leben, für ein solidarisches Miteinander und grundlegend andere Verhältnisse zur außermenschlichen Natur folgen keinem ausdrücklichen – etwa von einer Partei entwickelten - oder versteckten „Masterplan“, sondern sie finden an konkreten Orten und in jeweils spezifischen Kontexten statt. Sie richten sich gegen die WTO und die durch sie voran getriebenen Politiken, gegen die Privatisierung lokaler Wasserversorgung oder gegen die Einführung gentechnisch veränderten Saatguts. Sie stehen für die Stärkung von BürgerInnen-, insbesondere Frauenrechten, für die demokratische Regulierung der Finanzmärkte, für den Erhalt und Ausbau der Wissensallmende; sie entwickeln Enzyklopädien und Software oder bringen Umsonst-Initiativen und andere Formen solidarischer Ökonomie hervor, um nur ein paar wenige Beispiele zu nennen. Die Charta des Weltsozialforums ist einer der wichtigsten Belege für diese Einsicht der notwendig pluralen Kämpfe. Obwohl es auch auf dem WSF selbst immer wieder Versuche gibt, bestimmte politische Strategien – wie etwa ein Zusammengehen globaler sozialer Bewegungen mit progressiven Regierungen – als zentrale zu privilegieren. Das Weltsozialforum 2007 in Nairobi schloss eingedenk der Erkenntnis, dass es diese unterschiedlichen Strategien geben *muss*, mit über 20 parallel stattfindenden themenspezifischen Veranstaltungen. Auch im Abschlussplenum wurde die Unterschiedlichkeit der sozialen Konflikte in den verschiedenen Bereichen und Weltregionen und die daraus erwachsende Notwendigkeit, diverse Strategien zu formulieren nochmals deutlich.

Und dennoch benötigen emanzipatorische Kräfte wie soziale Bewegungen, NGOs, linke Parteien, kritische Intellektuelle und fortschrittliche ProduzentInnen Begriffe, die klärend und orientierend wirken können. Diese Begriffe sollen nicht vereinheitlichen, sondern Gemeinsamkeiten anzeigen: gegen was agiert wird und was gestärkt oder geschaffen werden soll.

Der Begriff der Commons, im deutschen als Gemein(-schafts) güter oder Allmende übersetzt, spielt hier eine zunehmend wichtige Rolle, da er in sozialen Auseinandersetzungen Orientierung stiften kann; für die Kritik an herrschenden

³⁴ Bei diesem Abdruck handelt es sich um das fertige Manuskript, nicht jedoch um den konkreten Buchauszug. Dieser kann ggf. noch redaktionelle Abweichungen aufweisen.

Entwicklungen, für konkrete Forderungen und alternative Praktiken.³⁵ Es wird in der politischen Rede nicht immer explizit dieser Begriff verwendet, aber auch in solchen wie Widerstand, Verteidigung von Errungenschaften, notwendigen oder bereits bestehenden Alternativen tauchen Elemente auf, die auch die Commonsdebatte charakterisieren. All diese Konzepte und die damit verbundenen Praktiken haben eine doppelte Ausrichtung: „Defensiv“ geht es darum, gesellschaftliche Bereiche vor der Privatisierung, Kommodifizierung und/oder Inwertsetzung zu schützen. „Offensiv“ werden Auseinandersetzungen gewendet, wenn die von verschiedenen Akteuren verfolgten Strategien versuchen und in der Lage sind, gesellschaftliche und natürliche Bereiche, die bereits der Profit- und Akkumulationslogik kapitalistischer Gesellschaften unterworfen sind – zumindest teilweise - zu entziehen oder zurück zu gewinnen. Defensiver Natur sind Kämpfe, die gegen die Kommerzialisierung indigenen und bäuerlichen Wissens, das im Ernährungs- und Gesundheitsbereich über Jahrhunderte entwickelt wurde, angehen. Offensiv wiederum sind Vorschläge und Praktiken der Entwicklung freier Software oder freier Lizenzen zur Verbreitung von Wissen und kreativen Werken.

Die Diskussion um die Commons deutet – neben der Übernutzung und Inwertsetzung natürlicher Ressourcen³⁶ - sehr grundlegende Veränderungen des Kapitalismus an. Die Rede ist vom Übergang zur „Wissensgesellschaft“ und verweist auf eine enorme Aufwertung von Wissen und Informationen als Basis der Produktion.³⁷ Entsprechend ist es wichtig einzufordern, dass diese Ressourcen nur dann gesellschaftlich sinnvoll genutzt werden können, „wenn der Zugang zu ihnen offen gehalten wird. Verantwortungsvolles Gemeinschaftsgütermanagement zielt darauf ab, Existenz, Stabilität und Widerstandsfähigkeit der Ressourcen und Systeme zu sichern sowie Zugangs-, Nutzungs- und Verteilungsgerechtigkeit für alle Menschen zu gewähren.“³⁸

³⁵ Ich verwende den Begriff der *commons*, da *Gemeinschaft* im Deutschen eine problematische Konnotation hat. „Gemeinschaft“ wurde historisch und wird bis heute teilweise als sozialer Zusammenhang begriffen, der vermeintlich „natürlich“ besteht, keiner weiteren Begründung bedarf und vor allem in scharfer und die Gemeinschaft aufwertender Abgrenzung gegenüber anderen imaginierten Kollektiven verwendet wird. Auf die Spitze trieben das historisch die nationalsozialistische Partei und Staat in Deutschland mit dem Konstrukt der Volks-Gemeinschaft.

³⁶ RIBEIRO, Silvia: Biopiraterie und geistiges Eigentum. Zur Privatisierung von gemeinschaftlichen Bereichen. In: GÖRG, Christoph/BRAND, Ulrich (Hg.): Mythen globalen Umweltmanagements, Rio+10 und die Sackgassen „nachhaltiger Entwicklung“, Münster. Westfälisches Dampfboot, 2002. 118-136

KÖHLER, Bettina: Ressourcenkonflikte in Lateinamerika. Zur Politischen Ökologie der Inwertsetzung von Wasser. In: Journal für Entwicklungspolitik 21(2), 2005. 21-44.

³⁷ NUSS, Sabine: Copyright & Copyriot. Aneignungskonflikte um geistiges Eigentum im informationellen Kapitalismus. Münster: Westfälisches Dampfboot. 2006.

³⁸ HELFRICH, Silke: „Gemeinschaftsgüter“ In: BRAND, Ulrich; LÖSCH, Bettina, THIMMEL, Stefan (Hrsg.): ABC der Alternativen. Hamburg, VSA, 2007. 70-71.

Die Entwicklung oder Verteidigung der Commons ist kritisch bezogen auf die kapitalistischen Verwertungsprozesse und Eigentumsdynamiken.³⁹ David Harvey spricht für die jetzige Entwicklungsphase aufgrund der Verwertungsprobleme des Kapitals von einer „Akkumulation durch Eineignung“. Genau dies führt zur verstärkten Privatisierung, Kommodifizierung und Inwertsetzung der Gemeinressourcen.⁴⁰ Das bedeutet, dass die Diskussionen um und die Praktiken zum Erhalt bzw. der Ausweitung der Commons zwar de facto zu einer neuerlichen und dringenden Rethematisierung der Verfügung über Eigentum führen. Sie gehen aber nicht darin auf. Insofern ist der Begriff des „gemeinschaftlichen Eigentums“ zwar wichtig, aber nicht erschöpfend. „Gemeinschaftliches Eigentum“ suggeriert Eigentum als Rechtsverhältnis im Gegensatz zum „Privateigentum“. Doch Gemeinressourcen für alle Menschen verfügbar zu halten impliziert in vielen Fällen mehr als die Definition kollektiver Eigentumsrechte. Es geht um soziale und kulturelle Praktiken, um andere Konsumnormen und um den gesellschaftlichen Umgang mit Natur, Kultur und Wissensbeständen. Diese Fragen sind zwar von der des Eigentums nicht getrennt zu betrachten, aber sie weisen weit über die Eigentumsordnung hinaus. Die Idee der Treuhänderschaft ist hier wichtig.

Die Frage der Erhaltung und Weiterentwicklung der Gemeinressourcen findet nicht selten in Bereichen statt, die sich unmittelbaren Erfahrungen entziehen. Dazu zählen insbesondere die Global Commons. Hier ist ein Sachverhalt zu berücksichtigen: „In der Tat fehlen uns noch heute die politischen Institutionen, die unseren gemeinschaftlichen Besitz an den Global Commons politisch umsetzen, ihre demokratische Kontrolle sicherstellen, ihre Übernutzung in Schranken weisen, und uns allen unseren gerechten Anteil an ihrem Nutzen zukommen lassen. Damit können wir auch keine Beziehung zu den Global Commons aufbauen.“⁴¹ Das gilt nicht nur für die globalen Commons, sondern auch für viele lokale Ressourcen. Auf globaler Ebene zeigen sich jedoch die Probleme besonders deutlich. Hier bestätigt sich eine Erfahrung der globalen sozialen Bewegungen, die bei Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch wie auf dem Weltsozialforum stets präsent ist: Die etablierten oder sich etablierenden internationalen politischen Institutionen wie Weltbank oder Klimarahmenkonvention sind Teil des Problems und nicht der Lösung. Sie sichern die

³⁹ Es ist allerdings keineswegs ausgemacht, ob die Praktiken und Vorschläge der Commons per se kritisch-emanzipatorisch sind. Gemeinschaftliche Managementformen können auch eine Folge neoliberaler Politik der Entstaatlichung, können konservativ und ausgrenzend sein. Ein Beispiel hierfür ist ein *community management*, in denen BewohnerInnen eines Stadtteils selbst für Sicherheit sorgen und denunziatorisch oder gar gewalttätig gegen „Fremde“, „Eindringlinge“, „Andere“ vorgehen.

⁴⁰ HARVEY, David: Die Geographie des "neuen" Imperialismus. Akkumulation durch Enteignung. In: ZELLER, Christian (Hg.): Die globale Enteignungsökonomie. Münster: Westfälisches Dampfboot. 2004. 183-215.

⁴¹ HELFRICH, Silke: [No \(Wo\)Man's Global Commons](http://commonsblog.wordpress.com/2007/09/04/no-womans-global-commons/). <http://commonsblog.wordpress.com/2007/09/04/no-womans-global-commons/> (4. Sept. 2007)

kapitalistische Globalisierung und die Zuweisung privater Verfügungsrechte an Gemeinressourcen eher ab, als dass über sie Alternativen für ein nachhaltiges und gerechtes Gemeinressourcenmanagement entwickelt werden. Sie sind zudem entkoppelt von den Gemeinschaften, die zu den jeweiligen Ressourcen in direkter Beziehung stehen.

Commons, Kapitalismuskritik und soziale Netze

Deutlich wird in vielen Diskussionen, Erfahrungsberichten und Texten, dass auch der Schutz bzw. die Weiterentwicklung der (Global) Commons in sehr konkrete institutionelle wie außerinstitutionelle Lernprozesse übersetzt werden muss. Dazu gehören Bemühungen um die Neuausrichtung staatlicher und zwischenstaatlicher Politik jenseits ihrer aktuellen neoliberal-imperialen Orientierung ebenso wie die Veränderung der fossilistisch-industrialistischen Lebensweise, die wenigen Menschen in der Welt einen oligarchischen Lebensstil ermöglicht. Hier, so mein Eindruck, sind soziale Bewegungen und kritische NGOs aus Ländern des Globalen Südens aufgrund ihrer Erfahrungen – insbesondere mit schlecht oder falsch funktionierenden politischen und ökonomischen Institutionen – weiter als die entsprechenden Organisationen im Norden. Die Skepsis ist vor dem Hintergrund der Härte der Erfahrungen größer. In den wohlhabenden Gesellschaften hingegen sind viele Menschen trotz der zunehmenden Polarisierung immer noch vergleichsweise vorteilhaft in die internationale Arbeitsteilung eingebunden. Sie erfahren die Bedrohung oder Zerstörung der Commons nicht derart direkt. Entsprechend ist ein wichtiges Motiv in den Gesellschaften des Globalen Nordens jenes der moralischen Entrüstung, das heißt das Wissen darum, dass die Probleme zunehmen und auch die eigenen Lebensverhältnisse negativ betreffen könnten; gleichsam ein wichtiger Hebel zur Aktivierung internationaler Solidarität.

Die Diskussionen um die Commons hat noch eine weitere wichtige Dimension. Es handelt sich ja nicht nur um die Benennung konkreter gesellschaftlich produzierter Güter und Dienstleistungen oder ererbter, das heißt schon vorhandener und teilweise über Jahrhunderte hinweg entwickelter, Naturelemente, sondern auch um eine *Weltsicht*, einen *Diskurs*. Zunächst einmal ist es ein Gewinn, in Zeiten des neoliberalen Einheitsdenkens wieder den Blick dafür zu öffnen, dass es unterschiedliche und umstrittene Vorstellungen gesellschaftlicher Entwicklung gibt und dabei normative Fragen ins Zentrum zu rücken. Mit dem Commonsdiskurs werden Begriffe wie das Gemeinsame und das Öffentliche gestärkt. Gegen das Ökonomisch-Private, was de facto das Privatkapitalistische meint und nicht andere Formen etwa solidarischer Privatproduktion. Dasselbe gilt in der Commonsdebatte für die Rolle des Staates, der eben nicht als Quelle allen Übels und ineffizienter Moloch gegen vermeintlich effiziente Märkte ausgespielt wird, aber umgekehrt auch nicht per definitionem als vernünftiger Sachwalter der Commons erscheint (siehe unten). Schließlich erweitert die Diskussion um Commons den Kreis der als relevant eingeschätzten Probleme über die „harten“ Standort- und Wettbewerbsfragen hinaus.

Entsprechend kann deutlich werden, dass linke Politik nicht nur darin besteht, angemessene Strategien zu entwickeln, sondern auch politische, soziale, kulturelle und ökonomische Räume zu öffnen.⁴² Diese Räume von Austausch, Lernprozessen und alternativen Erfahrungen zum Unterlaufen von Konkurrenz und privater Aneignung gesellschaftlich produzierten Reichtums sind selbst **Commons**, d.h. soziale Beziehungen, die nicht herrschaftlich von Staat, Unternehmen oder dominanter Öffentlichkeit strukturiert sind. Sie ermöglichen die Schaffung sozialer Netze. In diesen Räumen könnten Erfahrungen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen oder aus unterschiedlichen Gesellschaften zusammengeführt werden. Insbesondere in Lateinamerika ist zu beobachten und lernen, dass Veränderungen nur über harte Konflikte mit herrschenden Interessen erreicht werden, nicht allein mit guten Argumenten.

Schließlich bezeichnet der Begriff der Commons eine *strategische Perspektive*, die zwar in den je spezifischen Feldern konkretisiert werden muss, aber allgemein benennt, dass es um Strategien gegen herrschende Tendenzen der Privatisierung, Deregulierung, Kommodifizierung und Inwertsetzung gesellschaftlicher und natürlicher Prozesse geht. Insofern – das macht den Begriff potenziell so attraktiv für emanzipatorische Akteure – ist eine Stärkung der Commons eine herrschaftskritische Perspektive. Das ist viel in Zeiten, in denen eher Strategien der ökologischen Modernisierung, grüner Marktwirtschaft, private-public-partnerships und Global Governance dominieren, die allesamt unkritisch gegenüber den neoliberalen Entwicklungen sind. Vor lauter Schwäche setzen viele Gruppen und Intellektuelle im Globalen Nordens auf eben jene Akteure, die für das Desaster mitverantwortlich sind: Die privatkapitalistischen Unternehmen und die größtenteils neoliberalen Staaten, die zudem in den starken Staaten imperiale Politiken durchsetzen. Damit soll nicht unterschlagen werden, dass progressive Staatsangestellte und UnternehmerInnen sich durchaus am Schutz der Gemeinressourcen orientieren. Aber das bleibt in der privatkapitalistischen Wirtschaft die Ausnahme und ist innerhalb der Staatsapparate strukturell schwach (etwa in den Umwelt- oder Entwicklungsministerien) ausgeprägt.

Ambivalenzen

Eine Gefahr der Commons-Debatte liegt, auch in Teilen der Bewegungen für globale Gerechtigkeit, darin, dass sie Elemente der herrschenden neoklassischen Weltansicht übernimmt. Diese bezeichnet jene Dinge als öffentliche Güter, die aufgrund der Nicht-Rivalität im Konsum und/oder der hohen Kosten für die Ausschließbarkeit anderer nicht profitabel aber dennoch notwendig sind und insbesondere vom Staat bereitgestellt (Frieden,

⁴² BRIE, Michael/SPEHR, Christoph: Was ist heute links? Kontrovers. Beiträge zur politischen Bildung, Berlin. 2006. www.rosalux.de/cms/fileadmin/rls_uploads/pdfs/kontrovers0601.pdf

Leuchttürme) oder geschützt (saubere Luft) werden sollen. Hier wird die Welt aus einer zuvorderst ökonomischen und nutzenmaximierenden Perspektive betrachtet. Dies gilt nicht unbedingt für die **Commonsdebatte**, aber die drohende Nähe zu und Vereinnahmung durch neoklassische Argumente ist vorhanden. Auch hat die Übersetzung des englischen *commons* als Gemeinschaftsgüter oder *bienes comunes* einen Bias, sich die Welt nach nützlichen und damit tendenziell ökonomisch handel- und verwertbaren Gütern anzusehen.

Die **Commonsdebatte** befindet sich in der Ambivalenz, dass Akzeptanz auch Anschlussfähigkeit an herrschende Sichtweisen bedeutet. Dabei kann Anschlussfähigkeit dazu führen, dass herrschende Sichtweisen und Strategien nicht kritisiert und unterlaufen, sondern gestärkt werden. Wie eben jene – um das auf unser Thema zu beziehen –, dass die **Commons** nur die zweitbeste „Lösung“ sind, nämlich wenn Marktversagen eintritt und dass sich wesentlich der Staat um ihre Bereitstellung bzw. ihren Schutz zu kümmern habe.⁴³ Die **Commonsdebatte** sollte das nicht weiter treiben. Etwa in die Richtung, dass bei Markt- oder Staatsversagen nun die Gemeinschaft oder das Gemeinschaftseigentum „zuständig“ seien. Eine Einschränkung der Perspektive auf bestimmte Bereiche wie natürliche Ressourcen und Wissensallmende könnte dem Begriff der **Commons** seinen kritisch-emanzipatorischen Stachel ziehen. Damit soll nicht gesagt werden, dass staatliche Treuhandschaft oder Management per se schlecht sind. Entscheidend ist vielmehr, dass **Commons** langfristig erhalten bzw. ausgebaut werden. Wie das genau stattfindet, hängt auch stark vom „Gegenstand“, d.h. den spezifischen Commons ab.

Ich halte die Ausarbeitung von Begriffen in herrschaftskritisch-emanzipativer Absicht für wichtig, wenn sie bestehende und entstehende kritische Praxen in sich aufnehmen und diesen wie potenziellen Praxen Orientierung liefern. Das Spannende am Commonsansatz liegt somit darin, dass der Begriff mit dem neoliberalen Markt- und Effizienzdenken um die je konkrete Ausgestaltung spezifischer Bereiche ringt. Er ist im Kontext des herrschenden liberalen Diskurses legitim und nicht so unseriös wie „Kapitalismuskritik“ oder „Autonomie“ oder „gegen die Herrschaft der Konzerne“.

Insbesondere emanzipatorische Bewegungen, NGOs und Intellektuelle in den Ländern des Globalen Südens sehen, dass die grundlegende Tendenz der Kommodifizierung und damit verbunden der Verwertung des Werts gestoppt werden muss, d.h. die Grundlagen bürgerlich-kapitalistischer Vergesellschaftung verändert werden müssen. Eine solche Perspektive ist in den Bewegungen, NGOs und bei Intellektuellen in den nördlichen Ländern eher schwach ausgebildet.⁴⁴

⁴³ BRAND, Ulrich: Globale Öffentliche Güter. Alternative zur neoliberalen Globalisierung? In: ders.: Gegen-Hegemonie. Perspektiven globalisierungskritischer Strategien. Hamburg: VSA, 163-179.

⁴⁴ NUSS, Sabine/STÜTZLE, Ingo: [Was ist und welchen Zweck hat Privatisierung? Anmerkungen zu einer linken Politik öffentlicher Güter](#). In: *ak - zeitung für linke debatte und praxis*, Nr. 507 vom 16.6.2006

Eine zweite Gefahr liegt darin – auch hier insbesondere bei emanzipatorischen Akteuren des Globalen Nordens –, die Sicherung bzw. Bereitstellung der Commons weitgehend dem Staat zu überlassen. Wenn es aber darum geht, soziale Netze jenseits von Konkurrenz sowie kapitalistischer Warenproduktion und Marktvergesellschaftung wieder dichter werden zu lassen, dann kann nicht zu sehr auf den Staat vertraut werden. Er ist zwar ein wichtiges Terrain sozialer Auseinandersetzungen und der Sicherung von populären Errungenschaften, aber er bleibt als Bestandteil und Ausdruck der Verfasstheit der Gesellschaft kapitalistisch, patriarchal, rassistisch und imperial. Diese Verfasstheit der ändert sich natürlich und ist in emanzipatorischer Absicht auch veränderbar. Die hauptsächliche Funktion des Staates ist nicht die eines Schiedsrichters, sondern die konfliktreiche Sicherung der bürgerlichen Eigentumsordnung und Sozialstruktur. Den Staat zum zentralen Hüter des Gemeinwohls zu machen, würde der Realität vieler Probleme und Konflikte nicht entsprechen. Dies muss die Commonsdebatte in den Blick nehmen. Die gesellschaftliche Arbeitsteilung entlang internationaler, ethnischer, geschlechtlicher und klassenförmiger Linien – um einige wesentliche Dimensionen von Herrschaft zu benennen – wird in einem viel breiteren Prozess verändert als über sozialstaatliche und arbeitsmarktpolitische Initiativen.

Allerdings verweist uns die bislang wenig geführte Diskussion um die Rolle des Staates, die zudem nicht nur abstrakt geführt werden kann, sondern immer im Lichte von Erfahrungen, auf ein zentrales Problem grundlegender und emanzipatorischer gesellschaftlicher Alternativen. Es bedarf neben gesellschaftlich akzeptierten Normen und Wertvorstellungen allgemein verbindlicher Regeln sozialen Zusammenlebens. Diese werden heute wesentlich vom Staat und – über die Regierungen – von internationalen politischen Institutionen gemacht. Sie sind meist herrschaftsförmig und dienen – als Ausdruck sozialer Kräfteverhältnisse – der Absicherung eben dieser asymmetrischen Kräfteverhältnisse, den damit verbundenen Interessen, Normen und Identitäten.

Wie können wir uns also schrittweise Veränderungen vorstellen, die in Konflikten und Lernprozessen durchgesetzt und auf Dauer gestellt werden, deren Verstetigung aber nicht zu neuen Formen der Herrschaft führt? Wie können mittels der Verteidigung und Ausweitung der Commons herrschende Interessen eingeehrt und gesellschaftliche Regulierungen gegen herrschende Interessen durchgesetzt werden? Werden diese Fragen praktisch beantwortet, dann können Politiken für die Verteidigung oder Schaffung von Commons zu einer Reetablierung sozialer Beziehungen jenseits kapitalistischer Marktvergesellschaftung führen. Insofern muss in den Diskussionen der kommenden Jahre der Begriff der Commons über die bislang wichtigen Bereiche der Ökologisierung der Wirtschaft angesichts endlicher natürlicher Ressourcen und der Bedeutung von Wissen und Ideen im „informationellen

Kapitalismus“⁴⁵ hinausgehen. Der aktuelle Kapitalismus ist nicht nur Wissensgesellschaft, sondern weiterhin auch Agrar-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft mit allen Implikationen für die höchst asymmetrischen und oft ausbeuterischen Formen gesellschaftlicher Arbeitsteilung. Für die zugeschriebenen und eingenommenen „Rollen“ von Menschen als Überlegene und Unterlegene, Herrschende und Beherrschte, für die Ausbeutung von Natur. Vor allem aber dominiert weiterhin die Verwertungslogik, die ja viele der Probleme erzeugt, welche der Commonsdebatte zugrunde liegen. Mit der normativen und praktischen Ausweitung der Commons sollten perspektivisch nicht nur übernutzte und nicht-privatisierungsfähige Bereiche benannt, sondern auch das kapitalistische „Normalgeschäft“ konzeptioneller und praktischer Kritik unterzogen werden. Also nicht nur treuhänderische Verwaltung *bestimmter* Güter und Dienstleistungen, sondern die Perspektive einer herrschaftsfreien, demokratischen und solidarischen (Welt-)Gesellschaft. Hier haben die globalen sozialen Bewegungen noch eine Leerstelle. Das ist nicht ihre „Schuld“, sondern der Tatsache zuzuschreiben, dass grundlegende Alternativen erst seit sehr wenigen Jahren wieder deutlicher auf der politischen Tagesordnung stehen und neue Erfahrungen gemacht und ausgewertet werden müssen. Hier sind die Ansätze der mexikanischen Zapatistas oder der brasilianischen Landlosenbewegung genauso wichtig, wie kollektive Produktions- und Lebensformen, die ja in vielen Ländern auf eine lange Tradition zurückblicken können.⁴⁶

Dasselbe gilt für die Frage der Demokratie. Auch hier gibt es angesichts des sich dynamisch entwickelnden globalen Kapitalismus noch wenig Antworten, wie Demokratie als weltgesellschaftliche Lebensform aussehen kann. Deutlich wird in den letzten Jahren aber, dass diese Diskussion nicht den ExpertInnen und den *globocrats*, die auf die drängenden Probleme passende Antworten qua höherer Einsicht zu haben scheinen, überlassen werden darf.

Die Diskussion um die Commons – im Sinne von realen Praktiken zu deren Verteidigung und Ausweitung, als Weltsicht wie auch als strategische Perspektive – kann dazu beitragen, dass die sehr verschiedenen thematischen und politischen Ansätze stärker aufeinander bezogen werden. Sie hilft, die unterschiedlichen Erfahrungen, Gemeinsamkeiten und Differenzen kritisch zu reflektieren und lässt dadurch eventuell Momente gesellschaftlicher Verallgemeinerung aufscheinen. Denn darum muss es gehen: Um die radikale Transformation kapitalistischer, patriarchaler, rassistischer und imperialer Verhältnisse. Dann

⁴⁵ NUSS, Sabine: Copyright & Copyriot. Aneignungskonflikte um geistiges Eigentum im informationellen Kapitalismus. Münster: Westfälisches Dampfboot. 2006.

⁴⁶ Vgl. sehr verschiedene Ansätze und Perspektiven, die insbesondere aus einer historischen Perspektive betrachtet werden, in BRAND, Ulrich/LÖSCH, Bettina/THIMMEL, Stefan: ABC der Alternativen. Hamburg: VSA. 2007.

sind die Commons keine Nischenstrategie, sondern konkrete Praxis für Wohlstand und Frieden, für ein solidarisches, gerechtes, freies und demokratisches Zusammenleben.